

Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA
Renato Degli Uomini
Laupenstrasse 27
CH-3003 Bern

renato.degliuomini@finma.ch

Zug, 27. Juni 2016

Anhörung «Rundschreiben 17/xx | Verantwortlicher Aktuar» und «Rundschreiben 2017/xx | Geschäftspläne Versicherer»

Sehr geehrter Herr Degli Uomini,

gerne folgen wir Ihrer Einladung vom 31. Mai 2015 zur «Revision Versicherungs-Rundschreiben» und stellen folgende Anträge:

1 Randziffer 8: «Rundschreiben 17/xx | Verantwortlicher Aktuar»

«Die organisatorische Einbettung des verantwortlichen Aktuars in das Versicherungsunternehmen muss detailliert aufgezeigt werden. Sie muss sachgerecht sein und die Aufgabenerfüllung des verantwortlichen Aktuars gewährleisten.»

Antrag

Streichen

Eventualantrag

Kürzere Formulierung: «Die organisatorische Einbettung des verantwortlichen Aktuars in das Versicherungsunternehmen muss sachgerecht sein und die Aufgabenerfüllung des verantwortlichen Aktuars gewährleisten.»

Begründung Antrag

Für die organisatorische Einbettung der Verantwortlichen Aktuarin sind die bestehenden gesetzlichen Vorgaben (OR, VAG, AVO, etc.) ausreichend. Eine detaillierte Auf-
führung entspricht nicht der von der Finma angestrebten straffen Regulierung.

Weder im Formular B der Finma zu «Organisation und örtlicher Tätigkeitsbereich» noch im neuen «Rundschreiben 2017/xx | Corporate Governance Versicherer» ist eine entsprechende Deklarationspflicht u. a. für die Organe der Gesellschaft des Versicherungsunternehmens vorgesehen.

Begründung Eventualantrag

Ist die organisatorische Einbettung in einem spezifischen Fall gemäss Einschätzung der Finma nicht sachgerecht, so kann die Finma unter Bezugnahme auf diesen Artikel die entsprechende detaillierte Offenlegung und gegebenenfalls Anpassung verlangen.

2 Randziffer 10: «Rundschreiben 17/xx | Verantwortlicher Aktuar»

«Für den verantwortlichen Aktuar muss eine Stellvertretung bestehen. Die aktuariellen Kenntnisse der Stellvertretung müssen einen geordneten Übergang bis zur definitiven Bestellung des neuen verantwortlichen Aktuars gewährleisten.»

Im Erläuterungsbericht steht dazu weiter: *«Zwischen der Ablösung eines Aktuars und der Bestellung seines Nachfolgers kann eine gewisse Zeitspanne vergehen. Um diese ordnungsgemäss überbrücken zu können, muss eine entsprechende Stellvertretungsregelung bestehen. Diese ist der FINMA anzuzeigen, ohne jedoch genehmigungspflichtig zu sein.»*

Antrag

Streichen

Begründung Antrag

Mit dieser Forderung ginge die Finma über die sehr umfassenden Anforderungen der EU-Kommission. In der Tat ist eine solche Anforderung nicht sinnvoll und möglicherweise kontraproduktiv:

- Diese Anforderung würde ausschliesslich für die Verantwortliche Aktuarin gelten. Weder im Formular B der Finma zu «Organisation und örtlicher Tätigkeitsbereich» noch im neuen «Rundschreiben 2017/xx | Corporate Governance Versicherer» ist eine entsprechende Nachfolge- bzw. Stellvertreterregelung deklarationspflichtig.
- Bei der Verantwortlichen Aktuarin handelt es sich um eine zentrale Funktion. Diese muss dennoch nicht unter allen Umständen jederzeit verfügbar sein, wie dies beispielsweise von Notfalldiensten verlangt wird.
- Die gemäss Erläuterungsbericht zu verhindernde Situation dürfte selten sein: Im Allgemein wird die Funktion der Verantwortlichen Aktuarin von einer erfahrenen Person wahrgenommen, die eine längere Tätigkeitsdauer als Verantwortliche Aktuarin anstrebt. Der Wechsel der anzuzeigenden, stellvertretenden Person dürfte weitaus häufiger erfolgen.
- Zudem kann die vorgesehene Änderung kontraproduktiv sein: Tritt eine Verantwortliche Aktuarin zurück, ohne dass eine nachfolgende Person gefunden werden kann bzw. von der Finma in ihrem Amt verfügt wird, so wird das Amt der Verantwortlichen Aktuarin möglicherweise für längere Zeit durch eine nicht von der Finma genehmigte Person wahrgenommen.

Wird beispielsweise eine Person A von der Finma nicht als Verantwortliche Aktuarin genehmigt und anschliessend von der Gesellschaft als Stellvertretung bestimmt, so kommt – nach Demission der von der Finma genehmigten Person B – genau diese

von der Finma ursprünglich nicht genehmigte Person A in die Rolle der Verantwortlichen Aktuarin.

- Dem Versicherungsunternehmen resp. deren Organen wird zudem der faktische und rechtliche Druck genommen, bei einer Stellvertretungslösung die Position des Verantwortlichen Aktuars umgehend wieder zu besetzen.
- Durch die vertragliche Einbindung der Stellvertretung hat die Versicherungsunternehmung rechtliche Verpflichtungen einzugehen, welche eine zusätzliche Verzögerung bei der Bestellung der neuen Verantwortlichen Aktuarin bewirken könnten (z. B. Einhaltung von Kündigungsfristen, Erhöhungen und Reduktionen von Arbeitspensen).

3 Randziffer 7: «Rundschreiben 2017/xx | Geschäftspläne Versicherer»

«Für die Einhaltung der Frist nach Art. 5 AVO und den Beginn des Fristenlaufs nach Art. 5 Abs. 2 VAG ist der Eingang der rechtsverbindlichen und hinreichend bestimmten Meldung der Geschäftsplanänderung bei der FINMA massgeblich. Hinreichend bestimmt ist eine Geschäftsplanänderung, wenn aus ihr hervorgeht, welches Geschäftsplanformular betroffen ist, und wenn die beabsichtigte Änderung daraus klar hervorgeht.»

Antrag

Die Randziffer ist zu ergänzen: *«Für die Einhaltung der Frist nach Art. 5 AVO und den Beginn des Fristenlaufs nach Art. 5 Abs. 2 VAG ist der Eingang der rechtsverbindlichen und hinreichend bestimmten Meldung der Geschäftsplanänderung bei der FINMA massgeblich. Hinreichend bestimmt ist eine Geschäftsplanänderung, wenn aus ihr hervorgeht, welches Geschäftsplanformular betroffen ist, und wenn die beabsichtigte Änderung daraus klar hervorgeht. Die formelle Ausgestaltung der Geschäftsplanformulare ist Sache des Versicherungsunternehmens.»*

Begründung Antrag

In der Praxis zeigen sich unterschiedliche Anforderungen seitens Finma an die formelle Ausgestaltung der Geschäftspläne. Die von der Finma vorgegebenen Beispiele lassen keine Gestaltung, beispielsweise die Verwendung von Tabellen, zu. Somit sind je nach Situation aufwändige Formatierungen vorzunehmen. Um diesen praktischen Bedürfnissen nachzukommen und mit dem Ziel qualitative Verbesserungen der Geschäftspläne zu fördern soll eine klärende Bestimmung aufgenommen werden.

Freundliche Grüsse



Markus Meier
Azenes GmbH

Verantwortlicher Aktuar



Dr. Marina Sikora
Sikora Aktuarielle Dienstleistung

Verantwortliche Aktuarin

De: M + M Chuard <chuard@hispeed.ch>
Envoyé: Dienstag, 12. Juli 2016 19:32
À: Degli Uomini Renato
Objet: Anhörung Rundschreiben 2017/xx "Verantwortlicher Aktuar"

Zollikerberg, den 12. Juli 2016

Sehr geehrter Herr Degli Uomini

Gerne bedanke ich mich für die Möglichkeit, zum Entwurf des totalrevidierten Rundschreibens 2017/xx «Verantwortlicher Aktuar» Stellung nehmen zu können, von der ich gerne Gebrauch mache.

Ich erlaube mir, Sie auf zwei Fehler (einen kleinen und einen etwas grösseren) in Rz 2 aufmerksam zu machen:
Zuerst der kleine Fehler: In der deutschen Version wird die Schweizerische Aktuarsvereinigung SAV erwähnt. Der offizielle Name der SAV ist aber Schweizerische Aktuarvereinigung (ohne s zwischen Aktuar und Vereinigung). Siehe die Internet-Seite der SAV: <http://www.actuaries.ch>
Nun der grössere Fehler: In der französischen Version wurde die Schweizerische Aktuarvereinigung in Association Suisse d'Assurances ASA übersetzt. Auf Französisch heisst die SAV aber Association Suisse des Actuaires ASA. Wir Aktuare haben nichts mit der Association Suisse d'Assurances (auf Deutsch Schweizerischer Versicherungsverband) zu tun!

Mit der Publikation meiner Stellungnahme bin ich einverstanden.

Marc Chuard
Aktuar SAV

E-Mail: chuard@hispeed.ch
Adresse: Neuackerstrasse 32, 8125 Zollikerberg

FINMA Eidgenössische Finanzmarktaufsicht
Herrn Dietrich Schardt
Laupenstrasse 27
3003 Bern

Zürich, 12. Juli 2016

Sehr geehrter Herr Schardt
sehr geehrte Damen und Herren

wir nehmen Bezug auf den uns vorliegenden Entwurf Ihres Rundschreibens 2017/xx
"Corporate Governance Versicherer".

Wir, die DEVK, haben seit Gründung unserer 100 %igen Tochtergesellschaft Echo Re besonderen Wert auf eine gute Corporate Governance gelegt. Dies zeigt sich z. B. darin, dass wir von Beginn an eine klare Trennung zwischen Executives und Non-Executives umgesetzt haben, wobei der Delegierte des Verwaltungsrates (so wie wir die Schweizer Regelungen verstanden haben) das Bindeglied zwischen Verwaltungsrat und operativer Geschäftsführung war und ist.

Als Neugründung im Jahr 2008 und immer noch eher kleines Rückversicherungsunternehmen besteht unser Verwaltungsrat aktuell aus vier Mitgliedern, wovon ein Mitglied die „Unabhängigkeitskriterien“ uneingeschränkt erfüllt.

Die Regelung, wonach 1/3 der VR-Mitglieder unabhängig sein müssen, führt bei uns zu der Situation, dass entweder 50 % der Mitglieder unabhängig sein müssen oder wir den VR entsprechend vergrössern müssten (was auf Grund der Grösse der Gesellschaft aktuell nicht sachgerecht wäre).

Weiterhin führen Sie in Rz. 27 aus, dass der Prüfungs- und Risikoausschuss ebenfalls zu 1/3 aus unabhängigen Mitgliedern besetzt werden muss und der VR-Präsident diesen Ausschuss nicht leiten darf.

In unserem konkreten Fall besteht der Ausschuss aus zwei Mitgliedern. Die 1/3-Regelung führt auch hier dazu, dass letztendlich 50 % der Mitglieder unabhängig sein müssen. Wenn dann der VR-Präsident, der einzige Vertreter des 100 % Shareholders, den Ausschuss nicht leiten darf, müsste dies folglich ein „unabhängiges“ VR-Mitglied übernehmen, welches der Rz. 28 genügen müsste. Wir haben aktuell Schwierigkeiten, uns vorzustellen, wie das in der Praxis funktionieren soll.

Eine weitere Anmerkung:

Zwar ist es allgemein „in Mode“, dass ausscheidende „Executives“ nicht nahtlos in das Aufsichtsorgan wechseln sollen, jedoch betrachten wir diese Regelung insoweit differenziert, als dass wir die Expertise des jeweils ausscheidenden Managing Directors – insbesondere als kleine Gesellschaft – unbedingt weiter nutzen möchten, jedoch sehen wir dies i. d. T. nicht in der Funktion des VR-Präsidenten, sondern als „normales“ VR-Mitglied.

Fazit:

Die von Ihnen im vorliegenden Entwurf des Rundschreibens „Corporate Governance Versicherer“ vorgesehenen Änderungen der aufsichtsrechtlichen Praxis halten wir gerade für kleinere sowie 100 %-ige Konzerngesellschaften im Ergebnis für wenig geeignet, die Corporate Governance zu verbessern. Im Gegenteil, der Abstimmungsaufwand wird weiter ansteigen, was die effektive Kontrolle der Geschäftsleitung u. E. erschwert.

Der Unterzeichner steht gern für ein persönliches Gespräch zur Verfügung, um den stets offenen und konstruktiven Dialog mit der FINMA fortzuführen.

Freundliche Grüße
Echo Rückversicherungs-AG



Bernd Zens

Michael Smit
Tel. +41 61 277 63 94
Fax +41 61 277 65 54
Michael.smit@pax.ch

Eidgenössische Finanzmarktaufsicht
FINMA
z.Hd. Herrn Renato Degli Uomini
Laupenstrasse 27
CH-3003 Bern

12.07.2016

Entwurf des revidierten Rundschreibens 2017/xx «SST» Stellungnahme Pax

Sehr geehrter Herr Degli Uomini

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zum Entwurf des revidierten Rundschreibens 2017/xx «SST» Stellung nehmen zu können.

Antrag 1: Gemäss Abschnitt XVII. Übergangsbestimmungen (Randziffer 223) des Rundschreibens läuft die Übergangsfrist für die Implementierung der in Rz 33-41 erwähnten Annahmen in den SST-Modellen bis zum 1. Januar 2020. Weil die Inanspruchnahme dieser Übergangsfrist dazu führen würde, dass bis 1. Januar 2020 im Rahmen der Offenlegung (Rundschreiben 2016/02 «Offenlegung») die einzelnen Versicherungsgesellschaften auf unterschiedlichen SST-Modellen basierende Ergebnisse in den Berichten zur Finanzlage veröffentlichen würden, beantragen wir, die **Frist für die Umsetzung der Offenlegung der Solvenzkenzzahlen** (Rz 54-67 und Rz 73-82 und sinngemäss die entsprechenden Angaben für Versicherungskonzerne) **in Kongruenz zur obenstehenden Übergangsfrist bis zum 30. April 2020** zu erstrecken.

Antrag 2: Weil vor der Anpassung des Standardmodells an das revidierte Rundschreiben 2017/xx «SST» nicht klar ist, wie sich die Solvenzsituation über die im ORSA (Rundschreiben 2015/03 «ORSA») zu betrachtende Planungsperiode entwickeln wird, beantragen wir ferner, die **Frist für die Abbildung der Solvenz-Sichtweise in der ORSA-Berichterstattung** ebenfalls **kongruent bis zum 31. Januar 2020** zu erstrecken.

Wir bitten Sie um wohlwollende Prüfung unserer Anliegen und stehen für weitere Fragen und Auskünfte natürlich gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Michael Jorda
CFO



Dr. Michael Smit
Leiter Risk Management



santésuisse

Die Schweizer Krankenversicherer

Les assureurs-maladie suisses

Gli assicuratori malattia svizzeri

santésuisse
Römerstrasse 20
Postfach 1561
CH-4502 Solothurn
Tel. +41 32 625 41 41
Fax +41 32 625 41 51
mail@santesuisse.ch
www.santesuisse.ch

Per E-Mail an:
Renato.degliuomini@finma.ch;
FINMA
Geschäftsbereich Versicherungen
3003 Bern

Für Rückfragen:
Isabel Kohler
Direktwahl: +41 32 625 4131
Isabel.Kohler@santesuisse.ch

Solothurn, 11. Juli 2016

Rundschreiben betreffend die Versicherungsaufsicht; Stellungnahme santésuisse

Sehr geehrter Herr Giger
Sehr geehrter Herr Mösch

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zu den diversen Rundschreiben betreffend die Versicherungsaufsicht Stellung nehmen zu können. Gerne geben wir folgende Inputs dazu:

Grundsätzliches

Wir begrüssen, dass die bestehenden Rundschreiben (RS) teilweise gestrafft und aktualisiert wurden. In spezifischen Regelungsbereichen (insbesondere im RS Corporate Governance betreffend Kontrollfunktionen und im RS SST) hat die Regulierungsdichte aber einmal mehr zugenommen, ohne dass dafür eine Notwendigkeit besteht. Diese erhöhten organisatorischen und inhaltlichen Anforderungen erfordern mehr personelle Ressourcen. Dem zusätzlichen Verwaltungsaufwand steht aber kein ersichtlicher Nutzen für das Versicherungsunternehmen bzw. für die Versicherten sowie für die Aufsicht gegenüber. Die vorgeschlagenen Regelungen müssen auf das Notwendige beschränkt werden.

Rundschreiben 2017/xx Anforderungen an die Geschäftspläne von Versicherungsunternehmen

- **Rz. 17:** Unklare Bestimmung. Es ist nicht klar, wann Ausführungen zu „*finanziellen und organisatorischen Abhängigkeiten*“ benötigt werden.
Antrag: Es braucht eine Präzisierung.
- **Rz.19ff.:** Versicherungstätigkeit im Ausland: Aufgrund der vorgeschlagenen Praxisänderung dürften künftig (ohne Bewilligung der ausländischen Aufsichtsbehörde) mit Grenzgängern auch dann keine Krankenpflege-Zusatzversicherungen oder Taggeldversicherungen (nach Austritt aus der Kollektivversicherung) mehr abgeschlossen werden, wenn der Abschluss in der Schweiz erfolgt bzw. die Grenzgänger bei einem Arbeitgeber in der Schweiz arbeiten und deshalb die obligatorische Krankenpflegeversicherung in der Schweiz abgeschlossen haben. Im Kundeninteresse ist auch künftig die bisherige Praxis fortzuführen.

Antrag: Bei den "übrigen Versicherungen" in Rz. 24 ist die bisherige Praxis bzw. das bisherige Kriterium zur Definition einer Auslandstätigkeit beizubehalten.

- **Rz 34-36:** Diese Grundsätze sind neu. Die Formulierung über wesentliche negative Änderungen in Bezug auf die finanzielle Ausstattung bzw. Kapitalabflüsse ist ungeschickt. Der Bezug der Wesentlichkeit auf den Jahresgewinn kann zu Problemen führen (z.B. ist eine Dividendenzahlung aus dem bestehenden Gewinnvortrag bei einem negativen Jahresergebnis dann sehr wahrscheinlich nicht möglich).

Antrag: Es ist ein Bezug auf das vorhandene Kapital herzustellen (Abflüsse in Relation zum Kapital).

- **Rz. 47:** Die Bezugnahme auf die faktischen Beherrschungsverhältnisse in der Generalversammlung ist ersatzlos zu streichen. Die Sichtweise, wonach die faktischen Beherrschungsverhältnisse für die Beurteilung einer indirekten Beteiligung massgebend sein sollten, findet keine gesetzliche Grundlage. Der vorgeschlagene Wortlaut ist zudem unspezifisch und könnte dazu führen, dass sogar eine Beteiligung unter 10% als indirekt zu zählen wäre. Auch bleibt unklar, worauf abzustellen wäre bei einer solche Beurteilung.

Antrag: Streichung

- **Rz. 48:** S. Bemerkungen oben zu Rz 17. Sinn und Zweck dieser Bestimmung muss sein, dass die Aufsichtsbehörde die massgeblichen Beteiligungsverhältnisse eines Versicherungsunternehmens kennt und beurteilen kann. Die Definition im Erläuterungsbericht ist unbestimmt und unklar. Es braucht Präzisierungen.

Antrag: Präzisierung

- **Rz. 58ff.:** Unter diesen Randziffern sind für die Rückversicherung neue, strengere Anforderungen formuliert. Diese sollten u.E. nur für den Geschäftsplan neuer Versicherungsunternehmen gelten. Für die bisherigen Versicherungsunternehmen soll (analog zu Rz. 85) eine Übergangsbestimmung aufgenommen werden.

Antrag: Unter den Übergangsbestimmungen ist eine neue, zusätzliche Rz. 86 wie folgt zu schaffen: "Rz. 58ff. sind nicht anwendbar auf vor Inkrafttreten des Rundschreibens abgeschlossene Rückversicherungen, solange diese nicht in wesentlichen Punkten geändert werden."

- **Rz. 70ff. Risikomanagement:** Unter diesen Ziffern sind einerseits Angaben zum Geschäftsplan enthalten, andererseits aber auch inhaltliche Anforderungen an das Risikomanagement. Im RS Geschäftspläne sind nur die für die Geschäftspläne erforderlichen Angaben zu regeln. Die inhaltlichen Anforderungen an das Risikomanagement sind alle im RS Corporate Governance zu regeln und es ist im RS Geschäftspläne auf das RS Corporate Governance zu verweisen.

Antrag: Streichung aller inhaltlichen Anforderungen an das Risikomanagement bzw. Regelung im RS Corporate Governance Versicherer. Im RS Geschäftspläne soll auf das RS Corporate Governance verwiesen werden.

Im Übrigen verweisen wir auf die Stellungnahme des SVV.

Rundschreiben 2017/xx Schweizer Solvenztest (SST)

- **Rz 4** „...dass das Versicherungsunternehmen gemäss seiner eigenen realistischen Geschäftsplanung vorgeht.“
Rz 22 „Für die SST-Ermittlung werden in der Regel nur zum Stichtag bekannte Informationen und Daten verwendet.“
Rz 32 „Für die Bewertung zum Stichtag und für die Einjahresperiode ab Stichtag wird die Annahme getroffen, dass das Versicherungsunternehmen der eigenen Geschäftsplanung folgt,

soweit die Annahmen der Geschäftsplanung bezogen auf die Situation des Versicherungsunternehmens zum Stichtag realistisch sind. Die FINMA kann die möglichen Annahmen für den SST einschränken“

Es ist nicht klar, ob sich das Versicherungsunternehmen auf den Stand am 01.01. abstützen und damit im Wesentlichen auf Planrechnungen aufbauen kann, oder ob aktuelle Leistungs- und Prämienhochrechnungen mit einzubeziehen sind. Ist eine Geschäftsplanung vom 01.01. noch realistisch, wenn im März mehr Informationen vorliegen?

Antrag: Es ist zu präzisieren, was „in der Regel“ „zum Stichtag bekannte“ und was „realistische“ Informationen sind.

- **Rz 16:** „Die Gesamtheit sowie jede einzelne Vernachlässigung und vereinfachte Modellierung von Bilanzpositionen und Risiken im SST überschreiten die quantitative Wesentlichkeitsgrenze einer relativen Änderung von 10 % des SST-Quotienten nicht ...“
Im technischen Dokument zum SST (Ziffer 4.5.4.3.) ist für das Krankenversicherungsmodell ein vereinfachter Nachweis gegeben, wenn das Prämienvolumen (nach eventueller Rückversicherung) des Nicht-Krankenversicherungsgeschäfts kleiner als 10% des gesamten Prämienvolumens ist.
Antrag: Dies sollte auch im Rundschreiben erwähnt werden.
- **Rz 48** „Der bestmögliche Schätzwert wird ohne Berücksichtigung ausgehender (passiver) Rückversicherung und Retrozession ermittelt.“
Gemäss WEGLEITUNG für die Erarbeitung des SST-Berichtes 2016, Ziffer IV.3, sind im UVG-O die Eingangsschadenrückstellungen für Kurz- und Langfristleistungen netto, d.h. nach Rückversicherung einzusetzen.
Antrag: Diese Ausnahme muss im neuen Rundschreiben dokumentiert werden.
- **Rz. 54:** Diese Regelung ist nicht verständlich und daher zu präzisieren.
- **Rz. 77:** Es ist nicht klar, was unter „geplanten Massnahmen“ zu verstehen ist und in welchem Detaillierungsgrad hier zu erläutern ist.
Antrag: Präzisierung
- **Rz. 106:** Gemäss Entwurf soll die FINMA eine Änderung an Standardmodellen mindestens sechs Monate vor Abgabetermin der SST-Berichtserstattung ankündigen, für die sie erstmals anzuwenden sind. Diese Frist ist zu kurz. Benötigt werden mindestens 8 Monate.
Antrag: ... **kündigt die FINMA mindestens acht Monate vor Abgabetermin der SST-Berichtserstattung an...**
- **Rz 188** „Die FINMA teilt dem Versicherungsunternehmen schriftlich innerhalb von sechs Monaten nach Einreichung des SST-Berichts, ...“
Die Versicherer haben für die Erstellung des SST etwa 3 Monate (Durchlauf-)Zeit zwischen Jahresabschluss und Einreichungstermin 30. April. Eine Reaktionszeit der FINMA von bis zu 6 Monaten ist derjenigen Bedeutung, welche die FINMA dem SST selbst zuschreibt, nicht angemessen. Eine Information darüber, ob die Einschätzung der Solvenz im Frühjahr angemessen war, ist am 30. Oktober nicht mehr viel wert.
Antrag: Die Reaktionsfrist ist zu verkürzen.

Rundschreiben 2017/xx Corporate Governance Versicherer

- **Rz 7:** Es ist nicht klar, ob es eine Kompetenzordnung bis auf unterste Stufe braucht oder betrifft diese Regelung vor allem Aufgaben/Kompetenzen zwischen VR und GL? Was ist bspw. mit Entscheiden, welche in bilateralen Gesprächen getroffen werden? Müssen diese zukünftig dokumentiert werden?
Antrag: Präzisierung

- Rz. 8:** Als Corporate Governance Prinzip wird eine klare Trennung zwischen operativen Tätigkeiten und Kontrolltätigkeiten mittels geeigneter Massnahmen gefordert. Aus den Ausführungen im Erläuterungsbericht könnte man entnehmen, dass das Riskmanagement nicht mehr mit der Ausübung einer operativen Tätigkeit kombiniert werden kann. Dies würde kleine und mittlere Versicherungsunternehmen vor erhebliche Probleme stellen. Die geltende AVO-Regelung verlangt zwar die Unabhängigkeit der Risikomanagement-Funktion. Das Erfordernis der Unabhängigkeit verlangt aber nicht zwingend, dass eine mit der RM-Funktion betraute Person nicht auch eine operative Tätigkeit im VU ausüben darf. Gemäss Art. 96 AVO sind die Risikomanagement-Funktion (und die Compliance-Funktion) nach Massgabe der Grösse, der Geschäfts- und Organisationskomplexität und der Risiken des Versicherungsunternehmens auszustatten. Das operative Management muss entscheiden können, inwieweit solche Funktionen mit operativen Tätigkeiten kombinierbar sind.

Antrag: Es muss im RS klargestellt werden, dass die gleiche Person weiterhin mit dem Risikomanagement sowie mit einer operativen Tätigkeit betraut werden kann. Es muss lediglich sichergestellt sein, dass die Kontrollfunktion sich nicht selber bzw. ihren Vorgesetzten kontrolliert.
- Rz 9:** Es ist nicht klar, ob hier die üblichen Führungsgefässe (Bilaterale Besprechungen, Teamsitzungen, Lead Meeting, etc.) ausreichen

Antrag: Präzisierung
- Rz 10:** Genügen hier VR/Ausschuss-Protokolle/GL? Was sind wesentliche Entscheide?

Antrag: Präzisierung
- Rz 16:** Was versteht man unter Risikosteuerung? Bspw. versicherungsmathematisches Wissen?

Antrag: Präzisierung
- Rz. 24:** Gemäss der vorgesehenen Regelung sollte ein massgeblicher Teil des VR u.a. nicht am Versicherungsunternehmen beteiligt oder, falls das Versicherungsunternehmen einer Unternehmensgruppe angehört, nicht bei einem anderen Unternehmen der Gruppe operativ tätig sein oder einen Beteiligten vertreten. Im Erläuterungsbericht S. 14 wird dazu festgehalten, dass wenn ein Mitglied des VR des VU nicht in einer exekutiven Rolle, sondern ausschliesslich als Verwaltungsratsmitglied der Muttergesellschaft, der Holding, in Schwesterngesellschaften oder in Tochtergesellschaften der Gruppe tätig, kann es als unabhängig gelten. Diese Aussage aus den Erläuterungen ist zur Klarstellung auch in das Rundschreiben aufzunehmen.

Antrag: Ergänzung Rz 24: "... nicht bei einem anderen Unternehmen der Gruppe operativ tätig sein oder einen Beteiligten vertreten.
Ein Mitglied des Verwaltungsrates des Versicherungsunternehmens gilt aber auch dann als unabhängig, wenn es zusätzlich als Verwaltungsratsmitglied der Muttergesellschaft, der Holdinggesellschaft, der Schwester- oder Tochtergesellschaften tätig ist."
- Rz 30:** Es steht „Wirksamkeit von Geschäftsprozessen“, was nicht gleichzusetzen ist mit Wirksamkeit des IKS. Stimmt die Aussage bezüglich Wirksamkeit von *Geschäftsprozessen*?

Antrag: Korrektheit der Bedeutung überprüfen
- Rz. 47:** In dieser Randziffer wird vorgegeben, dass die interne Revision auf Grundlage der Prüfungsplanung in angemessenen Zeitabständen *alle Bereiche der Geschäftstätigkeit und alle Funktionen* des Versicherungsunternehmens überprüft. Diese Anforderung steht aber in Widerspruch zu Rz 5, wonach bei der Anwendung dieser Bestimmungen auf die Besonderheiten, die Grösse und die Komplexität der betroffenen Einheit Rücksicht zu nehmen und dem Prinzip der Verhältnismässigkeit Rechnung zu tragen ist sowie zur vorangehenden Rz. 46, wonach die interne Revision ihre Tätigkeiten auf der Grundlage einer periodischen, *risi-*

kobasierten Prüfungsplanung ausführt. Eine risikobasierte Prüfung kann eben zur Folge haben, dass bestimmte Bereiche gar nie geprüft werden. Gemäss der neuen Formulierung müsste die IR aber auch Bereiche mit keinem bzw. kleinem Risiko prüfen. Dies geht nur, wenn die Prüfung risikoreicherer Bereiche zeitlich nach hinten verschoben oder die interne Revision personell massiv aufgestockt würde.

Antrag: Ersatzlose Streichung der Rz. 47.

- **Rz. 56:** Gemäss Entwurf dürfen Aufgaben der internen Revision (oder Teile davon) nur an eine Prüfgesellschaft ausgelagert werden, welche von der mit der externen Revision beauftragten Prüfgesellschaft unabhängig ist. Die Möglichkeit, z. B. Prüfungen im Bereiche der IT, an die externe Revision auszulagern, wird damit verunmöglicht. Dies würde bedeuten, dass zwingend ein weiteres Unternehmen damit beauftragt werden müsste, was mit erheblichen Zusatzkosten für dessen Einarbeitung und Koordination verbunden ist. Dies ist für kleine VU eine grosse Belastung.

Antrag: Ersatzlose Streichung der Rz. 56.

- **Rz. 58ff.:** IV. Risikomanagement und internes Kontrollsystem bei Auslagerungen: Die vorgeschlagenen Regelungen sind aus unserer Sicht unverhältnismässig. Die FINMA ist damit weit über das Ziel hinaus geschossen.

- Gemäss Rz. 59 sollen die Anforderungen in Rz. 60-66 für jede Art von Auslagerungen anzuwenden sein. Dem kann nicht gefolgt werden. Die Anforderungen an die Auslagerung dürfen nur für **Auslagerungen von wesentlichen Funktionen (siehe bisherige Erläuterungen zum Geschäftsplan betreffend Auslagerungen)** gelten.

Antrag:

- **Titel: *Risikomanagement und internes Kontrollsystem bei Auslagerung von wesentlichen Funktionen.***

- **Rz. 59: Rz 60-66 sind für jede Art von die Auslagerungen von wesentlichen Funktionen anzuwenden.**

- **Rz. 63:** Das Rundschreiben verlangt, dass die mit der Auslagerung verbundenen Risiken in das IKS des auslagernden VU einzubinden seien. Wenn die Einbindung in das IKS bedeutet, dass dafür Prozessabläufe aufzunehmen und Schlüsselkontrollen durchzuführen sind, ist das nicht akzeptabel. Das auslagernde Unternehmen hat eine Sorgfaltspflicht bei der Auswahl des Dienstleisters. Aber es lagert die Funktion ja gerade darum aus, weil der Dienstleister die ausgelagerte Funktion besser beherrscht als das auslagernde VU.

Indem das Rundschreiben zudem verlangt, dass "Datensicherheit, Datenschutz sowie Wirksamkeit der Geschäftsprozesse zusätzlich zu gewährleisten sind", geht es weit über das vom Datenschutzgesetz (DSG) Verlangte hinaus. Gemäss Art. 10a DSG muss das auslagernde Unternehmen die Datensicherheit gewährleisten. Es kann nicht sein, dass auch die "Wirksamkeit der Geschäftsprozesse" gewährleistet werden muss.

Antrag: Die mit der Auslagerung verbundenen Risiken sind in das interne Kontrollsystem des auslagernden Versicherungsunternehmens einzubinden. Die Datensicherheit sowie der Datenschutz sowie Wirksamkeit der Geschäftsprozesse sind zusätzlich zu gewährleisten.

- **Rz. 64:** Die jederzeitige Prüfung darf sich nur auf Datensicherheit und Datenschutz beziehen. Eine allgemeine Überprüfung durch das VU ist nicht verhältnismässig und nicht umsetzbar. Es stellt sich auch die Frage, ob für die vorgesehene Prüfung durch die FINMA eine gesetzliche Grundlage besteht (siehe Art. 47 Abs. 2 VAG betreffend Auskunfts- und Meldepflicht).

Antrag: Das auslagernde Versicherungsunternehmen und die FINMA müssen die ausgelagerten Funktionen und/oder Aufgaben jederzeit auf die Gewährleistung der Datensicherheit und des Datenschutzes prüfen können.

- **Rz. 65:** Gemäss dieser Rz. hat das VU eine verantwortliche Person für die Überwachung und Kontrolle des Dienstleisters zu definieren. Eine umfassende Überwachung

und Kontrolle des Dienstleisters ist nicht erforderlich und umsetzbar. Die ausgelagerten Prozesse sind ja ausgelagert d.h. sie sind eben nicht mehr unter der Leitung und umfassenden Kontrolle des Versicherers. Es muss daher genügen, wenn der Versicherer eine verantwortliche Person für die ausgelagerte Funktion bezeichnet.

Antrag: Das Versicherungsunternehmen definiert eine verantwortliche interne Ansprechperson für die Überwachung und Kontrolle des Dienstleisters. für die ausgelagerte Funktion.

- **Rz. 66:** Gemäss dieser Rz. sorgt das VU für ein Reporting des Dienstleisters, um die ausgelagerten Funktionen und/oder Aufgaben angemessen überwachen zu können. Diese Anforderung ist nicht umsetzbar (weil viele Dienstleister dazu ihre Zustimmung nicht geben würden), erzeugt viel Aufwand und erzielt keinen praktischen Nutzen für das auslagernde VU. Zudem geht die FINMA damit auch über das vom Gesetz Geforderte hinaus (siehe dazu auch Art. 47 Abs. 2 VAG betreffend Auskunfts- und Meldepflicht).

Antrag: Ersatzlose Streichung der Rz. 66.

- **Rz 59:** „für jede Art von Auslagerungen“

Antrag: Formulierungsverbesserung: „wenn wesentliche Teile von operativen Tätigkeiten ausgelagert werden“.

Rundschreiben 2017/xx Verantwortlicher Aktuar

- **Rz. 10:** Neu soll im RS vorgeschrieben werden, dass für den verantwortlichen Aktuar eine Stellvertretung besteht. Für diese Anforderung besteht weder eine gesetzliche Grundlage noch eine Notwendigkeit. Zudem ist nicht klar geregelt, was die Anforderungen für einen „geordneten Übergang“ sein sollen. Es ist auch nicht klar geregelt, was bei personellem Wechsel der Stellvertretung zu geschehen hat. Für kleine und mittlere Versicherer könnte diese Bestimmung organisatorische Probleme nach sich ziehen

Antrag: Ersatzlose Streichung der Rz. 10.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Inputs und stehen für Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

santésuisse



Verena Nold
Direktorin



Isabel Kohler Muster
Leiterin Rechtsdienst santésuisse-Gruppe

12. Juli 2016

Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA
Renato Degli Uomini
Laupenstrasse 27
CH-3003 Bern

Anhörung „Rundschreiben 17/xx: Verantwortlicher Aktuar“

Sehr geehrter Herr Degli Uomini

Gerne nehmen wir Ihre Einladung zur Stellungnahme bezüglich geändertem Rundschreiben „Verantwortlicher Aktuar“ an. Als Berufsverband der Aktuare haben wir natürlich ein grosses Interesse an diesem Rundschreiben.

Generell möchten wir anmerken, dass wir die verschiedenen Präzisierungen zu den Anforderungen an den Verantwortlichen Aktuar begrüssen.

Ebenfalls nachvollziehen können wir das Anliegen der FINMA, dass nach der Ablösung eines verantwortlichen Aktuars ein geordneter Übergang sicherzustellen ist.

Wir glauben jedoch einerseits, dass es dazu nicht unbedingt die namentliche Benennung und Meldung eines Stellvertreters braucht und andererseits, dass Ihre Formulierungen dazu nicht überall präzise sind. So geht z.B. nur aus den Erläuterungen hervor, dass die Stellvertretungsregelung der FINMA nur anzuzeigen ist, ohne jedoch genehmigungspflichtig zu sein. Ebenfalls ist nicht ganz klar, ob die Stellvertretungsregelung einer namentlich benannten Person zugeteilt werden muss, dies kann man nur „implizit“ aus den Formulierungen im Rundschreiben und den Erläuterungen ableiten.

Wir würden deshalb vorschlagen, dies einerseits allgemeiner zu formulieren und andererseits mit den Bestimmungen zur organisatorischen Einbettung zu verbinden.

Konkret schlagen wir die folgenden Änderungen vor:

Randziffer 8 bisher

Die organisatorische Einbettung des verantwortlichen Aktuars in das Versicherungsunternehmen muss detailliert aufgezeigt werden. Sie muss sachgerecht sein und die Aufgabenerfüllung des verantwortlichen Aktuars gewährleisten.

Randziffer 8 neu

Die organisatorische Einbettung des verantwortlichen Aktuars in das Versicherungsunternehmen muss detailliert aufgezeigt werden. Sie muss sachgerecht sein und die Aufgabenerfüllung **sowie die Stellvertretung** des verantwortlichen Aktuars **bei dessen Abgang oder langzeitiger Abwesenheit** gewährleisten.

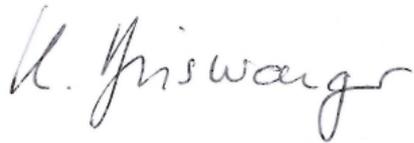
Randziffer 10 wäre dann ersatzlos zu streichen.

Damit müsste die Gesellschaft organisatorisch die Stellvertretung sicherstellen, ohne jedoch jeden personellen Wechsel der FINMA anzuzeigen.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Schweizerische Aktuarvereinigung



Klemens Binswanger
Präsident



Beat Müller
Vize-Präsident

Eidgenössische Finanzmarktaufsicht Finma
Herr Renato Degli Uomini
Laupenstrasse 27
3003 Bern

Zürich, den 12. Juli 2016

Stellungnahme zum Entwurf des neuen Rundschreibens 2017/xx „SST“

Sehr geehrter Herr Degli Uomini

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zum Entwurf des neuen Rundschreibens 2017/xx „SST“ Stellung nehmen zu können, von der wir gerne Gebrauch machen. Unsere Anmerkungen und Anträge gliedern sich in allgemeine Bemerkungen und materielle Kommentare zu einzelnen Randziffern.

Allgemeine Bemerkungen

Das Rundschreiben führt mit der zwingenden „run off-Sicht“ ein völlig neues SST-Modell ein. Einerseits können dessen Auswirkungen vor Durchführung einer detaillierten quantitativen Analyse nicht abgeschätzt werden, und andererseits ist auch bezüglich der inhaltlichen Definition dieses neuen Modells noch sehr vieles unklar. Da es normaler aktuarieller Praxis entspricht, dass man ein neues Modell (egal für welche Zwecke) zuerst definiert und dann austestet und kalibriert, bevor man es einführt, schlagen wir vor, diese notwendigen Schritte zuerst durchzuführen, bevor ein allfälliges neues Modell im Rundschreiben beschrieben und in Kraft gesetzt wird.

Die Anforderungen an die Dokumentation und die SST-Berichterstattung wurden massiv erhöht. Die SAV stellt sich die Frage, ob dies zu einer inhaltlichen Verbesserung oder einem tieferen Verständnis des SST führt. Unserer Meinung nach ist das heutige Niveau an Dokumentation und Berichterstattung hinreichend.

Materielle Kommentare zu einzelnen Randziffern

Rz 24

Die Rz soll durch folgenden Text ersetzt werden: „Die Währung zur Erstellung der SST-Bilanz kann grundsätzlich frei gewählt werden. Änderungen zur Vorjahresperiode sind zu begründen“.

Begründung: Das Versicherungsunternehmen sollte frei wählen können in welcher Währung es bilanziert. Insbesondere für Gruppengesellschaften mit einer Vielzahl von Tochtergesellschaften könnten diese Vorgaben dazu führen, dass die jeweiligen Einheiten in unterschiedlichen Währungen publizieren müssten. Des Weiteren sollte sich das Währungsprofil der Aktiven/ Passiven verändern, wäre das Unternehmen gezwungen, die SST Ermittlung in einer anderen Währung als im Vergleich zur Vorperiode durchzuführen. Dies würde die Vergleichbarkeit weiter erschweren.

Rz 32

Wir beantragen die ersatzlose Streichung der Rz 33 bis 41, weil sie im Widerspruch zur Aufsichtsverordnung (AVO) stehen.

Begründung: Art. 41 AVO legt mit Bezug auf Art. 47-49, insb. Art. 48 die Ermittlung des Zielkapitals fest. Danach muss das Risikotragende Kapital marktkonsistent (gemäss Anhang 3 AVO basierend auf bestmöglichen Schätzwerten [*best estimate*]) bewertet werden. Das gilt sowohl am Anfang der Periode ($t=0$) als auch für die möglichen solvenz-abhängigen Werte, die zur Berechnung des Expected Shortfall am Ende der Periode ($t=1$) herangezogen werden, siehe Art. 41 AVO. Das Rundschreiben kann diese Vorschriften der AVO zur Verwendung des bestmöglichen Schätzers nicht materiell ändern.

Unter dem Aspekt der Konsistenz mit internationalen Kapitalvorschriften, insb. Solvabilität II, erscheint die von FINMA angestrebte Lösung nicht mit der Praxis im Einklang zu sein. Weder Solvabilität II noch irgendein anderes uns bekanntes Solvenz-System, sehen eine solche Run-off-Betrachtung vor.

Rz 49

Der Übergang zu einem Erwartungswert führt eine zusätzliche Komplexität ein. Unser Vorschlag:

Der Mindestbetrag gemäss Art. 41 Abs. 3 AVO zu einem Zeitpunkt wird berechnet als der Barwert der Kapitalkosten der Einjahresrisikokapitale über alle künftigen Jahre der erwarteten Abwicklung der Versicherungsverpflichtungen.

Rz 50

Die Aktuarvereinigung regt an, die Zinsabhängigkeit des Kapitalkostensatzes explizit zu modellieren.

Die gängigen Modelle des Kapitalkostensatzes, siehe z. B. CRO Forum "Market Value of Liabilities for Insurance Firms", July 2008 (http://www.cfoforum.nl/letters/CRO-Forum_MVL_Paper.pdf), beschreiben eine Abhängigkeit vom risikofreien Zinssatz wegen der (Doppel-)Besteuerung des risikofreien Ertrags.

Ohne Berücksichtigung dieses Effekts wird die Zinssensitivität der Kapitalkosten zu hoch ausgewiesen.

Die Aktuarvereinigung bietet an, bei der Entwicklung einer transparenten Methode mitzuarbeiten und diese auszutesten.

Der Kapitalkostensatz wird anhand dieser Methode zunächst auf dem gegenwärtigen Zinsniveau bestimmt. In den Folgejahren wird der jeweils angepasste Kapitalkostensatz zum Beispiel in der Wegleitung bekanntgegeben.

Rz 57-59

Die Aktuarvereinigung begrüsst das Verschieben des Mindestbetrags vom Nenner in den Zähler, wo es als Kosten, nicht als Kapitalanforderung richtigerweise eingeht. Zur vereinfachten Kommunikation würden wir es begrüssen, dem neuen Zähler und Nenner eigenständige Begriffe zu geben (z.B. Verfügbares Kapital und Kapitalanforderung), da ansonsten vermutlich die Begriffe Zielkapital und Risikotragendes Kapital oftmals falsch verwendet werden.

Rz 171

Die Rz ist ersatzlos zu streichen.

Begründung: Rz 88 umschreibt schon die Verwendung und Berücksichtigung von unwesentlichen Modelländerung in der Modelldokumentation und in der Berichterstattung. Dies sollte Teil der Methodikdokumentation sein, welche parallel mit der SST-Berichterstattung einzureichen ist und nicht Teil des SST-Berichts.

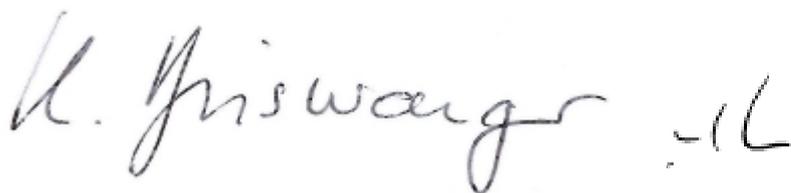
Rz 185

Die Rz ist ersatzlos zu streichen.

Begründung: Dies ist nicht notwendiger Weise auch für interne Modelle richtig. Zudem sollen überhöhte Anforderungen an die Versicherungsunternehmen nicht mit zusätzlichen Erfordernissen an die Granularität eingeführt werden. Dem Verhältnismässigkeitsprinzip ist in jedem Falle Folge zu leisten.

Wir bitten Sie um eine wohlwollende Prüfung unserer Vorschläge und Anliegen. Gerne stehen wir Ihnen für allfällige Fragen und Auskünfte zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Klemens Binswanger
Präsident

Beat Müller
Leiter der Arbeitsgruppe

De: Ott, Stefanie <Stefanie.Ott@generali.com>
Envoyé: Montag, 11. Juli 2016 17:22
À: Degli Uomini Renato
Objet: Anhörung zum Thema Versicherungsaufsicht: Neue bzw. revidierte FINMA-Rundschreiben – Stellungnahme SVIR

Sehr geehrter Herr Degli Uomini

Die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA hat interessierte Kreise eingeladen, zu den Entwürfen der Rundschreiben zur Versicherungsaufsicht bis 12. Juli 2016 Stellung zu nehmen. In der Rolle als Schweizerischer Verband für Interne Revision (SVIR) steht das „Rundschreiben 2017/XX Corporate Governance Versicherer“, insbesondere das Kapitel zur internen Revision, im Fokus unseres Interesses. Folgende Randziffer führte zu diversen Diskussionen zwischen den verschiedenen Internal Audit Abteilungen und wir möchten daher angeführten Änderungsantrag anmerken:

- **RZ 47:** Die interne Revision überprüft auf Grundlage ~~der~~ **einer risikoorientierten** Prüfplanung in angemessenen Zeitabständen ~~alle~~ **die wesentlichen** Bereiche der Geschäftstätigkeit und ~~alle~~ **wesentlichen** Funktionen des Versicherungsunternehmens.

Begründung: Die aktuelle Formulierung beeinträchtigt den risikoorientierten Prüfungsansatz seitens Institute of Internal Auditors (IIA) und würde die Prüfungsausrichtung limitierter Ressourcen von relevanten Bereichen ablenken.

Wir begrüssen die gebotene Möglichkeit der FINMA zur Stellungnahme zu geplanten Weiterentwicklungen von Rundschreiben. Für zukünftige Überarbeitungen zum Thema Interne Revision auch im Versicherungsbereich wären wir weiterhin froh vorgelagert einbezogen zu werden, um die Sicht des Berufsstands als Verband für Interne Revision in der Schweiz einbringen zu können. Sie können die Meldungen an unsere Vorstandspräsidentin, Frau Rudolf von Rohr oder an mich, Vorstandsvertreterin der Versicherer schicken.

Vielen Dank für die Berücksichtigung unserer Ausführungen.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Verband der Internen Revision (SVIR)
Stefanie Ott, Mitglied des Vorstandes

Eidgenössische Finanzmarktaufsicht
FINMA
Renato Degli Uomini
Laupenstrasse 27
3003 Bern

Zürich, 12. Juli 2016

Stellungnahme zum Entwurf des neuen Rundschreibens 2017/xx «Corporate Governance Versicherer»

Sehr geehrter Herr Degli Uomini

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zum Entwurf des neuen Rundschreibens 2017/xx «Corporate Governance Versicherer» Stellung nehmen zu können, von der wir gerne Gebrauch machen. Unsere Anmerkungen und Anträge gliedern sich einerseits in prinzipielle Bemerkungen, sowie andererseits materielle Kommentare zu einzelnen Randziffern, welche zur einfachen Lesbarkeit im Anhang zusammengefasst wurden.

Eingehend möchten wir festhalten, dass sich die Finma und der SVV über die Wichtigkeit der Proportionalität im Bereich Corporate Governance im Grundsatz einig sind. Entsprechend hat der SVV bereits 2014 ausdrücklich erklärt, den «Swiss Code of best practice for corporate governance» mitzutragen. Gleichzeitig kommen wir nach der Durchsicht des Entwurfs jedoch auch zum Schluss, dass sich das Verständnis des SVV darüber, wie sich eine solche Proportionalität in den einzelnen Bestimmungen manifestieren sollte, nur teilweise mit demjenigen der Finma deckt. Entsprechend erlauben wir uns die nachstehenden Kommentare.

Normierungsdichte und Grundsatz der Verhältnismässigkeit

Wie bereits eingehend erwähnt, teilen die Finma und der SVV das grundsätzliche Verständnis der Wichtigkeit der Proportionalität. Diese manifestiert sich regelmässig darin, Abstufungen basierend auf dem Risiko (also risikobasiert/-orientiert) vorzunehmen.

Im vorliegenden Rundschreiben werden mehrmals unterschiedliche und aus Risikosicht ungleiche Tätigkeiten, Prozesse oder Strukturen gleich gewichtet und somit mit gleich ausführlichen Vorgaben

«beladen». Hier wäre es sachgerechter und zielführender, wenn die Finma es der Gesellschaft überlässt, im Rahmen einer Risikoanalyse die geeigneten, nach Risiko abgestuften, Massnahmen zu treffen – eine Lösung, die beispielsweise im Rundschreiben Marktverhaltensregeln gewählt wurde. Daneben wäre es begrüssenswert, wenn auch in anderen Teilen anstatt einer punktuell sehr detaillierten Normierungsdichte ein stärkerer Fokus auf einen prinzipienbasierten Ansatz gelegt würde.

Schaffung neuer Pflichten auf Stufe Rundschreiben

Im vorliegenden Entwurf des total revidierten Rundschreibens «Corporate Governance Versicherer» sind diverse zwingende Normen enthalten, welche zu zusätzlichen Pflichten für die beaufsichtigten Gesellschaften führen. Für viele dieser Normen fehlt unseres Erachtens die gesetzliche Grundlage. Damit kommt dem Rundschreiben de facto rechtssetzender Charakter zu, was weder Aufgabe der Finma ist, noch in deren Kompetenz liegt.

Die Finma lässt ausser Acht, dass viele Versicherer eine über Jahre, wenn nicht Jahrzehnte, gewachsene, bestens eingespielte Organisation haben, die nun teilweise oder sogar ganz ohne Not geändert werden muss, ohne dass daraus materielle Verbesserungen resultieren. Es wäre wünschenswert, wenn die Finma es den Beaufsichtigten überlässt, die für sie am besten geeignete Organisation zur Umsetzung allgemeiner Grundsätze des Risikomanagements zu wählen.

Entsprechend beantragt der SVV hier konsequenterweise die Streichung der entsprechenden Bestimmungen (siehe Anhang). Im Sinne einer pragmatischen Stellungnahme und in Anbetracht dessen, dass keine weitere Anhörung vor Veröffentlichung des finalen Rundschreibens vorgesehen ist, sind die Streichungsanträge teilweise mit weiteren, subsidiären Eventualanträgen ergänzt.

Einheit der Materie

Es war das Verständnis des SVV, dass die Finma mit dem Hintergrund der Einheit der Materie beabsichtigt, den Themenblock *Risikomanagement und internes Kontrollsystem bei Auslagerungen* nicht im Rundschreiben zu Corporate Governance zu regeln, sondern dass dieser Abschnitt gänzlich Eingang in das angekündigte neue Rundschreiben zu Auslagerungen finden soll. Entsprechend haben wir mit Überraschung festgestellt, entsprechende Bestimmungen doch im vorliegenden Entwurf zu finden. Bereits zum jetzigen Zeitpunkt punktuelle Bestimmungen zu Auslagerungen aufzustellen und damit sowohl bezüglich Definition (z.B. zu wesentlichen Auslagerungen) als auch Prozessen der noch anstehenden Diskussion vorzugreifen, verstösst gegen das Prinzip der Einheit der Materie und kann faktisch dazu führen, dass die Finma ihre eigene Gestaltungsfreiheit bei der Ausarbeitung des Rundschreibens zu Auslagerungen über Gebühr einschränkt.

Sie finden unsere materiellen Ausführungen zu den einzelnen Bestimmungen des vorliegenden Entwurfs im beiliegenden Anhang. Wir bitten Sie um eine wohlwollende Prüfung unserer Vorschläge und Anliegen. Gerne stehen wir Ihnen für allfällige Fragen und Auskünfte zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Versicherungsverband SVV



Lucius Dürr
Direktor



Marc Chuard
Leiter Ressort Finanz & Regulierung

Beilage: Anhang Materielle Kommentare zu einzelnen Randziffern

Anhang - Materielle Kommentare zu einzelnen Randziffern

Rz	Art	Antrag	Begründung
II. Geltungsbereich			
2	Ergänzungsantrag	...für die der Gruppen- bzw. Konglomeratsaufsicht unterstellten Versicherungsgruppen und Versicherungskonglomerate in der Schweiz nach Art. 2 Abs. 1 Bst. d i.V.m. Art. 65 und 73 VAG. Für die Gruppen- und Konglomeratsaufsicht genügt eine Umsetzung durch die oberste Gruppengesellschaft, sofern die beaufsichtigten Einzelgesellschaften in die gruppenweiten Kontroll- und Steuerungsprozesse einbezogen sind.	In Randziffer 4 des geltenden Rundschreibens 2008/32 «Corporate Governance Versicherer» besteht die Möglichkeit für Versicherungsgruppen, das Rundschreiben auf Gruppenstufe (und nicht für jede Einzelgesellschaft) umzusetzen. Neu soll dies nicht mehr möglich sein, die Anforderungen sind also sowohl auf Gruppenstufe wie auch separat auf Stufe der Einzelunternehmen umzusetzen. Der Zuschnitt der bereits existierenden Grundlagen und Prozesse für jedes Einzelunternehmen bedeutet einen erheblichen Mehraufwand für die Unternehmen. Diesem steht kein erkennbarer Nutzen gegenüber. Die Governance Prozesse und die Zuverlässigkeit der Kontrollen werden dadurch nicht verbessert. Die Bestimmung der «alten Rz 4» ist auch im neuen Rundschreiben beizubehalten. Zur Erhöhung der Rechtssicherheit soll auch präzisiert werden, dass sich das Rundschreiben nur auf die Versicherungsunternehmen in der Schweiz bezieht sowie auf die Top-level Holding einer Gruppe in der Schweiz (d.h. nicht auf Versicherungsunternehmen im Ausland und Versicherungsunternehmen der Gruppe in der Schweiz).
5	Änderungsantrag	Bei der Anwendung dieser Bestimmungen ist auf die Besonderheiten, die Grösse und die Komplexität derdes betroffenen Einheit Versicherungsunternehmens sowie den jeweiligen Sachverhalt des zugrundeliegenden Risikos Rücksicht zu nehmen und dem Prinzip der Verhältnismässigkeit Rechnung zu tragen.	Das Postulat der Angemessenheit und der Zweckmässigkeit ist zu begründen, insbesondere das darin verankerte Prinzip der Verhältnismässigkeit. Der SVV geht davon aus, dass dieses Verständnis, auf dem Mindestvorschriften basieren sollten, nicht nur für die Versicherer gilt, sondern auch in der Aufsicht angewandt wird – im Sinne einer vernünftigen Selbstbeschränkung der Regulierungs- und Überwachungstätigkeit.

Rz	Art	Antrag	Begründung
III. Corporate Governance Prinzipien			
6-15	Ergänzungsantrag (nicht ausformuliert)	Zu den Corporate Governance Prinzipien sollte im Rundschreiben oder zumindest im Erläuterungsbericht explizit festgehalten werden, dass es im Ermessen des Versicherungsunternehmens steht, wie diese, gestützt auf eine risikobasierte Betrachtung, umzusetzen sind. Nur unter diesen Umständen rechtfertigt sich der Gebrauch breiter Begriffe wie z.B. «klare Zuweisung» (Rz 7), «klare Trennung» (Rz 8), «relevante Stellen» (Rz 9), «Dokumentation wesentlicher Entscheidungen» (Rz 10), «wirksames ... Risikomanagementsystem und Kontrollsystem» (Rz 11).	
7	Änderungsantrag	<ul style="list-style-type: none"> • Klare Zuweisung und Dokumentation von wesentlichen Aufgaben, Kompetenzen; und Verantwortungen sowie Entscheid- und Berichtslinien; 	Wie im vorstehenden Absatz erwähnt, sollten die Anforderungen auf wesentliche Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortungen beschränkt werden, sonst werden Organisation und Handhabung bürokratisch und unflexibel. Zudem würde eine Dokumentation von Entscheid- und Berichtslinien zu einem unverhältnismässigen Aufwand ohne Mehrwert führen, weshalb wir eine solche Dokumentation klar ablehnen.
9	Streichungsantrag	Ersatzlos streichen	<p>Diese Bestimmung scheint viel zu vage und nicht klar. Von der blossen Pflicht, ein Intranet und einen e-mail-Server zu halten bis hin zu detaillierten Kommunikationsschemas ist alles möglich. Kommunikationsschemas sind nicht wünschbar, weil zu bürokratisch und unflexibel. Das zeit- und empfangergerechte Weiterleiten von relevanten Informationen gehört zum Alltag jedes Informationsbesitzers und muss/soll nicht detailliert reglementiert werden.</p> <p>Es gilt auch zu berücksichtigen, dass Informationen Gegenstand von Vertraulichkeitsvereinbarungen respektive gesetzlichen Weitergabeverboten sein können und die interne Weitergabe nicht ohne weiteres möglich ist. Die Streichung dieser Vorgaben drängt sich umso mehr auf, wenn man die unerlaubte Weitergabe von Insiderinformationen respektive die fehlende Save Harbour Regelung hierzu ins Auge fasst.</p>
11	Änderungsantrageinschliesslich der Kontrollfunktionen (Risikomanagement, Compliance, interne Revision) und periodische Überprüfung auf deren Angemessenheit durch eine unabhängige (interne oder externe) Partei ;	Die periodische Prüfung ist sowieso schon Aufgabe des Verwaltungsrates. Für eine Verpflichtung zu einer kompletten externen Prüfung besteht keine rechtliche Grundlage.

Rz	Art	Antrag	Begründung
12	Änderungsantrag	<ul style="list-style-type: none"> Einrichtung von Festlegung von Grundsätzen, Prozessen und Strukturen zur Einhaltung von gesetzlichen und regulatorischen und internen Vorschriften; 	<p>Die Regelung, dass Grundsätze, Prozesse und Strukturen zur Einhaltung aller internen Vorschriften vorhanden sein müssen, geht zu weit. Der Begriff „interne Vorschriften“ ist sehr breit zu verstehen und umfasst Vorschriften aller Art, wobei bei einigen die Einhaltung derselben rigorosen Prozesse wie bei gesetzlichen und regulatorischen Anforderungen unverhältnismässig wäre. Zudem sind wichtige interne Vorschriften bereits unter den anderen Prinzipien des Rundschreibens notwendig und somit von diesen Anforderungen abgedeckt.</p> <p>Auch die Prozesse sollten nicht detailliert beschrieben werden müssen. Sie ergeben sich aus den Grundsätzen und Strukturen und den daraus folgenden Aufgaben. Wichtig ist nicht das «Wie?», sondern «dass» Aufgaben lege artis erfüllt werden.</p>
13	Änderungsantrag	Festlegung von Grundsätzen, Prozessen und Strukturen zur Identifikation und Vermeidung oder Lösung von Interessenkonflikten und Missbräuchen.	<p>Bezüglich Streichung von «Prozessen» siehe oben (Rz 12), letzter Absatz. Die Bestimmung bezieht sich auf Interessenkonflikte und nicht auf Missbräuche. Es kann kein Missbrauch eines Interessenkonflikts vorliegen. Missbräuche ist hier systematisch am falschen Ort aufgeführt. Es ist nicht ersichtlich, von welcher Art von Missbräuchen hier gesprochen wird. Die Bestimmung ist auch ohne den Zusatz verständlich und klar.</p>
15	Änderungsantrag	<ul style="list-style-type: none"> Einrichtung von Prozessen, die gewährleisten, dass die für die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle sowie für die Geschäftsführung des Versicherungsunternehmens verantwortlichen Personen dauerhaft über die notwendige berufliche Erfahrung, das fachliche Wissen und die persönliche Eignung verfügen müssen Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten, indem sie über ein angemessenes Fachwissen und angemessene Erfahrung (fitness) verfügen und einen guten Ruf (properness) geniessen. 	<p>Berufliche Erfahrung und Kenntnisse sollten sich nur auf das Kollektiv und die Eignung auf jede Einzelperson beziehen (vgl. Rede Branson, Corporate Governance aus Sicht der Finma, S. 4, „fit and proper Test“). Der Änderungsvorschlag basiert auf dem Text des heutigen Finma-RS 2008/32 (Rz 10) und umschreibt präziser die Prinzipien für die in der Rz genannten Funktionsträger.</p> <p>Der Begriff «Aufsicht» ist in der Branche besetzt, damit ist meist die Finma gemeint. Dessen Verwendung in diesem Rundschreiben und in diesem Kontext kann verwirrend sein.</p> <p>Des Weiteren widerspricht die explizite Erwähnung des Wortes «dauerhaft» u.E. dem Verhältnismässigkeitsprinzip. Die vorgeschlagene Aufnahme würde in extremis bedeuten, dass auch eine sehr kurze Unterbrechung der</p>

Rz	Art	Antrag	Begründung
			notwendigen beruflichen Erfahrung (z.B. aufgrund Vakanz) das Kriterium der Dauerhaftigkeit nicht erfüllt. Die Streichung dient dem Ziel dieser Bestimmung weiterhin und weder das VAG noch die AVO sehen das Kriterium der Dauerhaftigkeit vor.
IV. Verwaltungsrat			
A. Zusammensetzung			
16	Änderungsantrag	Der Verwaltungsrat muss in seiner Gesamtheit neben ausreichendem Versicherungswissen, insbesondere über Berufserfahrungen und vertiefte ausreichende Kenntnisse in der Geschäftsführung, im strategischen Management, in der Risikosteuerung und im Finanz- und Rechnungswesen verfügen.	«Vertiefte» Kenntnisse setzt die Messlatte klar zu hoch, da dies als Erfordernis eines Grund- oder Zusatzstudiums mit entsprechender Spezialisierung interpretiert werden könnte. In Kombination mit der Berufserfahrung müssen «ausreichende» Kenntnisse genügen.
18	Streichungsantrag	Ersatzlos streichen	Die Finma möchte eine Mindestzahl von drei Mitgliedern im VR von Versicherungsgesellschaften verankern. Aus rechtsstaatlichen Überlegungen erscheint es fragwürdig und befremdend, dass eine Aufsichtsbehörde Recht setzen möchte, wo dies eigentlich dem Gesetzgeber vorbehalten ist. Art. 707 Abs. 1 OR lässt denn ein Mitglied im VR genügen. Der Verordnungsgeber hat sich bei der jüngsten AVO-Revision hier bzgl. einer Mindestanzahl – wohl gerade aus rechtsstaatlichen Überlegungen – zurückgehalten, obwohl gerade auch die Bestimmungen zum VR Änderungen unterzogen wurden. Für kleine Gruppengesellschaften und in Einzelfällen kann es eventuell angezeigt sein, mindestens temporär weniger als 3 Verwaltungsräte im Amt zu haben.
19-24	Streichungsantrag	Ersatzlos streichen	Diese Randziffern sind, mangels gesetzlicher Grundlage, vollumfänglich zu streichen. Diese Regulierung bedeutet einen erheblichen Eingriff in die Eigentumsrechte an einem Versicherungsunternehmen. Eine solche erhebliche Ein-

Rz	Art	Antrag	Begründung
			<p>schränkung des Rechts des Eigentümers zur «freien» Wahl des Verwaltungsrats (sofern fit- und properness für ein Versicherungsunternehmen gegeben sind) ist in keinem Gesetz rechtlich verankert.</p> <p>Es ist unklar, wo die im Erläuterungsbericht erwähnte Anforderung einer unabhängigen Überwachung ihre Grundlage hat. Auch die Definition der Unabhängigkeit als Distanz gegenüber dem Eigentümer eines Versicherungsunternehmens entbehrt jeder rechtlichen Grundlage.</p> <p>Der Erläuterungsbericht lässt zudem offen, ob ein Verwaltungsratsmitglied der Muttergesellschaft, das in Schwester- bzw. Tochtergesellschaften ausschliesslich als Verwaltungsratsmitglied tätig ist, als unabhängig gilt («...kann als unabhängig gelten. »). In dieser Konstellation muss ein Verwaltungsratsmitglied zwingend als unabhängig gelten. Alles andere wäre ein weiterer massiver Eingriff in die Rechte des Eigentümers und führt zu einer Knappheit an Kandidaten oder Kandidatinnen für ein Verwaltungsratsmandat, welche über die erforderlichen Qualifikationen verfügen.</p>
20	<ul style="list-style-type: none"> ○ prioritär: Streichungsantrag (Rz 19–24 oben) ○ sekundär: Streichungsantrag 	Ersatzlos streichen	<p>In der Corporate Governance Literatur wird nirgends von einem so engen Unabhängigkeitsbegriff für Verwaltungsräte ausgegangen. Hinzu kommt, dass ein Verwaltungsrat immer als Privatperson in das Gremium gewählt wird. Als Verwaltungsrat ist er gemäss Art. 717 OR den Interessen der Gesellschaft verpflichtet. Unter diesem Aspekt ist nicht einzusehen, was ein so enger Unabhängigkeitsbegriff bringen soll, wenn er als hartes Muss-Kriterium angewandt werden soll. Konsequenterweise dürften künftig die Grossaktionäre in der Generalversammlung (denn nur dort können sie ihre Interessen durch die Stimmabgabe gewichten respektive durchsetzen) dann auch nicht mehr stimmen.</p>
21	<ul style="list-style-type: none"> ○ prioritär: Streichungsantrag (Rz 19–24 oben) innerhalb der letzten 2 Jahre 12 Monate	<p>Die gewünschte Unabhängigkeit kann bereits bei einer cooling-off Periode von weniger als 2 Jahren erreicht werden. Der Schweizerische Markt für VR-Kandidaten ist nicht gross genug, um ausreichend zahlreiche, unabhängige Kandidaten zu finden, die über ein ausreichendes Versicherungs-Knowhow und all die weiteren, im konkreten Fall erforderlichen und zum</p>

Rz	Art	Antrag	Begründung
	<ul style="list-style-type: none"> ○ sekundär: Änderungsantrag 		<p>Gesamtgremium passenden Kenntnisse und Eigenschaften verfügen. Die lange Frist von 2 Jahren widerspricht auch der üblichen Entschädigungspraxis bei Kündigungen von Kadern (Lohnfortzahlung maximal 12 Monate). Viele Verwaltungsratskandidaten müssten also mehrere Monate ohne Lohn bleiben oder eine neutrale Interimstätigkeit aufnehmen, bevor sie das VR-Mandat antreten könnten. Vorrang für die Gewähr einer einwandfreien Geschäftsführung hat die Einhaltung des «fit&proper»-Prinzips. Im Minimum müsste es die Finma ermöglichen, im Einzelfall eine kürzere Frist zu genehmigen.</p>
22	<ul style="list-style-type: none"> ○ prioritär: Streichungsantrag (Rz 19–24 oben) ○ sekundär: Streichungsantrag 	Ersatzlos streichen	<p>Es ist nicht ergründbar, weshalb auch für den Leitenden Prüfer der Prüfungsgesellschaft eine cooling-off Periode erforderlich sein soll. Im Unterschied zu bisher operativ beim Versicherungsunternehmen tätigen Personen sehen wir beim Prüfer keinen latenten Interessenkonflikt oder andere, seine Unabhängigkeit in Frage stellenden Elemente.</p>
23	<ul style="list-style-type: none"> ○ prioritär: Streichungsantrag (Rz 19–24 oben) ○ sekundär: Streichungsantrag 	Ersatzlos streichen	<p>In extremis müsste bei konsequenter Umsetzung ein Verwaltungsrat seine eigene Lebensversicherung oder andere Policen bei einem Konkurrenzunternehmen abschliessen, um in keinem Fall in einen Interessenkonflikt zu geraten. Er dürfte auch keine Aktien der Gesellschaft halten oder nur in sehr beschränktem Umfang.</p>
24	<ul style="list-style-type: none"> ○ prioritär: Streichungsantrag (Rz 19–24 oben) ○ sekundär: Änderungsantrag 	<p>Zudem sollte ein massgeblicherangemessener Teil des Verwaltungsrats nicht am Versicherungsunternehmen beteiligt oder, falls das Versicherungsunternehmen einer Unternehmensgruppe angehört, nicht bei einem anderen Unternehmen der Gruppe operativ tätig sein oder einen Beteiligten vertreten.</p>	<p>Mit dem neuen Rundschreiben wird die bisher gelebte Praxis von Versicherungskonzernen, die Verwaltungsräte der Tochtergesellschaften mit im Konzern tätigen Personen zu besetzen, klar eingeschränkt. Neu ist der Einschub, dass ein massgeblicher Teil des Verwaltungsrats nicht bei einem anderen Unternehmen der Gruppe operativ tätig sein sollte, falls das Versicherungsunternehmen einer Unternehmensgruppe angehört. Faktisch läuft diese Anforderung darauf hinaus, dass bei Gruppen - auch auf dem Niveau</p>

Rz	Art	Antrag	Begründung
	Ergänzungsantrag	<p>Neue Rz xx</p> <p>Ist ein Mitglied des Verwaltungsrates des Versicherungsunternehmens nicht in einer exekutiven Rolle, sondern ausschliesslich als Verwaltungsratsmitglied der Muttergesellschaft, der Holding, in Schwestergesellschaften oder in Tochtergesellschaften der Gruppe tätig, gilt es als unabhängig (d.h. die Anforderungen gemäss Rz 24 sind erfüllt).</p>	<p>der Einzelgesellschaft - «ein massgeblicher Teil des Verwaltungsrates» unabhängig sein muss, bei Versicherungsunternehmen, die nicht Teil einer Gruppe sind, gemäss Rz 19 - 21 ein Drittel (im Fall der Gruppe zwar ohne zweijährige Sperrfrist). Diese Unterscheidung ist nicht zu rechtfertigen. Im Erläuterungsbericht heisst es, die Anforderung für Gruppen sei absichtlich offen formuliert worden («massgeblicher Teil»), um die spezifische Situation eines Versicherungsunternehmens berücksichtigen zu können. Die verwendete Formulierung «massgeblicher Teil» verfehlt diesen Zweck, Raum für eine verhältnismässige Umsetzung zu schaffen. Massgeblichkeit impliziert beherrschende Einflussnahme. Der nicht am Versicherungsunternehmen beteiligte Teil des Verwaltungsrats wäre demnach dann massgeblich, wenn er den restlichen Teil – mittels Kontrollmehrheit oder faktisch – beherrscht. Ein entsprechendes Verständnis legt die FINMA jedenfalls in ihren Beispielen zum analogen Begriff des «massgeblichen» Einflusses auf die Geschäftstätigkeit (S. 10 Erläuterungsbericht) zu Grunde. Um das zu recht angestrebte Ziel einer bewusst offenen Formulierung zu erreichen, wird die Anpassung hin zu «angemessener Teil» vorgeschlagen. Sollte am speziellen Erfordernis für Gruppen wider Erwarten festgehalten werden, so muss überdies die Entscheidung, was ein angemessener Teil ist, dem Versicherungsunternehmen überlassen werden. Dies wäre in obiger Bestimmung zusätzlich explizit festzuhalten. Die Spezifikation im Erläuterungsbericht zu gruppeninternen Verwaltungsräten sollte direkt ins Rundschreiben übernommen werden.</p>
B. Verwaltungsratsausschüsse			
26	Änderungsantrag	<p>Versicherungsunternehmen der Aufsichtskategorien 2 und 3 richten einen Prüfungsausschuss und einen Risikoausschuss oder ein. Bei Versicherungsunternehmen der Aufsichtskategorie 3 kann einen kombinierten Risiko- und Prüfungsausschuss gebildet werden ein.</p>	<p>Es erscheint uns nicht sinnvoll, für gewisse Versicherungsunternehmen einen kombinierten Prüfungs- und Risikoausschuss zu verbieten, dies weil die jeweiligen Aufgaben weitgehend komplementär sind und ein ähnliches Profil der jeweiligen Ausschussmitglieder verlangen. Die Kombination der beiden Ausschüsse bringt viele Synergien; Interessenskollisionen sind</p>

Rz	Art	Antrag	Begründung
			nicht ersichtlich. Die Arbeitslast kann durch geeignete organisatorische Vorkehrungen auch in einem kombinierten Ausschuss bewältigt werden; die Frage der Organisation ist dem Versicherungsunternehmen zur Regelung zu überlassen. Eine zwingende Trennung würde zu einer unnötigen Komplexität und letztlich Vergrößerung des Verwaltungsrats führen.
27	Änderungsantrag (nicht ausformuliert)	Das Verhältnis der Zusammensetzung des Prüfungs- und Risikoausschusses (ein Drittel unabhängige Mitglieder) wäre für Gruppen gemäss Rz 24 unklar (falls wider Erwarten an dieser ergänzten Bestimmung festgehalten wird). Würde dies bedeuten, dass auch ein massgeblicher Teil der Ausschussmitglieder nicht bei einem anderen Gruppenunternehmen operativ tätig sein dürfte? Dies sollte geklärt werden. Im Übrigen verweisen wir auf die Ausführungen zu Rz 24.	
28	Änderungsantrag	Die Ausschüsse verfügen Jeder Ausschuss verfügt jeder in ihrer seiner Gesamtheit über die notwendigen Kenntnisse und Erfahrungen in ihrem jeweiligen Aufgabenbereich. Für den Vorsitzenden eines Ausschusses gelten höhere Anforderungen als für die Mitglieder.	Es ist unklar, weshalb an den/die Vorsitzende/n eines Verwaltungsratsausschusses höhere Anforderungen gestellt werden, als an die übrigen Mitglieder und von welcher Rechtsgrundlage diese Bestimmung abgeleitet wird.
V. Risikomanagementsystem und internes Kontrollsystem.			
B. Internes Kontrollsystem			
30	Änderungsantragin Bezug auf die Zuverlässigkeit Wirksamkeit von Geschäftsprozessen, die der finanziellen Berichterstattung und die Befolgung von Rechtsnormen und internen Vorschriften.	Im Erläuterungsbericht wird explizit auf das COSO Kontrollmodell verwiesen. Dieses anerkennt u.a. als wesentlichen Bestandteil eines effektiven Kontrollsystems die Einhaltung von Gesetzen und Regulierungen, erwähnt jedoch die Einhaltung interner Vorschriften nicht. Die FINMA sollte es (wie das COSO Modell) den Unternehmen überlassen, wie es die Ziele eines effektiven Kontrollmodells erreichen will. Im Übrigen verweisen wir auf die Ausführungen zu Rz 12. Der Begriff «Wirksamkeit» kann hier falsch verstanden werden, weil er bereits im Kontext «wirksames IKS» besetzt ist. Andernfalls sollte die Finma genauer erklären, was sie unter Wirksamkeit versteht.
31	Änderungsantrag	Das Versicherungsunternehmen definiert hinreichende Kontrollaktivitäten auf Unternehmens- und Prozessebene, um zu gewährleisten, dass die vom	Präzisierende Ergänzungen.

Rz	Art	Antrag	Begründung
		Verwaltungsrat und von der Geschäftsleitung angeordneten Vorgänge, Methoden oder Massnahmen, mit welchen den wesentlichen Risiken der Geschäftsführung begegnet werden soll, eingehalten und ausgeführt werden.	
33	Änderungsantrag	Das Versicherungsunternehmen hält sein internes Kontrollsystem in einer angemessenen Dokumentation fest. Diese Dokumentation ist laufend periodisch zu aktualisieren. und umfasst insbesondere:	Die «laufende» Aktualisierung ist weder realisierbar noch angezeigt. Siehe zudem nachfolgenden Streichungsantrag zu Rz 34 – 37. Diese Änderungen stellen zudem sicher, dass das Prinzip der Verhältnismässigkeit gewahrt wird.
34-37	Streichungsantrag	Ersatzlos streichen	Das interne Kontrollsystem ist in einer Dokumentation festzuhalten (Rz 33) bzw. zu beschreiben. Die Aufzählung des Inhalts in Rz 34 – 37 ist zu detailliert und unflexibel.
35	<ul style="list-style-type: none"> o prioritär: Streichungsantrag (Rz 34–37) o sekundär: Änderungsantrag (nicht ausformuliert) 	<p>Die aktuelle Formulierung ist zu breit abgefasst. Das Rundschreiben sollte sich auf den Katalog nach Art. 97 Abs. 2 AVO beschränken und allenfalls diese Punkte erläutern.</p> <p>Das IKS ist zudem angemessen in Bezug auf Grösse und Komplexität des Geschäfts einzurichten, weshalb die Ausstattung mit Ressourcen der Gesellschaft selbst überlassen werden sollte.</p>	
38-40	Bemerkung	Der Erläuterungsbericht bezeichnet das 3-Lines of Defense Modell als häufig verwendeter Praxis-Ansatz zur Definition der Rollen und Verantwortlichkeiten im Risikomanagement. Die Randziffern sollten dies entsprechend berücksichtigen und nicht die Funktionen der 2. Linie für Aufgaben der 1. Linie verantwortlich machen.	
38	Änderungsantrag	Das Versicherungsunternehmen stellt sicher, dass jede Kontrollfunktion frei von Einflüssen ist, die sie daran hindern , ihre Aufgaben objektiv und unabhängig wahrzunehmen wahrnehmen kann .	Präzisierung
	Bemerkung	Gemäss Erläuterungsbericht erwartet die Finma, dass diese Unabhängigkeit durch eine vom Verwaltungsrat verabschiedete Satzung (Charter) dokumentiert wird. Weshalb muss dies durch den Verwaltungsrat erfolgen? Zudem muss die Unabhängigkeit differenziert verstanden werden. Die Unabhängigkeitserfordernisse für die interne Revision gehen weiter als diejenigen für Compliance- oder Risikomanagement-Funktionen. Unabhängigkeit ist für Compliance und Risikomanagement wohl organisatorisch zu verstehen, nämlich, dass keine Weisungsbefugnis der Geschäftseinheiten besteht. Wir würden es begrüssen, wenn dies im Anhörungsbericht der Finma noch erläutert werden könnte.	

Rz	Art	Antrag	Begründung
C.	Kontrollfunktionen		
	Ergänzungsantrag	Neue Rz xxx Versicherungsunternehmen können in begründeten Fällen von der Pflicht zur Einrichtung einzelner Kontrollfunktionen befreit werden.	Es fehlt im Kapitel «C. Kontrollfunktionen» gänzlich die Möglichkeit zur Befreiung der Einrichtung einzelner Kontrollfunktionen. Die Finma hat aber schon jetzt einzelne kleine Versicherungsunternehmen von der Einrichtung gewisser Funktionen, z.B. Interne Revision, befreit. Siehe auch Finma RS 2008/35 Interne Revision Versicherer, Rz 23.
a) Risikomanagement Funktion			
41	Streichungsantrag	Ersatzlos streichen	Diese Vorschrift ist redundant zum Finma Rundschreiben 2016/3 «ORSA» Rz 48. Zudem geht die im Erläuterungsbericht erwähnte Aufgabe der «• Überwachung des allgemeinen Risikoprofils des Unternehmens als Ganzes» über das Gesetz (Art. 22 Abs. 1 VAG) und die Verordnung (Art. 96 Abs. 2 lit. d AVO und Art. 96 a AVO) hinaus und ist so nicht spezifiziert.
b) Compliance Funktion			
42-43	Bemerkung	Für die im Erläuterungsbericht geforderte Mandat der Compliance-Funktion fehlt die rechtliche Grundlage. Folglich:	
42	Änderungs- und Verschiebungsantrag	Die Compliance-Funktion Das Versicherungsunternehmen stellt sicher, dass diese wesentlichen rechtlichen und regulatorischen Verpflichtungen des Versicherungsunternehmens identifiziert werden und nimmt eine Einschätzung der wesentlichen Compliance Risiken des Versicherungsunternehmens vorgenommen wird. Sie untersucht und beurteilt Das Versicherungsunternehmen beurteilt die Angemessenheit der vom Versicherungsunternehmen eingerichteten Richtlinien, Prozesse und Kontrollen zur Vermeidung oder zum Management von Compliance -Verstössen. Die Rz 42 sollte unter den Titel «C. Kontrollfunktionen» (vor Rz 38) verschoben werden.	In einem 3-Lines of Defense Modell erfolgt die Einschätzung der Compliance-Risiken durch die 1. Linie und nicht durch die Compliance-Funktion. Das Unternehmen als solches ist für die Sicherstellung der Identifikation und Beurteilung der wesentlichen rechtlichen und regulatorischen Verpflichtungen zuständig. Mit dieser Zuordnung werden auch die Anforderungen an die Compliance-Funktion mit den Anforderungen an die Risikomanagement-Funktion in Einklang gebracht. Diese Bestimmung im Entwurf des Rundschreibens entspricht nicht der heutigen Praxis bei Versicherungsunternehmen. Zunächst ist gemäss der internen Aufgabenzuteilung oft nicht die Compliance Funktion dafür verantwortlich, die Identifikation sämtlicher wesentlicher rechtlicher und regulatorischer Verpflichtungen des Versicherungsunternehmens sicherzustellen. Oft ist sie lediglich für einen klar definierten Katalog von sogenannten Compliance Risiken zuständig. Steuerliche, aktuarielle, arbeits- und gesundheitsrechtliche, gesellschafts- und prozessrechtliche sowie Investment Anforderungen und die

Rz	Art	Antrag	Begründung
			<p>entsprechenden Risiken werden regelmässig den dafür zuständigen Stellen im Unternehmen zur Identifikation zugewiesen, die über das entsprechende Know-how verfügen. Es sollte dem Unternehmen selbst überlassen sein, die Rahmenbedingungen festzulegen, die eine möglichst effektive und effiziente Art der Identifikation der wesentlichen rechtlichen und regulatorischen Verpflichtungen ermöglichen. Auch die Beurteilung der Angemessenheit der eingerichteten Prozesse und Kontrollen zur Vermeidung von Verstössen darf nicht gesamtheitlich der Compliance Funktion auferlegt werden, auch diese Aufgabe obliegt dem Unternehmen als Ganzes und nicht der Compliance Funktion.</p> <p>Die Untersuchung der Angemessenheit kann sehr unterschiedlich verstanden werden bis hin zu Prüfhandlungen im Sinne einer Revision. Dies gilt es zu vermeiden, deshalb die Beschränkung im Wortlaut auf «beurteilt.».</p> <p>Die Untersuchung der Angemessenheit kann sehr unterschiedlich verstanden werden bis hin zu Prüfhandlungen im Sinne einer Revision. Dies gilt es zu vermeiden, deshalb die Beschränkung im Wortlaut auf «berurteilt.».</p>
43	Streichungsantrag	Ersatzlos streichen	Ist in Rz 42 enthalten.
c) Interne Revision			
44	Änderungsantrag	Die interne Revision ist dem Verwaltungsrat oder seinem Präsidenten unmittelbar unterstellt. ...	Die interne Revision sollte direkt auch dem Verwaltungsratspräsidenten unterstellt werden können.
45	Bemerkung	Frage zur Fussnote: Falls SVIR und IIA auseinanderdriften würden, besteht ein Wahlrecht resp. was hat Vorrang?	
46-57	<ul style="list-style-type: none"> o prioritär: Genereller Streichungsantrag o sekundär: siehe nachfolgende Anträge 	Ersatzlos streichen	<p>Rz ALT 11 – 14; 16 – 17 fallen weg → weil im IIA Standard enthalten?</p> <p>Wenn ja, könnten konsequenter Weise Rz NEU 46 - 57 auch wegfallen, mit Ausnahme des Hinweises auf die RAB.</p>

Rz	Art	Antrag	Begründung
46	<ul style="list-style-type: none"> ○ prioritär: Streichungsantrag (Rz 46-57) ○ sekundär: Änderungsantrag 	Die interne Revision übt ihre Tätigkeiten auf der Grundlage einer periodischen, risikobasierten Prüfplanung aus. Der Prüfungsplan deckt einen Planungszeitraum von mindestens einem Jahr ab und sollte einen Ausblick auf die mehrjährige Prüfungsplanung enthalten . Der Verwaltungsrat oder sein zuständiger Ausschuss genehmigt den Prüfungsplan sowie wesentliche Änderungen daran.	Diese Rz ist in Rz 45 bereits inhärent enthalten. Die explizite Erwähnung ist nicht notwendig. Die Werthaltigkeit eines Mehrjahresplans ist fraglich. Ein solcher Mehrjahresplan ist nicht übliche Praxis und steht im Konflikt mit der dynamischen Entwicklung des Geschäftsumfelds, der Agilität und Ansätzen zur rollenden Planung. Der internationale IIA Standard 2010 zur Planung empfiehlt eine risikobasierte Planung und empfiehlt, mindestens jährlich (oder kürzer) eine Risikobeurteilung vorzunehmen. Neben dem Verwaltungsrat sollten auch der Prüfungsausschuss des Verwaltungsrats den Prüfungsplan sowie wesentliche Änderungen daran genehmigen können.
47	<ul style="list-style-type: none"> ○ prioritär: Streichungsantrag (Rz 46-57) ○ sekundär: Änderungsantrag 	Die interne Revision überprüft auf Grundlage der einer risikoorientierten Prüfplanung in angemessenen Zeitabständen alle die wesentlichen Bereiche der Geschäftstätigkeit und alle die wesentlichen Funktionen des Versicherungsunternehmens.	Der Erläuterungsbericht birgt einen Widerspruch: Einerseits soll risikoorientiert geprüft werden, was ja auch dem IIA Standard 2010 entspricht. Andererseits besteht nur Flexibilität in Bezug auf Häufigkeit und Umfang der Prüfungstätigkeiten. Dies greift zu kurz. In Bezug auf die Überprüfung bzw. den Umfang sollte im Erläuterungsbericht konkretisiert werden, dass die Interne Revision nach Durchführung einer Risikobeurteilung auf weitere Prüfungstätigkeiten verzichten kann. Die aktuell verwendete allgemeine Formulierung «alle Bereiche der Geschäftstätigkeit und alle Funktionen» trägt dem risikoorientierten Ansatz nicht ausreichend Rechnung. Sie bringt eine nicht effektive unangemessene Erweiterung der Tätigkeiten mit sich und kann unter Umständen sogar Prüfkapazitäten und – attention von wichtigen Prüffeldern weglenken. Die damit durch die Finma beabsichtigte «Erhöhung der Sicherheit» könnte sich gegenteilig und risikoe erhöhend auswirken.
48	<ul style="list-style-type: none"> ○ prioritär: Streichungsantrag (Rz 46-57) 	Die interne Revision erstellt mindestens einmal jährlich einen Bericht an den Verwaltungsrat oder seinen zuständigen Ausschuss , welcher insbesondere die folgenden Punkte umfasst:	Die Verwendung des Begriffs Verwaltungsrat ist nicht klar in diesem Zusammenhang. Wir würden eine Klarstellung begrüßen, ob der Gesamt-VR oder der Prüfungsausschuss gemeint ist.

Rz	Art	Antrag	Begründung
	o sekundär: Änderungsantrag		
49	o prioritär: Streichungsantrag (Rz 46-57) o sekundär: Änderungsantrag	<ul style="list-style-type: none"> die Erfüllung Umsetzung des vom ... 	Die Erfüllung darf kein Zielerreichungs-Selbstzweck werden.
51	o prioritär: Streichungsantrag (Rz 46-57) o sekundär: ÄnderungsantragEffektivität der internen Revision negativ beeinträchtigen oder beeinträchtigen könnten .	Fokussierung auf die Gegebenheiten, welche die interne Revision tatsächlich negativ beeinträchtigen. Der hypothetische Teil sollte weggelassen werden.
52	o prioritär: Streichungsantrag (Rz 46-57) o sekundär: Änderungsantrag	Die interne Revision....Bericht an den Verwaltungsrat oder seinen zuständigen Ausschuss . Gravierende Mängel müssen dem Verwaltungsrat unverzüglich gemeldet werden.	Es sollte die Möglichkeit bestehen, an einen Verwaltungsratsausschuss Bericht zu erstatten.
54-57	o prioritär: Streichungsantrag (Rz 46-57)	Ersatzlos streichen	Für diese Bestimmungen fehlt die rechtliche Grundlage. In Art. 27 VAG ist eine solche Zustimmung nicht vorgesehen.

Rz	Art	Antrag	Begründung
	o sekundär: Streichungsantrag		
55	o prioritär: Streichungsantrag (Rz 46-57) o sekundär: Änderungsantrag	<ul style="list-style-type: none"> auf die interne Revision des obersten eines Gruppenunternehmens, sofern 	<p>Die vorgeschlagene Regelung ist nicht zweckmässig. Die oberste Unternehmung der Gruppe ist oft eine Holdinggesellschaft, die selber keine Arbeitnehmer hat, um diese Funktion auszuführen. Daher sollte eine Auslagerung an die interne Revision anderer Gruppenunternehmen möglich und zulässig sein.</p> <p>Die Bestimmung sollte derart geändert/ergänzt werden, dass eine Auslagerung nicht einzig an die interne Kontrollfunktion der Konzernmutter möglich und zulässig ist, sondern auch an eine andere Gruppengesellschaft (z.B. eine Dienstleistungs- oder Management-Gesellschaft innerhalb der Gruppe).</p>
VI. Risikomanagement und internes Kontrollsystem bei Auslagerungen			
58-66	Streichungsantrag	Ersatzlos streichen	<p>Vor dem Hintergrund des sich noch in Vorbereitung befindlichen Rundschreibens zu Auslagerungen ist es nicht sinnvoll, bereits heute den Begriff von (qualifizierten) Auslagerungen zu definieren und entsprechende Anforderungen daran zu knüpfen. Nur durch ein späteres Ergänzen des vorliegenden Rundschreibens kann eine Konsistenz zwischen den verschiedenen Rundschreiben sichergestellt werden.</p> <p>Nach Art. 22 Abs. 1 VAG muss sich ein Versicherungsunternehmen so organisieren, «dass es insbesondere alle wesentlichen Risiken erfassen, begrenzen und überwachen kann». Dies muss auch für Auslagerungen gelten. Es gibt also höchstens für die wesentlichen Risiken eine gesetzliche Grundlage für ein weitergehendes Risikomanagement, auch bei Auslagerungen.</p>

Rz	Art	Antrag	Begründung
			<p>Wenn sämtliche Auslagerungen a priori Teil des IKS sein sollen, untergräbt dies die Verantwortung des Verwaltungsrats, bläht das IKS auch mit weniger wesentlichen Elementen auf und fordert für diese auch noch detailliert umfangreichere Kontrollaktivitäten.</p> <p>Im Hinblick auf das Rundschreiben zu Auslagerungen sei hier bereits erwähnt, dass nicht bei allen Risiken eine Quantifizierung möglich ist (Rz 60). Ebenso sollte der Business Case nicht mit der Risikoanalyse vermischt werden (Rz 61).</p>
Titel	<ul style="list-style-type: none"> ○ prioritär: Streichungsantrag (Rz 58-66) ○ sekundär: Änderungsantrag 	VI. Risikomanagement und internes Kontrollsystem bei wesentlichen Auslagerungen	<p>Die ursprüngliche Definition der Auslagerung ist sehr breit und kann grundsätzlich eine Vielzahl von Einkaufstätigkeiten einschliessen. Aus einer Risikomanagement Perspektive macht es jedoch einen Unterschied, ob ein Versicherungsunternehmen z.B. die Büromöbelverwaltung oder die Schadensabwicklung von einem Drittunternehmen einkauft. Zum «wesentlichen unternehmerischen Freiraum»: Ein blosses Auftragsverhältnis, bei dem sich das Versicherungsunternehmen das Weisungsrecht bis ins Detail vorbehält, kann nicht als wesentliche Auslagerung bezeichnet werden. Werden beispielsweise Schadenerledigungen durch ein externes Anwaltsbüro vorgenommen, so wird dies nicht als wesentliche Ausgliederung qualifiziert. Ebenso muss ein direkter Bezug zum Kerngeschäft bestehen, das ausgelagert wird. So reichen unternehmerische Freiheiten bei Personalscheiden nicht aus, um eine Auslagerung als wesentlich zu qualifizieren.</p>
58	<ul style="list-style-type: none"> ○ prioritär: Streichungsantrag (Rz 58-66) ○ sekundär: Änderungsantrag und Ergänzungsantrag 	<p>Eine wesentliche Auslagerung liegt vor, wenn ein Versicherungsunternehmen ein anderes Unternehmen (Dienstleister) beauftragt, die übertragenen Tätigkeiten an einen Dienstleister ausserhalb der Gruppe resp. des Versicherungsunternehmens selbständig und dauernd eine Funktion oder Aufgabe in Bezug auf die Geschäftstätigkeit des Versicherungsunternehmens wahrzunehmen. übertragen werden und entweder zum Kerngeschäft des Versicherungsunternehmens gehören und der Dienstleistungserbringer zur Erfüllung seiner Aufgaben über einen wesentlichen unternehmerischen Freiraum verfügt oder in der Lage sind, bei Ausfall das Kerngeschäft wesentlich zu beeinträchtigen.</p>	<p>Weiter wäre eine neue Rz einzufügen. Als Folge dieser Regelung könnte Rz 61 gestrichen werden.</p>

Rz	Art	Antrag	Begründung
		<p>Neue Rz xx</p> <p>Das Versicherungsunternehmen definiert risikobasierte Rahmenanforderungen für das Risikomanagement und das interne Kontrollsystem in Bezug auf wesentliche Auslagerungen. Dabei berücksichtigt es insbesondere die Auswirkungen auf das Kerngeschäft, Konzentrationsrisiko, Rückführbarkeit sowie Risiko-Exposure durch die Auslagerung. Die Rahmenanforderungen sind in geeigneter Weise zu dokumentieren.</p>	
59	<ul style="list-style-type: none"> o prioritär: Streichungsantrag (Rz 58-66) o sekundär: Änderungsantrag 	<p>Rz 60-66 sind für jede Art von wesentliche Auslagerungen entsprechend der risikobasierten Rahmenanforderungen anzuwenden.</p>	<p>Formulierung aufgrund der Ergänzung von Rz 58.</p>
60	<ul style="list-style-type: none"> o prioritär: Streichungsantrag (Rz 58-66) o sekundär: Änderungsantrag 	<p>Die mit einer wesentlichen Auslagerung verbundenen wesentlichen Risiken sind systematisch zu identifizieren, zu beurteilen, zu überwachen, zu quantifizieren und zu steuern.“</p>	<p>Ergänzung im Sinne der Anmerkungen zu Rz 58. Nicht alle Risiken können zudem quantifiziert werden.</p>
61	<ul style="list-style-type: none"> o prioritär: Streichungsantrag (Rz 58-66) 	<p>Vorgängig zu einer wesentlichen Auslagerung erstellt das Versicherungsunternehmen eine Risikoanalyse, welche die ökonomischen und operativen Überlegungen und die damit mit der Auslagerung verbundenen wesentlichen Risiken nachvollziehbar darlegt. Bei wesentlichen Änderungen</p>	<p>Im Sinne der Anmerkungen zu Rz 58. Die ökonomischen und operativen Überlegungen sind aus Sicht Risikomanagement zudem nicht Teil einer Risikoanalyse. Verhältnismässigkeit und prinzipienbasierte Regulierung.</p>

Rz	Art	Antrag	Begründung
	o sekundär: Änderungsantrag	der Rahmenbedingungen der Auslagerung wird eine neue Risikoanalyse erstellt, um über die Fortführung oder Beendigung der Auslagerung geeignete Massnahmen zu entscheiden.	
63	o prioritär: Streichungsantrag (Rz 58-66) o sekundär: Änderungsantrag	Die mit der wesentlichen Auslagerung verbundenen wesentlichen Risiken sind in das interne Kontrollsystem des auslagernden Versicherungsunternehmens einzubinden. Datensicherheit, Datenschutz sowie Wirksamkeit der Geschäftsprozesse sind zusätzlich zu gewährleisten.	Ergänzung im Sinne der Anmerkungen zu Rz 58.
65	o prioritär: Streichungsantrag (Rz 58-66) o sekundär: Änderungsantrag	Das Versicherungsunternehmen definiert eine verantwortliche Person für die Überwachung und Kontrolle des Dienstleisters beziehungsweise der ausgelagerten Funktion und/oder Aufgaben.	Eine verantwortliche Person pro Funktion/Aufgabe sollte ebenfalls ausreichen.
VII. Übergangsbestimmungen			
67	Änderungsantrag (nicht ausformuliert)	Auch für die Bestimmungen zum Outsourcing sollte eine Übergangsbestimmung definiert werden (mindestens bis 31. Dezember 2018), falls der Abschnitt nicht gestrichen beziehungsweise separat geregelt wird.	
	Bemerkung	Erlauben Sie uns an dieser Stelle die Bemerkung, dass die gewährten Übergangsfristen für notwendige Anpassungen auf VR-Stufe von der Finma-Aufsichtspraxis respektiert werden müssen. Andernfalls bleibt diese Regelung toter Buchstabe. Gegenwärtig ist zu beobachten, dass die Finma Aufsichtsbeauftragten bereits heute bei personellen Änderungen auf VR-Stufe die (trotz fehlender gesetzlicher Grundlage) im Rundschreiben erst für den 31. Dezember 2019 eingeforderten Anpassungen verlangen und auf eine Umsetzung mit wesentlich kürzeren Fristen drängen.	

Eidgenössische Finanzmarktaufsicht Finma
Herr Renato Degli Uomini
Laupenstrasse 27
3003 Bern

Zürich, 12. Juli 2016

**Stellungnahme zum Entwurf des neuen Rundschreibens 2017/xx
„Geschäftspläne Versicherer“**

Sehr geehrter Herr Degli Uomini

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zum Entwurf des neuen Rundschreibens 2017/xx „Geschäftspläne Versicherer“ Stellung nehmen zu können, von der wir gerne Gebrauch machen. Unsere Anmerkungen und Anträge gliedern sich in allgemeine Bemerkungen und materielle Kommentare zu einzelnen Randziffern.

Allgemeine Bemerkungen

Eingaben an die Finma müssen in einer Amtssprache erfolgen, das Ausfüllen der Formulare inbegriffen. In den Formularen selber werden voraussichtlich Beschreibungen verlangt, die somit grundsätzlich nicht in Englisch ausgefüllt werden können. Die Finma soll den Firmen erlauben können, die Formulare alternativ in Englisch auszufüllen oder auf Englische Dokumente zu verweisen. Begründung: Internationale Firmen haben in der Regel die Konzernsprache Englisch; die Übersetzung von Originaldokumenten in eine der Schweizer Landessprachen einzig zum Zweck des Geschäftsplanes ist ineffizient und sollte nach Möglichkeit vermieden werden. Zusätzlich kann im Falle von Niederlassungen ausländischer Gesellschaften nicht erwartet werden, dass der Hauptsitz eine Schweizer Landessprache derart beherrscht, dass er eine Geschäftsplaneingabe unterschreiben kann. Diesem Umstand sollte Rechnung getragen werden. Nicht zuletzt sehen verschiedene Regelwerke (z.B. Art. 8 des Kotierungsreglements der SIX Swiss Exchange) respektive Gesetzgebungsvorhaben (z.B. Aktienrechtsrevision) vor, Dokumente in Englischer Sprache zu erstellen.

Zur vereinfachten Lesbarkeit schlagen wir vor die Unterkapitel von „IV. Elemente des Geschäftsplans“ nach den Buchstaben des korrespondierenden VAG-Artikels (Art. 4 Abs. 2 Bst. a - r) zu benennen.

Im vorliegenden Rundschreibentwurf fehlen Angaben zu Auslagerungen gemäss Art 4. Abs. 2 Bst. j VAG. Gemäss dem Erläuterungsbericht hat die Finma darauf verzichtet, da dieses Thema in einem Finma-Aufsichtsbereiche übergreifenden Rundschreiben geregelt werden soll. In der Zwischenzeit sei die bisherige Praxis zu den Auslagerungen weiterzuführen.

Gegenwärtig wirkt sich die geänderte Anzeigepolitik der Finma (auf der Basis der Art. 86 und 87 VAG) spürbar auf die Eingaben der Gesellschaften zu Geschäftsplanänderungen aus. Dies ist insoweit kontraproduktiv und verwirrend, als die bisherige Aufsichtspraxis der FINMA zu den einzelnen Geschäftsplanformularen keineswegs einheitlich war. Aus Sicht der Beaufsichtigten ist nicht nachzuvollziehen, warum nunmehr selbst kleinere, formale Mängel dem EFD zur Anzeige gebracht werden. Dies ist besonders stossend in Fällen, in denen die entsprechenden Formulare noch vor Kürzerem von der Finma akzeptiert wurden oder in denen die Aufsichtsbeauftragten seit längerem über eine gelebte Praxis im Bild sind. Um unangenehme Erlebnisse auf beiden Seiten zu vermeiden, muss den Unternehmen im Rahmen des Rundschreibens die Möglichkeit geboten werden, ihre Dokumentation zu den *Geschäftsplänen binnen einer angemessenen Zeitspanne zu aktualisierten ohne dass dies zu Straffolgen* führt. Parallel dazu wird sich der SVV für eine Anpassung der Strafbestimmungen in ihren überschüssenden Teilen engagieren.

Materielle Kommentare zu einzelnen Randziffern

Rz 5 (Geschäftsplanänderung)

Der Begriff „aussergewöhnliche Geschäftsausweitung“ ist unbestimmt und müsste genau präzisiert werden. Dass das Gesuch um Bewilligung eines neuen Versicherungszweigs umfassend darzulegen ist, ist selbstverständlich. Eine Geschäftsplanänderung muss gem. Art. 4 Abs. 3 VAG jedoch nur für diejenigen Formulare eingereicht werden, welche gegenüber den bereits genehmigten ändern sollen.

Rz 6 (Geschäftsplanänderung)

Für die Meldepflicht aufgrund Art. 4 Abs. 2 Bst. g VAG wird gemäss dem Entwurf zum Rundschreiben auf die Ernennung der entsprechenden Personen abgestellt. Dafür den Zeitpunkt der Ernennung heranzuziehen, macht aus unserer Sicht jedoch keinen Sinn. Vielmehr muss der Antritt der entsprechenden Personen in den betreffenden Funktionen, also mithin die *Wirksamkeit* der Ernennung, als massgebend erachtet werden. Schliesslich kann eine Vielzahl

von Gründen dazu führen, dass es trotz Ernennung sodann nicht zu einem Funktionsantritt kommt.

Antrag: Die Rz 6 ist um den kursiven Einschub zu ergänzen bzw. präzisieren: „... oder *die Wirksamkeit* der Ernennung ...“.

Alternativ könnte Bst. g von Art. 4 Abs. 2 VAG in die entsprechende Aufzählung von Rz 6 integriert werden, womit folgende neue Formulierung einherginge:

„Als relevanter Sachverhalt nach Art. 5 der Aufsichtsverordnung (AVO; SR 961.011) gilt entweder dessen rechtliche Wirksamkeit (Art. 4 Abs. 2 Bst. b, c, d, g, j, l, m, n, q VAG) oder die Kenntnisnahme des Vorgangs (Art. 4 Abs. 2 Bst. f VAG).“

Rz 7 (Geschäftsplanänderung)

Es ist klar, dass die vierwöchige Frist gemäss Art. 5 Abs. 2 VAG mit dem Eingang der Meldung der Geschäftsplanänderung zu laufen beginnt. Hingegen ist die Sichtweise der Finma abzulehnen, wonach die in Art. 5 AVO den Versicherern auferlegte Frist von 14 Tagen zur Mitteilung von Geschäftsplanänderungen nur dann als eingehalten gilt, wenn die entsprechende Meldung innert 14 Tagen bei der Finma eintrifft. Massgebend muss vielmehr - wie bei solchen Fristen üblich - das Datum der Postaufgabe sein. Die Einhaltung der Frist ist gemäss Art. 21 VwVG dann gewahrt, wenn die schriftliche Eingabe spätestens am letzten Tage der Frist der Behörde eingereicht oder zu deren Händen der schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben wird. Die Finma setzt mit der vorgeschlagenen Bestimmung geltendes Bundesrecht ausser Kraft, was nicht akzeptabel ist.

Aus Klarheitsgründen soll das Wort „rechtsverbindlichen“ durch „rechtsgültig unterzeichneten“ ersetzt werden.

Im zweiten Satz sollte das Wort „Geschäftsplanänderung“ durch „Geschäftsplanänderungsmeldung“ ersetzt werden.

Rz 9 – 11 (Gemeinsame Bestimmungen für Erstbewilligungen und Geschäftsplanänderungen)

Zu diesen Bestimmungen ist keine abschliessende Beurteilung möglich, da die Unterscheidung zwischen genehmigungspflichtigen Geschäftsplanangaben, anzeigepflichtige Informationen und ergänzende Informationen gemäss den Erläuterungen farblich den Formularen zu entnehmen sein soll, diese jedoch nicht in die Vernehmlassung gesandt wurden. Die Unterscheidung zwischen genehmigungspflichtigen Geschäftsplanangaben, anzeigepflichtige Informationen und ergänzende Informationen ist jedenfalls derzeit unklar.

Rz 14 (Organisation)

Der letzte Satz, wonach die Organisation der Finma eine effiziente Aufsicht in und aus der Schweiz ermöglichen soll, ist neu und unbestimmt. Eine solche unklare Bestimmung ermöglicht der Finma allenfalls weitgehende Eingriffe in die Organisation des Versicherungsunternehmens und soll gestrichen werden.

Rz 15 (Organisation)

Die Finma sollte klarstellen, um welche Unternehmensfunktionen es geht (abschliessende Aufzählung) und festhalten, dass die Beschreibung der "zugeteilten Aufgaben, Kompetenzen, Verantwortung und Berichtswege" in aller Kürze erfordern kann. Anderenfalls führt dies zur Eingabe von umfangreichen Beschreibungen/Organisationshandbüchern, was beiderseitig erheblichen und u.E. unnötigen Aufwand generiert. Bezüglich der in Formular B erfassten Funktionen besteht bisher keine einheitliche Aufsichtspraxis. Der Verweis auf Formular J (Outsourcing) in den Erläuterungen zum Geschäftsplan scheint wenig durchdacht und eine Nennung der Kontrollfunktionen fehlt. Die Rz 15 sollte wie folgt umformuliert werden: "Das Versicherungsunternehmen bestimmt im Geschäftsplan die für das betriebene Geschäft relevanten Funktionen und deren organisatorische Einbettung."

Rz 16 (Örtlicher Tätigkeitsbereich)

Änderungsantrag: „Das Versicherungsunternehmen liefert Angaben über die ~~geografische Aufteilung der~~ im In- und Ausland ausgeübten Versicherungstätigkeit in geeigneter Form“.

Begründung: Präzisierung der bereits in den *Erläuterungen zum Geschäftsplan von Versicherungsunternehmen* verwendeten Bestimmung. Die geografische Aufteilung wird sich mit dem Geschäftsgang laufend verändern. Es kann nicht gewollt sein, dass im Rahmen des Geschäftsplanes ein regelmässiges Reporting einverlangt werden soll. In Frage käme hier eine geeignete Darstellung nach den wichtigsten Ländern oder Tochtergesellschaften und ausländischen Niederlassungen (letzteres mit Verweis auf Formular C). Für Einzelunternehmen, die einer von der Finma beaufsichtigten Gruppe angehören, sollte ein Verweis auf im Rahmen der Gruppenaufsicht verlangten Dokumente genügen.

Rz 17 (Verbundene Unternehmen)

Bitte klarstellen, wann Ausführungen zu "finanziellen und organisatorischen Abhängigkeiten" erforderlich sind. Im Normalfall muss ein Gruppenchart genügen. Ausführungen über besondere Abhängigkeiten sollten nur in atypischen Fällen erforderlich sein.

Rz 17 sollte mit dem Text aus den aktuell gültigen Erläuterungen zum Geschäftsplan ersetzt werden: „Ist das Versicherungsunternehmen Teil einer Versicherungsgruppe oder eines Versicherungskonglomerats, ist ein Gruppenorganigramm einzureichen, allenfalls ergänzt mit zusätzlichen Erläuterungen.“

Rz 21-22 (Versicherungstätigkeit im Ausland)

Die Bestimmungen sind nicht ganz klar. Es sollte klargestellt bzw. geregelt werden, dass diese Bestimmungen nur für die Sachversicherung gelten und nicht für reine Vermögensschadenversicherungen wie die Rechtsschutzversicherung. Für diese soll nur Rz 24 gelten. Z.B. ein Streit über ein Ferienhaus im Ausland betrifft nicht das Haus als solches, sondern das Vermögen des Versicherungsnehmers (Rechtskosten).

Rz 24ff (Versicherungstätigkeit im Ausland)

Aus Sicht der Versicherungswirtschaft sollte die bisherige Regelung beibehalten werden, wonach der Begriff "Versicherungstätigkeit im Ausland" eine aktive Tätigkeit eines schweizerischen Versicherungsunternehmens im Ausland voraussetzt.

Diese Praxis ist insbesondere aus Sicht der primär als Erstversicherer tätigen Versicherungsunternehmen im Zusammenhang mit internationalen Versicherungsprogrammen zielgerichtet und pragmatisch, eingespielt und für kleinere und mittelgrosse Versicherungsunternehmen mit angemessenem Aufwand durchführbar.

Sollte auf die Belegenheit des Risikos wie im Rundschreiben abgestellt werden, möchten wir aus Sicht der Erstversicherer auf folgende Probleme hinweisen:

A) Internationale Versicherungsprogramme

Sollte die Finma auf einer Änderung, wie in der Vernehmlassung beschrieben, beharren, hat der Schweizer Versicherer (CH Versicherer) folgende Auflagen im Zusammenhang mit internationalen Programmen zu erfüllen:

Situation	Versicherungstätigkeit im Ausland		
	<ul style="list-style-type: none"> • Vn Sitz im Ausland • Immobilie im Ausland inkl. mitversicherte Sachen im Gebäude • Im Ausland immatrikulierte/zugelassene Land-/Luft-/Wasserfahrzeuge (z.B. im Rahmen von AH-Programmen) 		
	CH Versicherer ist Rückversicherer des Fronters		CH Versicherer ist Erstversicherer aus der CH
	Vn in EU-Land	Vn in Nicht EU-Land	Vn in EU- / Nicht-EU-Land
Randziffer	24+26-32	24+26-32	24+26-32
Anforderung	<ul style="list-style-type: none"> • Keine Meldungen erforderlich • Aufsichtsrechtl. Konformität als RVer sicherstellen und dokumentieren 	Nachweis und Meldung im Geschäftsplan: a. Betriebsbewilligung Tätigkeitsland	Nachweis und Meldung im Geschäftsplan: a. Betriebsbewilligung Tätigkeitsland

		b. Bescheinigung Tätigkeitsland "Nichtbewilligungspflicht" c. Rechtsgutachten wenn a) resp. b) unmöglich	b. Bescheinigung Tätigkeitsland "Nichtbewilligungspflicht" c. Rechtsgutachten wenn b) unmöglich
Aufgabe CH Versicherer	<u>Sicherstellung und Dokumentierung</u> der aufsichtsrechtlichen Konformität	<u>Sicherstellung und Dokumentierung</u> von <ul style="list-style-type: none"> • RV-Lizenzen (wo nötig) • Bescheinigung od. Rechtsgutachten für übrige betreffende Länder 	<u>Sicherstellung und Dokumentierung</u> von <ul style="list-style-type: none"> • Betriebsbewilligung (wo nötig) • Bescheinigung od. Rechtsgutachten für alle betreffenden Länder

Im Interesse einer administrativ verhältnismässigen Umsetzung sollten die geschäftsplanmässig erforderlichen Nachweise und Meldungen (inkl. Bescheinigungen und Rechtsgutachten) von Versicherungsunternehmen, welche als Rückversicherer von Frontern auftreten, administrativ vereinfacht werden (siehe u.a. Antrag zu Rz 28). Bei Beibehaltung des Anhörungstextes würde sich bei internationalen Programmen ein übermässig grosser administrativer Aufwand ergeben, was bedeutet, dass mittelgrosse Versicherer gegenüber den grösseren und international (weltweit) operierenden Gesellschaften im Zusammenhang mit internationalen Versicherungsprogrammen automatisch einen Wettbewerbsnachteil haben, was insbesondere unter kartellrechtlicher Überlegungen nicht erwünscht sein dürfte.

Wir sind gerne bereit, die besondere Problematik der internationalen Versicherungsprogramme anlässlich einer Besprechung mit der Finma noch genauer zu erläutern, damit die Problematik der Regelung erläutert werden kann.

B) Grenzgängerproblematik

In der Praxis ist eine strikte Anwendung der Regeln gemäss Rz 24 auf Grenzgänger im Kontext von Kollektivversicherungen problematisch. Eine formale Anwendung der Regeln führt dazu, dass bei einer KKV/UVG Lösung die Grenzgängermitarbeiter nur solange einbezogen werden können und müssen, solange sie Mitarbeiter sind. Hingegen dürften sie bei Arbeitslosigkeit, selbst wenn diese nur vorübergehend ist, nicht in einer freiwilligen, individuellen Lösung weiter versichert werden. Hier sollte eine Lösung gefunden werden, bei welcher das Übertrittsrecht analog Art. 71 KVG auch bei Grenzgängern angewendet wird. Nach dieser Bestimmung hat eine versicherte Person, die aus einer Kollektivversicherung austritt, das Recht in eine Einzelversicherung desselben Versicherers einzutreten. Es ist denkbar, eine solche Lösung zeitlich zu begrenzen, z.B. auf die 2 Jahre der Arbeitslosenversicherung. Es wäre jedoch sehr stossend, wenn Grenzgänger die Einzelversicherung verwehrt wird, selbst dann wenn eine Arbeitslosigkeit unverschuldet ist und nur einige Monate währt

C) Rückversicherungsbereich

Im Rückversicherungsbereich ist die Definition der Risikobelegenheit sehr problematisch. Aus diesem Grund haben wir folgenden Änderungsantrag: „bei allen übrigen Versicherungen und der Rückversicherung nach dem Sitz bzw. Wohnsitz des Versicherungsnehmers beim Vertragsabschluss oder bei wesentlichen Änderungen des Deckungsumfangs“.

Begründung: Wir halten im Rückversicherungsbereich die Definition der Risikobelegenheit für praktisch kaum durchführbar. Beispielsweise werden bei Quotenrückversicherungen von den Zedenten oft keine Angaben zu den einzelnen Versicherungsverträgen an die Rückversicherer berichtet, wenn und weil dies zur Prämienfestsetzung und Schadensabwicklung nicht nötig ist. Die Sonderregeln für Immobilien, Fahrzeuge und Reiserisiken würden in den entsprechenden Produktbereichen Rückversicherer zwingen, ein Portfoliomanagement auf granularer Stufe der Erstversicherungspolice einzuführen. Mittelbar würden die (ausländischen) Zedenten verpflichtet, auf dieser Detailstufe die Risiken an den Rückversicherer zu melden. Dies entspricht nicht den internationalen Gepflogenheiten im Rückversicherungsgeschäft, würde den administrativen Aufwand für Zedenten und Rückversicherer erheblich erhöhen und einen erheblichen Wettbewerbsnachteil für Schweizer Rückversicherer darstellen. Sollte, wie im Entwurf Rundschreiben angedacht, zu einer Risikobelegenheitsdefinition gewechselt werden, sollte der alleinige Anknüpfungspunkt für Rückversicherungsverträge der Sitz des Zedenten gemäss der Auffangregelung in Rz 24 Entwurf Rundschreiben sein. Dies ist sachgerecht, weil der vertragliche Risikotransfer ausschliesslich zwischen dem Zedenten und Rückversicherer stattfindet. Die Sonderanknüpfungen für Immobilien, Fahrzeuge und Reiserisiken sollten nur für Erstversicherungsverträge gelten.

Rz 28 (Nachweis und Meldung im Geschäftsplan)

Änderungsantrag: „mittels einer Bescheinigung der Aufsichtsbehörde des Tätigkeitslandes, falls die Tätigkeit in jenem Land nicht bewilligungspflichtig und mit der Rechtsordnung des Tätigkeitslandes vereinbar ist; Versicherungsunternehmen mit Sitz in der Schweiz sind für ihr Rückversicherungsgeschäft von der Erbringung eines negativen Nachweises befreit“.

Begründung: Rz 26ff. Entwurf Rundschreiben enthalten eine Verschärfung gegenüber der gegenwärtigen Aufsichtspraxis, indem die in den *Erläuterungen zum Geschäftsplan von Versicherungsunternehmen* vom 25. Januar 2012 vorgesehenen Erleichterungen für Rückversicherer aufgehoben werden. Rückversicherer werden neu verpflichtet, einen Negativnachweis zu führen, wonach ihre Tätigkeit im jeweiligen Ausland nicht bewilligungspflichtig ist und mit der Rechtsordnung des Tätigkeitslandes vereinbar ist. Gleiches gilt für Erstversicherer, welche sich von Frontern im Rahmen von internationalen Versicherungsprogrammen Risiken rückzedieren lassen.

Das Negativnachweiserfordernis gemäss Rz 28 Entwurf Rundschreiben ist angesichts des immer noch weitgehend liberalen Marktzugangs für Rückversicherer im internationalen Vergleich

und im Rahmen von internationalen Versicherungsprogrammen unverhältnismässig. Erst- und Rückversicherung unterliegen international unterschiedlichen Regulierungsstandards und dies sollte auch bei der Auslegung von Art. 4 Abs. 2 lit. c VAG anerkannt werden (siehe dazu auch die entsprechende Rechtsauslegung im Basler Kommentar, S. 106). Zumindest aber droht durch die beabsichtigte Verschärfung der Aufsichtspraxis ein unangemessener Wettbewerbsnachteil gegenüber nichtschweizerischen Versicherungsunternehmen aufgrund des Regulierungsgefälles: Ein Zulässigkeitsnachweis für Auslandstätigkeiten ist im internationalen Vergleich (z.B. USA, UK, Deutschland, Luxemburg, Bermuda), soweit ersichtlich, nur im schweizerischem Recht vorgesehen.

Der Geschäftsplan als relativ statisches Dokument scheint der ungeeignete Ort zu sein, durch Negativnachweise eine Vielzahl von ausländischen Rechtsordnungen abbilden zu wollen. Da nicht rechtzeitig erfolgte Meldungen nach Art. 87 VAG strafbewehrt sind, entsteht durch die vorgesehene Abschaffung der Ausnahme für Rückversicherer de facto ein neuer Straftatbestand.

In der Praxis besteht ein erheblicher Unterschied zwischen der Analyse und Anwendung des ausländischen Rechts und der prozessualen Pflicht, den (negativen) Nachweis gegenüber Finma im Rahmen des Geschäftsplans zu führen. Beispielsweise unterhält die grösste in der Schweiz regulierte Rückversicherungsgesellschaft, die *Swiss Reinsurance Company Ltd*, Geschäftsbeziehungen mit Zedenten in mehr als 150 Ländern. Die Folgen der verschärften Aufsichtspraxis wären erhöhte Kosten und mögliche Betriebsunterbrüche bei der Zeichnung von Risiken. Der administrative Aufwand für Rückversicherer würde sich in Kombination mit der vorgesehenen Risikobeleghenheitsdefinition gemäss Rz. 20ff. Entwurf Rundschreiben sogar potenzieren. Ähnliches gilt für internationale Versicherungsprogramme.

Wir würden demgegenüber den Ansatz der Finma im Positionspapier Rechtsrisiken unterstützen, die Compliance mit ausländischen Rechtsordnungen als Teil der allgemeinen Risikomanagementanforderungen zu begreifen und im Rahmen der laufenden Aufsicht zu thematisieren. Es bestünde dann eine klare Trennung zwischen der Vorlage von bestehenden Bewilligungen im Rahmen des Geschäftsplan und der Erfassung und Bewertungen von ausländischen Rechtsrisiken (einschliesslich der bewilligungsfreien Länder) im Rahmen des ordnungsgemässen Managements bzw. der laufenden Aufsicht. Dies wird u.E. gemäss Rz 25 des Entwurf-Rundschreibens entsprechend aufgenommen. D.h. die Versicherungsunternehmen (einschliesslich Rückversicherer) sind gehalten sicherzustellen, dass sie die jeweilige Rechtsordnung des Tätigkeitslandes einhalten.

Rz 29 (Nachweis und Meldung im Geschäftsplan)

Wir beantragen die Streichung der folgenden Textstelle: "ist der Nachweis nach Rz 27 oder 28 nicht möglich".

Begründung: Die drei Möglichkeiten (a bis c) sollten gleichwertig sein und der beaufsichtigten Gesellschaft als Optionen zur freien Auswahl zur Verfügung stehen. Ein Rechtsgutachten (nach c) ist oftmals effizienter, vor allem wenn es um eine Tätigkeit handelt, für die es eben

gerade nicht eine Bewilligung der Aufsichtsbehörde braucht.

Second best option: Einfügen von "... oder nur mit unverhältnismässigem Aufwand ...".

Begründung: Die Beibringung einer Bescheinigung durch eine ausländische Aufsichtsbehörde, dass eine Tätigkeit nicht bewilligungspflichtig und mit der Rechtsordnung des Tätigkeitslandes vereinbar ist, kann je nach Land extrem zeit- und kostenaufwendig sein.

Rz 34 (Kapitalstrategie und –planung)

Wir beantragen die ersatzlose Streichung der Rz 34. Die Kapitalstrategie und –planung erfolgt bereits im Rahmen des ORSA und wird dort entsprechend dokumentiert. Eine Widergabe im Geschäftsplan führt zu einer unnötigen Duplikation.

Rz 35 (Kapitalabflüsse)

Die Regelung, dass Kapitalabflüsse, die den zuweisbaren und ausschüttbaren Gewinn um 50% übersteigen, gemeldet werden müssen, findet weder in Gesetz noch Verordnung eine Stütze. Dazu scheint uns die Bezugsgrösse zuweisbarer und ausschüttbarer Gewinn ungeeignet bzw. wenig praktikabel. Bei einem sehr kleinen Gewinn oder bei einem Verlust hätte dies zur Folge, dass auch kleinste Kapitalabflüsse gemeldet werden müssten. Ausserdem sagt die Höhe des Gewinnes eines einzelnen Rechnungsjahres relativ wenig über den finanziellen "Gesundheitszustand" eines Versicherungsunternehmens aus. Wir beantragen die ersatzlose Streichung der Rz 35.

Rz 47 (Eigentümerstruktur, Direkte und indirekte Beteiligung)

Wir beantragen die Streichung des zweiten Satzes. Die Bezugnahme auf die faktischen Beherrschungsverhältnisse in der Generalversammlung sollte ersatzlos gestrichen werden. Die Sichtweise, wonach die faktischen Beherrschungsverhältnisse für die Beurteilung einer indirekten Beteiligung massgebend sein sollten, findet keine gesetzliche Grundlage. Der vorgeschlagene Wortlaut ist zudem unspezifisch und könnte dazu führen, dass sogar eine Beteiligung unter 10% als indirekt zu zählen wäre. Auch bleibt unklar, worauf abzustellen wäre bei einer solchen Beurteilung (z.B. Anwesenheitsprozent der letzten drei Jahre?).

Rz 48 (Eigentümerstruktur, Massgeblicher Einfluss auf die Geschäftstätigkeit des Versicherungsunternehmens)

Die Definition im Erläuterungsbericht, wann massgeblicher Einfluss ausgeübt werden kann entspricht kaum der Absicht des Gesetzgebers und passt auch nicht zu Art. 4 Abs. 2 Bst. g. VAG.

Gemäss Botschaft des Bundesrats zu Art. 4 Abs. 2 lit. f VAG soll dieser Artikel, in Verbindung mit Art. 21 VAG sicherstellen, dass die Aufsichtsbehörde die massgeblichen Beteiligungsverhältnisse eines Versicherungsunternehmens kennt und beurteilen kann.

Rz 49 (Oberleitung)

Diese Bestimmung ist unklar, vor allem in Verbindung mit „in den erwähnten Bereichen“. Wir gehen davon aus, dass sich dies auf die in Art. 4 Abs. 2 Bst. g VAG erwähnten Bereiche Oberleitung, Aufsicht, Kontrolle und Geschäftsführung bezieht.

Rz 55-57 (Touristische Beistandsleistungen)

Die Auslagerung von Touristischen Beistandsleistungen stellen neu eine zusätzliche Geschäftsplanänderung dar (Mehraufwand). Zu definieren wäre noch, ob diese Neuerung bereits für die ausgelagerten Tätigkeiten in Bezug auf die Touristischen Beistandsleistungen gilt oder nur für neue Auslagerungen in diesem Zusammenhang.

Die Übergangsbestimmungen sind zu präzisieren: Von dieser neuen Regelung sollen nur die neuen Auslagerungen betroffen sein (für den Bestand sollen keine weiteren Geschäftsplanänderungen erforderlich sein).

Rz 60 (Risikomanagement und Controlling von Rückversicherungsforderungen)

Wir beantragen die Ergänzung dieser Rz mit folgendem Satz: „Versicherungsunternehmen, welche nur die aktive Rückversicherung betreiben, sind von den Vorschriften der Rz 60 ausgenommen“.

Begründung: Rückversicherungsunternehmen müssen kein gebundenes Vermögen halten; die Vorschriften betreffend das gebundene Vermögen erfordern dagegen eine enge Kontrolle der Rückversicherung zum Schutze der Kunden. Für Rückversicherer dagegen erscheint uns, dass die Beurteilung der Risikoreduktion und Gegenpartei Risiken von Rückversicherungsprogrammen bereits ausreichend berücksichtigt ist (im Rahmen von SST, ORSA).

Rz 63 (Zulässige Anlagen)

Der zweite Satz soll gestrichen werden. Gehört unseres Erachtens nicht in das Rundschreiben.

Rz 69 (Geldflussrechnung)

Diese Rz ist zu streichen, da gem. Art. 4 Abs. 2 Bst. p VAG nur Planbilanzen und Planerfolgsrechnungen für die ersten drei Geschäftsjahre Bestandteil des Geschäftsplans sind, eine Geldflussrechnung findet sich in der gesetzlichen Grundlage nicht.

Rz 70 (Risikomanagement)

Die Rz 70 soll mit folgendem Satz ergänzt werden: „Das Versicherungsunternehmen zeigt das Risikomanagement gemäss den nachfolgenden Rz 71-82 in den Grundzügen auf“.

Begründung: Analog zu den anderen Angaben im Geschäftsplan zur Kapitalstrategie (Rz 34) oder zu den Rückstellungen (Rz 37) ist eine Beschreibung des Risikomanagements in den Grundzügen ausreichend.

Rz 73 (Risikoidentifikation und –beurteilung)

Das Wort „sämtliche“ soll durch „die“ ersetzt werden. Welche und wie viele Funktionen bei der Risikoidentifikation und –beurteilung mitwirken, hängt von der Risikokategorie sowie der Organisationsstufe ab. Ziel der Risikomanagement Dokumentation ist, Rollen und korrespondierende Verantwortungen in einem angemessenem Detaillierungsgrad zu beschreiben. Ferner sollte im letzten Satz das Wort „wesentlich“ ergänzt werden. „Es beschreibt den Prozess und nennt in diesem Zusammenhang sämtliche in der Risikoidentifikation und –beurteilung involvierten wesentlichen Funktionen“.

Rz 76 (Risikoidentifikation und –beurteilung)

Wir beantragen die Streichung dieser Randziffer. Es ist sinnvoll qualitative Angaben wie in den vorangehenden Rz zu verlangen. Darüber hinaus können die Unternehmen ebenfalls die Existenz konkreter Limiten bestätigen, welche im Rahmen der qualitativen Vorgaben und Prozesse entwickelt wurden. Hingegen ist es nicht sinnvoll, im Geschäftsplan Listen mit konkreten Zahlenwerten für Risikobereitschaft-, -toleranz, und -limiten zu verlangen. Die Zahl der Einzellimiten ist gross und es wäre ein unnötig belastender Aufwand für die Beaufsichtigten und die Aufsicht, die Einzelwerte im Geschäftsplan zu managen.

Rz 77 (Risikosteuerung)

Änderungsantrag: „Das Versicherungsunternehmen legt auf allgemeine Art und Weise dar, wie es die identifizierten und beurteilten Risiken im Rahmen des Risikomanagements steuert. Es legt ~~pro~~ für die wesentlichen Risikokategorien dar, mit welchem Risikosteuerungsmassnahmen die entsprechende Kategorie ~~hauptsächlich~~ mitigiert wird (Risikotransfer, Risikovermeidung, Rückversicherung, interne Kontrollen usw.)“.

Begründungen:

- Zum Zweck des Risikoausgleichs können pro Kategorie verschiedene Mitigierungsmassnahmen eingesetzt werden, deren Wirksamkeit sich auf verschiedenen Organisationsstufen verschieden auswirken kann: z.B. für die Kategorie Finanzmarktrisiko: Hauptausgleichsinstrument auf Portfolioebene kann ein Zinsswap sein, während auf Bilanzenebene die Strategic Asset Allocation die wichtigere Rolle spielt.
- Eine Risikokategorie kann bisweilen in mehrere Teilkategorien gegliedert werden, z.B. Asset Risk in ALM Risk, Liquiditätsrisiken, Währungsrisiken, Kreditrisiken, Marktrisiken; Kreditrisiko in Ausfallrisiko und Kreditmigrationsrisiko etc.
- Eine Beschreibung, welche von mehreren Risikoausgleichsmassnahmen das Risiko pro Kategorie hauptsächlich mitigiert, ist daher nicht zweckmässig.

Rz 80 (IKS)

Die verlangte "Beschreibung, wie das Versicherungsunternehmen das Rundschreiben Corporate Governance berücksichtigt" ist unklar und unnötig. Selbstverständlich ist das Rundschreiben Corporate Governance umzusetzen. Es sollte aber nicht notwendig sein, dafür einen Besinnungsaufsatz im Rahmen der Geschäftspläne zu verfassen. Darüber hinaus bestehen Überlappungen mit Formular B und G (Verwaltungsrat). Wir beantragen die Streichung der Rz 80. Alternativer Vorschlag: Im ersten Satz sollte, nach dem Wort „IKS“ der Ausdruck „in den Gründungszügen“ ergänzt werden.

Rz 81 (Überwachungsmechanismen für Risikomanagement-Prozesse und das IKS)
Es ist unklar, was mit Überwachungsmechanismen für den Risikomanagementprozess gemeint ist. Die Formulierung sollte präzisiert werden.

Rz 82 (Business Continuity Management)
Da die BCM-Mindeststandards erst per 31. Juli 2017 umgesetzt werden müssen, sollte dies in den Übergangsbestimmungen festgehalten werden.

Rz 83 (Tarife und Allgemeine Versicherungsbedingungen)
Es wäre gut, wenn die betreffenden Rundschreiben aufgeführt wären.

Rz 84 (Übergangsbestimmungen)
Für Geschäftsplanänderungen muss aber eine Übergangsfrist von mindestens 6 Monaten vorgesehen werden. Dies insbesondere, weil die neuen Geschäftsplanformulare noch nicht vorliegen, die Aus- und Wechselwirkungen der übrigen erst per 2017 vorliegenden Rundschreiben noch nicht bekannt sind und auch der definitive Rundschreiben-Text vermutlich erst im Spätherbst 2016 bekannt sein wird.

Rz 85 (Übergangsbestimmungen)
„Rz 19 ist ...“ soll durch „Rz 19ff sind ...“ ersetzt werden.
Der Teilsatz „solange diese nicht in wesentlichen Punkten abgeändert werden“ soll gestrichen werden.

Wir bitten Sie um eine wohlwollende Prüfung unserer Vorschläge und Anliegen. Gerne stehen wir Ihnen für allfällige Fragen und Auskünfte zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Versicherungsverband SVV



Lucius Dürr
Direktor



Marc Chuard
Leiter Ressort Finanz & Regulierung

Eidgenössische Finanzmarktaufsicht Finma
Herr Renato Degli Uomini
Laupenstrasse 27
3003 Bern

Zürich, 12. Juli 2016

Stellungnahme zum Entwurf des neuen Rundschreibens 2017/xx „SST“

Sehr geehrter Herr Degli Uomini

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zum Entwurf des neuen Rundschreibens 2017/xx „SST“ Stellung nehmen zu können, von der wir gerne Gebrauch machen. Unsere Anmerkungen und Anträge gliedern sich in allgemeine Bemerkungen und materielle Kommentare zu einzelnen Randziffern.

Allgemeine Bemerkungen

Aus dem Erläuterungsbericht wird die Revision des Rundschreibens wie folgt begründet: „Ausgangspunkt für die Totalrevision des Finma-Rundschreiben 2008/44 "SST" ist die Umsetzung der für den SST relevanten Änderungen der AVO".

Aus Sicht des SVV gehen die Änderungen allerdings deutlich über die Anforderungen aus der Teilrevision der AVO hinaus und ändern die Aufsichtspraxis in Bezug auf den SST wesentlich. Diese Änderungen kommen insofern überraschend, da sie sich auch nicht aus Problemen in der bisherigen Aufsichtspraxis begründen.

Zu erwähnen sind im Weiteren insbesondere folgende zusammenfassenden Punkte:

Die Inkraftsetzung des Rundschreibens hinsichtlich des neu einzuführenden Run-Off-Ansatzes (Rz. 33 – 41) erfolgt bevor eine quantitative und qualitative Analyse vorgenommen wird, was wir nicht als sachgerecht und zielführend ansehen. Die Folgen dieses Rundschreibens können aufgrund der aktuellen Modelle nicht einmal abgeschätzt werden, da es sich um eine fundamentale Änderung gegenüber der aktuellen Praxis handelt, die in vielen Fällen auch Unklarheiten aufweist. Aus diesem Grund beantragen wir die ersatzlose Streichung der Rz 33 bis 41, weil sie im

Widerspruch zur Aufsichtsverordnung (AVO) stehen (vgl. unser Kommentar, inkl. Begründung zu den Rz 33 bis 41).

Neu wird eine Überleitung von „geprüfter“ Bilanz auf SST-Bilanz verlangt, was unseres Erachtens bereits im Bericht zur Finanzlage verlangt wird. Die Bilanz im FDS (fundamental data sheet) soll daher durch die „Marktnahen Bilanz Solo“ gemäss Anhang 1 (Quantitative Vorlagen für Versicherungsunternehmen) zum Rundschreiben zur Offenlegung Versicherer (Public Disclosure) ersetzt werden.

Es muss im Rundschreiben festgehalten werden, dass die Finma bei materiellen Änderungen ihrer Praxis, die substantielle quantitative oder qualitative Auswirkungen haben, angemessene Übergangsfristen vorsieht. Dies könnte beispielsweise bei Rz 15 / 16 erfolgen: „Die Finma gewährt bei materiellen Verschärfungen ihrer Praxis oder relevanter Parameter, welche substantielle quantitative oder qualitative Auswirkungen haben, angemessene Übergangsfristen“.

Es existieren keine Angaben hinsichtlich der Prozesse der Finma, sodass Versicherungsunternehmen keine Planungssicherheit haben. Genehmigungen für ein internes Modell oder Modelländerungen unterliegen somit vollständig dem Ermessen der Finma (inhaltlich und zeitlich). Eine Ausnahme ist allenfalls die materielle Prüfung in Rz 102. Darüber hinaus sind die Fristen für die Versicherungsunternehmen zu kurz, jene für Finma in einigen Fällen nicht spezifiziert. Das Rundschreiben soll daher mit konkreten und sachgerechten Fristen ergänzt werden.

Aus dem Rundschreiben geht nicht klar hervor, welche Kriterien die Finma der Prüfung und dem Entscheid zu internen Modellen zu Grunde legt. Insbesondere ist der Begriff "die Risikosituation genügend widerspiegeln" nicht klar definiert (Rz 84 und 91). Die Kriterien welche für eine Genehmigung zu erfüllen sind, sind derart darzulegen, dass sie von einer Drittpartei nachvollzogen und unabhängig geprüft werden können.

Die Anforderungen an die Dokumentation und die SST-Berichterstattung wurden weiter und massiv erhöht. Beispielsweise umfassen die Anforderungen an den Inhalt des SST-Berichts im neuen Rundschreiben rund 30 Randziffern, im alten Rundschreiben waren es lediglich 13 Randziffern. Redundanzen zur ORSA-Berichterstattung sind nach Möglichkeit zu vermeiden.

Materielle Kommentare zu einzelnen Randziffern

Rz 4

„Die Solvenzbedingung soll ein einheitliches Sicherheitsniveau ... “. Mit diesem Begriff wird die Berechnung in der Kollektiv-Versicherung CH mit tieferem confidence level (wie von der Finma als Möglichkeit angedeutet) verunmöglicht. Unser Antrag: „einheitlich“ streichen.

Die Abwicklung lässt sich nicht aus der AVO ableiten und bedeutet einen fundamentalen Wechsel der Modellierungspraxis. „geordnete Abwicklung“ ist nicht definiert (und sollte entsprechend definiert werden) und ist im Widerspruch zum bisherigen Ansatz, ein Portfolio würde übertragen und anderswo Teil eines Going-Concern werden (siehe auch Rz 32-41).

Zudem ist in Rz 4 der letzte Satz mit „oder die Übertragung der Versicherungsverpflichtungen an eine andere Gesellschaft“ zu ergänzen, so dass er wie folgt lautet: „Dabei wird das Kapital ermittelt, welches mit hoher Wahrscheinlichkeit ausreicht, um im Falle einer Notlage am Ende der Einjahresperiode eine geordnete Abwicklung der bestehenden Versicherungsverpflichtungen oder die Übertragung der Versicherungsverpflichtungen an eine andere Gesellschaft sicherzustellen, ...“

Begründung: Der SST basiert grundsätzlich sowohl auf Fulfillment als auch für Transfervalue Bewertung (siehe Rz 30). Es gibt keinen Grund zu t= 1 von diesem Grundsatz abzuweichen.

Rz 6

Gemäss Art. 42 AVO müssen die relevanten Risiken zur Ermittlung des Zielkapitals im Rundschreiben festgelegt werden; dazu gehören Markt-, Kredit- und Versicherungsrisiken. Die Anforderungen gemäss Art. 96, 96a und 111a AVO sind klar nicht Teil der SST-Ermittlung gemäss AVO Art. 42. Dementsprechend ist diese Rz zu streichen oder durch eine abschliessende Liste der relevanten Risiken zu ersetzen.

Rz 7

Diese Rz kann gestrichen werden.

Begründung: Inhalt bereits in den Rz 8-14 enthalten.

Rz 8-14

In den Rz 8-14 ist der Verweis auf die Wesentlichkeit einzuarbeiten. Insbesondere sollen „Die Annahmen ...“ durch „Die wesentlichen Annahmen ...“ ersetzt werden.

Begründung: Dem Verhältnismässigkeitsprinzip auch im Sinne der Wesentlichkeit ist Folge zu leisten und dies ist im Text klar erkenntlich darzulegen.

Rz 8

Die Klammer „(d.h. die Annahmen an die reale Welt, unter denen die SST-Ermittlung die reale Welt richtig abbilden würde)“ soll durch „(d.h. die Annahmen in der risiko-neutralen Bewertung des SST, welche einer hypothetischen risikofreien Welt gelten würden)“ ersetzt werden.

Begründung: Eine marktnahe Bewertung erfolgt im Allgemeinen basierend auf risikoneutralen Szenarien.

Rz 11

Wir beantragen die ersatzlose Streichung der Rz.

Begründung: Die Anforderung ist durch Rz 10 abgedeckt. Der Begriff "relevant" ist nicht definiert, resp. kann im Kontext der Rz 10 definiert werden, was die Rz redundant macht.

Rz 13

Die Dokumentationsanforderung an die Herleitbarkeit für Nichtexperten zu knüpfen, führt zu überhöhten Anforderungen. Unser Antrag: Entweder streichen oder von „sachkundigen Personen“ sprechen (analog Rz 157).

Der letzte Teil "... sowie anfällige Anpassungen (beispielsweise durch das Management) werden transparent gemacht" ist zu streichen.

Begründung: Eine Einschätzung erfüllt entweder die in Rz 9-12 definierten Kriterien sowie aktuelle Verfahren und Standards, oder nicht. Die Frage was eine Anpassung darstellt ist unklar und deren Ausweis nicht nötig, da die Kriterien in jedem Fall einzuhalten sind.

Rz 15

Der Teilsatz "die Entscheidungen ... beeinflussen können" sollte ersetzt werden mit "die Entscheidungen oder das Urteil des Managements beeinflussen können".

Begründung: Aus Rechtssicherheitsgründen sollte der Umfang des Adressatenkreises definiert werden. Mit der Aufnahme der Finma in diesen Kreis kann diese die Wesentlichkeit selber definieren, was zu Willkür führen kann. Deshalb ist sie aus der Adressatengruppe zu entfernen.

Rz 16

Diese Rz ist zu streichen.

Begründung: jedes Modell ist eine Vereinfachung. Diese Rz verlangt, dass auch bei bereits genehmigten Modellen all deren Vereinfachen immer wieder auf ihre Wesentlichkeit zu prüfen sind. Dies ist nicht praktikabel. Ebenso ist der Vergleichswert ("die Realität" nach Rz 8) nicht bekannt bzw. modelliert und daher die Differenz auch nicht quantifizierbar.

Rz 17

Anstatt „ ... modellierte SST-Bilanzen ... am Ende der Einjahresperiode ab Stichtag ... “ sollte „ ... Veränderungen des risikotragenden Kapitals während der Einjahresperiode ab Stichtag ... “ gebraucht werden, womit die Rz wie folgt lautet: „Die SST-Bilanz zum Stichtag bildet den Ausgangspunkt für die Ermittlung des risikotragenden Kapitals. Für das Zielkapital werden zusätzlich die Veränderungen des risikotragenden Kapitals während der Einjahresperiode ab Stichtag und der Mindestbetrag am Ende der Einjahresperiode ab Stichtag verwendet“.

Begründung: In der bisherigen Praxis wurden stets Veränderungen des RTKs (Δ RTK) zwischen Stichtag ($t=0$) und Ende der Einjahresperiode ($t=1$) betrachtet, nicht jedoch explizit SST-Bilanzen bei $t=1$. Viele Modelle erzeugen Δ RTKs, nicht explizite SST-Bilanzen. Die Herleitung der projizierten SST-Bilanzen bei $t=1$ ist weder trivial noch sinnvoll.

Rz 19

Wir beantragen die Ergänzung der Rz 19 durch folgende Textbausteine: Einerseits ist die Rz 19 mit folgendem Text am Ende des Textes zwecks Klarstellung zu ergänzen „[...] inkl. Unternehmenssteuerpositionen“. Denn Steuerverpflichtungen sind SST-Bilanz relevante Positionen im Sinne von rechtlich verbindlichen Ansprüchen und Verpflichtungen und sind daher im SST zu berücksichtigen. Zudem sollte die ganze Rz 19 mit folgendem Zusatz ergänzt werden:: „Sofern sich dadurch keine wesentlichen Abweichungen zum exakten Vorgehen ergeben, ist für den Umfang der Bilanz folgende Vereinfachung möglich: Die SST-Bilanz zu einem gegebenen Zeitpunkt enthält insbesondere eine Bewertung aller Verpflichtungen und Ansprüche im Umfang der Rückversicherungs- und Retrozessionsverträge, deren Deckungsperioden vor diesem Zeitpunkt beginnen. Wird diese Vereinfachung gewählt, so ist insbesondere sicherzustellen, dass bereits im Voraus einbezahlte Prämien, die möglicherweise bereits auf der Aktivseite in Vermögenswerte investiert sind, nicht doppelt gezählt werden (z.B. sowohl in der Bilanz zum Stichtag als auch im erwarteten Ergebnis aus Neugeschäft). Mit dieser Vereinfachung enthält die Bilanz zum Stichtag der jährlichen SST-Ermittlung alle Verträge früherer Zeichnungsjahre, aber keine Verträge des kommenden Zeichnungsjahres“.

Begründung: Diese Formulierung übernimmt die Vereinfachung aus dem Erläuterungsbericht, da der vorgeschlagene Text mit seiner einzigartigen Abgrenzung (enthält auch alle Verträge, deren Deckung in der Zukunft beginnt, damit einen Teil des Neugeschäfts) in der Umsetzung ohnehin zu aufwändig und konträr zu allen anderen Frameworks wäre. Ferner wird von einer Bewertung der Verpflichtungen/Ansprüche gesprochen, da ansonsten insbesondere in der Nichtlebensversicherung mehrjährige Verträge anstelle wie bisher üblich (Standardmodell) näher an Lebenmodellen (Verpflichtungen aus mehrjährigen Cashflows) behandelt werden müssten, was einen ähnlich grossen Methodenwechsel für die Nichtlebensversicherung bedeuten würde wie der Run-Off in der Kollektivlebensversicherung.

Rz 21

Die Rz soll durch den Satz „Dies ist in der Regel der 1. Januar des Berichtjahres“ ergänzt werden.

Begründung: Ansonsten bestehen Unklarheiten bzgl. des Stichtages in Rz 23.

Rz 23

Die Rz soll durch den Teilsatz „ , , sofern keine materiellen Änderungen, wie beispielsweise Portfolioüberträge, stattfinden“ ergänzt werden.

Begründung: Präzisierung (analog zum alten Rundschreiben).

Rz 24

Die Rz soll durch folgenden Text ersetzt werden: „Die Währung zur Erstellung der SST-Bilanz kann grundsätzlich frei gewählt werden. Änderungen zur Vorjahresperiode sind zu begründen“.

Begründung: Das Versicherungsunternehmen sollte frei wählen können in welcher Währung es bilanziert. Insbesondere für Gruppengesellschaften mit einer Vielzahl von Tochtergesellschaften

könnten diese Vorgaben dazu führen, dass die jeweiligen Einheiten in unterschiedlichen Währungen publizieren müssten. Des Weiteren sollte sich das Währungsprofil der Aktiven/ Passiven verändern, wäre das Unternehmen gezwungen, die SST Ermittlung in einer anderen Währung als im Vergleich zur Vorperiode durchzuführen. Dies würde die Vergleichbarkeit weiter erschweren. Falls mit der Rz hingegen die Referenzwährung zur Bemessung des Währungsrisikos festgelegt werden soll (was der Vergleich mit Rz 25 nahelegt), dann wäre das in der Formulierung der Rz klarzustellen und auch klar von der Frage der Währung zur Erstellung der SST Bilanz abzugrenzen.

Rz 26

Aufgrund der Harmonisierung der Gliederungen der Bilanzpositionen in den verschiedenen Berichterstattungen (Mindestgliederung Geschäftsbericht, Mindestgliederung Marktnahe Bilanz Solo, Überleitungstabelle Mindestgliederung AVO FINMA - FIRST) sollte für den SST die Gliederung der Bilanzpositionen in den Fundamentaldaten an die Mindestgliederung der „Marktnahen Bilanz Solo“ angepasst werden.

Im Anhang 1 (Quantitative Vorlagen für Versicherungsunternehmen) zum Rundschreiben zur Offenlegung Versicherer (Public Disclosure) gibt es eine Darstellung: Quantitative Vorlage "Marktnahe Bilanz Solo". Diese Gliederung der Bilanzangaben sollte, aus Konsistenzgründen, ebenfalls in den SST Fundamentaldaten angewendet werden.

Rz 28

Der Verweis auf Rz 11 ist nach deren Streichung zu entfernen.

Rz 31

Der Teilsatz „ausreichend dokumentiert und“ soll gestrichen werden.

Begründung: Entweder sind die Bewertungsmodelle Teil des internen Modells und dann folgt die Dokumentation derjenigen des internen Modells oder sie sind nicht Teil des internen Modells und dann ist es im Entscheid des Unternehmens, wie Bewertungsmodelle zu behandeln sind.

Rz 32

Der letzte Satz ist ersatzlos zu streichen.

Begründung: Mit der Anforderung realistische Annahmen zu verwenden, gibt es keinen weiteren Bedarf, der Finma Möglichkeiten der Einschränkung zu geben. Falls eine Annahme nicht realistisch ist, kann die Finma auf Basis dieser Rz eingreifen.

Rz 33-41

Wir beantragen die ersatzlose Streichung der Rz 33 bis 41, weil sie im Widerspruch zur Aufsichtsverordnung (AVO) stehen.

Begründung: Art. 41 AVO legt mit Bezug auf Art. 47-49, insb. Art. 48 die Ermittlung des Zielkapitals fest. Danach muss das Risikotragende Kapital marktkonsistent (gemäss Anhang 3 AVO basierend auf bestmöglichen Schätzwerten [*best estimate*]) bewertet werden. Das gilt sowohl am Anfang der Periode (t=0) als auch für die "möglichen Werte", die zur Berechnung des Expected Shortfall am Ende der Periode (t=1) herangezogen werden, siehe Art. 41 AVO. Das Rundschreiben kann diese Vorschriften der AVO nicht materiell ändern.

Unter dem Aspekt der Konsistenz mit internationalen Kapitalvorschriften, insb. Solvabilität II, erscheint die von FINMA angestrebte Lösung nicht mit der internationalen Praxis im Einklang zu sein. Weder Solvabilität II noch der International Insurance Capital Standard ICS, noch irgendein anderes uns bekanntes Solvenz-System, sehen solche Run-off Zuschläge vor.

Rz 43

Die Rz ist mit folgendem Zusatz zu ergänzen: „Für gruppeninterne Kapital- und Risikotransferinstrumente kann vereinfachend eine symmetrische Bewertung angenommen werden, bei der die Transaktionen für beide Gegenparteien identisch bewertet wird.“

Begründung: Das Verhältnismässigkeitsprinzip ist zu berücksichtigen. Der Zusatz dient zudem der Klarstellung.

Rz 44

Die Finma sollte lediglich die Methodik für die Zinskurven vorgeben, aber eine Bestimmung der Zinskurve durch die Unternehmen zulassen. Dies ist erforderlich, damit die internen Abläufe - unabhängig von Standard- und Internen Modellen - effizient genutzt werden können (z.B. Konsistenz von Zinskurverzeugung per Stichtag und für den ESG Szenarien).

Wo die Finma Vorgaben macht, müssen diese nachvollziehbar dokumentiert sein, damit diese auch unterjährig einsetzbar sind.

Rz 46

Der erste Satz der Rz ist am Ende mit „oder zu dessen Transfer“ zu ergänzen.

Begründung: Alignment mit Rz 30.

Rz 48

Hier sollte klar spezifiziert werden, dass bei geringer Materialität auch Netto gerechnet werden kann.

Rz 49

Der Übergang zu einem Erwartungswert führt eine zusätzliche Komplexität ein. Unser Vorschlag: alte Version belassen: *“Der Mindestbetrag ist der Kapitelaufwand für das während der Dauer der Abwicklungen der versicherungstechnischen Verpflichtungen zu stellende Risikotragende Kapital“.*

Rz 50

Wir schlagen vor, den Kapitalkostensatz auf 4% zu reduzieren.

Rz 51

Wir schlagen folgende Ergänzung vor: „ ... soweit möglich und materiell notwendig, als ... “.

Rz 54

Die Definition des Zielkapitals soll durch den Wortlaut von Art. 41 Abs. 1 AVO ersetzt werden: „Das Zielkapital entspricht dem risikotragenden Kapital, das zu Beginn des Jahres vorhanden sein muss, damit der Durchschnitt der möglichen Werte des risikotragenden Kapitals, die unter einem bestimmten Schwellenwert (Value at Risk) liegen (Expected Shortfall), Ende des Jahres grösser oder gleich dem Mindestbetrag ist“.

Rz 57-59

Die Industrie begrüsst das Verschieben des Mindestbetrags vom Nenner in den Zähler, wo es als Kosten, nicht als Kapitalanforderung richtigerweise eingeht. Zur vereinfachten Kommunikation würden wir es begrüssen, dem neuen Zähler und Nenner eigenständige Begriffe zu geben (z.B. Verfügbares Kapital und Kapitalanforderung), da ansonsten vermutlich die Begriffe Zielkapital und Risikotragendes Kapital oftmals falsch verwendet werden.

Rz 60

Der Teilsatz „und zum Stichtag als schriftliche Verträge vorliegen“ soll gestrichen werden. Begründung: Die Anrechnung für in der 1-Jahresperiode nach Stichtag abgeschlossene Kapital- und Risikotransferinstrumente soll grundsätzlich möglich sein und allenfalls einer Genehmigungspflicht durch die Finma unterliegen.

Rz 61

Die Rz ist ersatzlos zu streichen.

Begründung: Für gruppeninterne Kapital- und Risikotransferinstrumente ist die Anforderung durch Art. 46 Abs. 3 AVO gegeben. Diese Anforderung auf Gegenparteien ausserhalb der Gruppe auszudehnen, ist nicht sachgerecht und nicht umsetzbar.

Rz 62

Wir beantragen die Streichung des letzten Satzes der Rz.

Begründung: Der Genehmigungsprozess (Kapitel XI.C) seitens Finma ist erfahrungsgemäss schwerfällig und langwierig.

Rz 66

Die Rz ist mit dem Verweis auf Art. 22a AVO resp. Art. 46 AVO zu ergänzen.

Begründung: Aus der Hierarchie der Gesetzgebung geht die AVO dem Rundschreiben vor.

Rz 67

Der erste Satz der Rz 67 ist zu streichen.

Begründung: siehe Begründung zu Rz 60.

Rz 68

Die Rz ist ersatzlos zu streichen.

Begründung: Rz 68 steht im Widerspruch zu Art. 22a Abs. 1 Bst. d AVO resp. Art. 46 AVO. Aus der Hierarchie der Gesetzgebung geht die AVO dem Rundschreiben vor.

Rz 70

Die Rz ist ersatzlos zu streichen.

Begründung: Rz 70 steht im Widerspruch zu Art. 22a Abs. 1 Bst. g AVO resp. Art. 46 AVO. Aus der Hierarchie der Gesetzgebung geht die AVO dem Rundschreiben vor.

Rz 71

Die Rz ist ersatzlos zu streichen.

Begründung: Rz 71 ist bereits in Art. 22b AVO geregelt.

Rz 72-76

Nach Verständnis des SVV und auch bestätigt im Schreiben der Finma an den SVV vom 30. März 2016 im Nachgang zum Branchenspitzengespräch zur Lebensversicherung vom 24. März 2016 sollen die Szenarien nicht mehr oder nur noch in wenigen, begründeten Ausnahmefällen auf die Verteilung aggregiert werden. Die Finma hat dies unter anderem als Begründung angeführt, warum das Rundschreiben zum 1. Januar 2017 überarbeitet werden muss. Im Rundschreiben sind aber entgegen der oben genannten Aussagen weiterhin Szenarien und insbesondere deren Aggregation vorgesehen. Diese sollten entweder ersatzlos gestrichen werden (stattdessen als Teil von ORSA aufgenommen werden, wo ohnehin existenzgefährdende Szenarien zu beschreiben sind) oder explizit als Ausnahmefälle aufgenommen werden. Wir plädieren für eine Abschaffung der Szenarien, da diese erhöhte Komplexität bringen (Gewichte ändern sich in internen Modellen etc.). Die Finma hat weiterhin das Mittel der Kapitalaufschläge / -abzüge zur Verfügung, sofern signifikante Schwächen in Modellen vorliegen.

Rz 77

Der zweite Satz soll wie folgt angepasst werden: „Die Versicherungsunternehmen beschreiben ~~erstellen einen Bericht über~~ die Auswirkungen und erläutern ~~darin~~ die Konsequenzen für sich aus einem allfälligen Eintreten der Ereignisse sowie ~~und~~ die diesbezüglich geplanten Massnahmen“.

Begründung: Szenarien sollten im ORSA-Bericht rapportiert werden; ein separater Bericht ist nicht sinnvoll.

Rz 80

Am Ende der Rz sollte der folgende Zusatz eingefügt werden: „ ..., begründet ihren Entscheid und informiert frühzeitig das Versicherungsunternehmen entsprechend“.

Begründung: Die Rechtssicherheit sowie das rechtliche Gehör verlangen, dass dem Unternehmen frühzeitig und begründet mitgeteilt wird, sollte ein Teil des Modellierungsverfahrens einer Genehmigung bedürfen.

Rz 81

Die Rz ist mit folgendem Satz „Der verlangte Wechsel ist von der Finma zu begründen.“ zu ergänzen.

Begründung: Ein erzwungener Wechsel muss detailliert begründet dem Versicherungsunternehmen eröffnet werden. Dies basiert auf dem rechtlichen Gehör und sollte klar niedergeschrieben sein.

Rz 82

Die Rz ist mit folgendem Satz „Innerhalb von drei Monaten nach der Eingabe der Modelländerung durch das Versicherungsunternehmen entscheidet die Finma und begründet dem Versicherungsunternehmen fundiert ihren Entscheid.“ zu ergänzen.

Begründung: Der Rechtssicherheit dienend soll die Zeitleiste auch für die Finma festgelegt sein.

Rz 84

Siehe Kommentar zu Rz 101.

Rz 86

Die Prozentzahl soll an die Wesentlichkeitsdefinition des Rundschreibens angepasst werden. Daher ist „5%“ durch „10%“ zu ersetzen. Zudem ist der letzte Satz der Rz wie folgt zu verfassen: „Die Schwelle gilt für jede einzelne Änderung und für die Kombination aller Änderungen seit der letzten Berichterstattung an die Finma; oder“.

Begründung: Die Wesentlichkeitsschwelle auf 10% ist der Materialitätsgrenze in Rz 16 anzupassen, damit keine unterschiedlichen Wesentlichkeitskriterien bestehen.

Anpassung des Referenzpunkts. Referenzieren auf die letzte Freigabe funktioniert in der Praxis nicht, da sonst immer das letzte freigegebene Modell parallel gerechnet werden müsste.

Zudem könnten nicht materielle Modelländerungen nach Jahren dann materiell werden, was in keinsten Weise praktikabel erscheint.

Rz 87

Die Rz sollte wie folgt verfasst werden: „die Änderung enthält im Vergleich zum freigegebenen internen Modell in der Einschätzung der Finma materielle konzeptuelle Änderungen, ... , die im Sinne von Rz 16 wesentlich sind“.

Begründung: Vernachlässigungen bisher verwendeter Modellelemente sollten ebenfalls im Rahmen der Wesentlichkeitsgrenze behandelt werden und nicht per se eine materielle Modelländerung darstellen. Andernfalls stellt z.B. jeder Wegfall einer Vereinfachung eine materielle Modelländerung dar. Mit dem Verweis auf Rz 16 wird das Verhältnismässigkeitsprinzip aufgerufen.

Rz 89

Die Rz ist ersatzlos zu streichen.

Begründung: Unklar, inwiefern die Überprüfung mit der Freigabe zusammenhängt. Entweder sind die Änderungen wesentlich, dann sind diese zu genehmigen. Sind sie hingegen unwesentlich, kann das Versicherungsunternehmen diese im Sinne von Rz 88 gleich umsetzen und implementieren.

Rz 90

Es ist nicht nachvollziehbar, wieso bei einem genehmigten bzw. zugelassenen Modell noch Zu- und Abschläge vorgenommen werden können. Diese Rz soll ersatzlos gestrichen werden.

Sollte die Rz bestehen bleiben, ist die Frist zu verlängern (z.B. sechs Monate vor Jahresende) und die Finma muss ihren Entscheid begründen.

Rz 92-101

Wie auch unter Solvabilität II üblich, sollte die Finma ebenfalls an einen Zeithorizont für die Bearbeitung der Anträge gebunden sein. Unter Solvabilität II hat die Aufsicht beispielsweise sechs Monate nach Einreichung des Antrags Zeit.

Rz 96

Die Rz sollte wie folgt lauten: „die Modelldokumentation (Kapitel XI.A). Bei einem Antrag auf wesentliche Modelländerungen werden in der Modelldokumentation die Änderungen seit der letzten SST Berichterstattung an die Finma kenntlich gemacht;“

Begründung: Da unwesentliche Modelländerungen jederzeit implementiert werden können und in SST Bericht erläutert werden sollen (Rz 88), müssen bei einer wesentlichen Modelländerung nur die gegenüber der letzten eingereichten Berichterstattung kenntlich gemacht werden. Dies gewährleistet auch, dass die Finma nur für die Punkte der wesentlichen Modelländerungen ihre Zeit aufwenden muss.

Rz 99

Der Verweis auf das Standardmodell ist durch „dem aktuell zugelassenen SST Modell“ zu ersetzen.

Begründung: Verweis auf Standardmodell ist systemfremd und nicht richtig, Da mit Abschluss des Bedarfsnachweises festgestellt wurde, dass kein Standardmodell angemessen ist, kann das Standardmodell in der Auswirkungsanalyse keine Rolle mehr spielen.

Rz 100

Der erste Satz der Rz ist mit „innerhalb von 30 Tagen“ zu ergänzen.

Begründung: Die verbindliche Aussage, innert welcher Frist die Finma die Vollständigkeit überprüfen muss, fehlt. Der Rechtssicherheit und dem Verhältnismässigkeitsprinzip folgend ist eine verbindliche Aussage zur Frist unabdingbar.

Rz 101

Die Rz sollte wie folgt lauten:

„In der summarischen Prüfung fokussiert die Finma auf die genügende Abbildung der wesentlichen Risiken und schliesst die Prüfung innerhalb von 3 Monaten nach Einreichung des Antrags nach RZ 93 ab. Wenn die Finma das Versicherungsunternehmen nach Rz 100 zur Nachbesserung auffordert, verlängert sich die Frist um den Zeitraum, den das Versicherungsunternehmen benötigt, um die geforderte Nachbesserung durchzuführen. Der Entscheid wird dem Versicherungsunternehmen - mit der Möglichkeit zur Stellungnahme innerhalb von 30 Tagen - zugestellt. Die Finma legt dabei ein zugelassenes SST-Modell fest. Sie kann insbesondere materiell begründet das beantragte interne Modell unter Nebenbestimmungen, Anpassungen, Anpassungen am risikotragenden Kapital oder Zielkapital freigeben.

Abschläge auf das risikotragende Kapital oder Zuschläge auf dem Zielkapital im Sinne von Art. 50f AVO sind nur in Ausnahmefällen zulässig und nur wenn die Finma zu dem Schluss gelangt, dass das Risikoprofil des Versicherungsunternehmens erheblich von den Annahmen abweicht, die dem internen Modell zugrunde liegen.“

Begründung: Die verbindliche Aussage, innert welcher Frist die Finma die summarische Prüfung durchführt, fehlt. Der Rechtssicherheit und dem Verhältnismässigkeitsprinzip folgend ist eine verbindliche Aussage zur Frist unabdingbar.

Art. 50f AVO umschreibt abschliessend, wann Kapitalauf- oder -abschläge verfügt werden können. Weitergehende Kompetenz hat die Finma nicht. Im Weiteren sind jegliche Auflagen, Korrekturen und Kapitalzu- oder -abschläge in jeder Prüfungsphase der Finma materiell zu begründen. Kapitalauf- oder -abschläge sollten nur als letztes Mittel und nach Ablauf einer Frist, in welcher das Versicherungsunternehmen noch Verbesserungen vornehmen kann, gegeben werden.

Rz 103

Die Rz ist mit folgendem Zusatz zu ergänzen: „Die materielle Prüfung muss spätestens innerhalb von 9 weiteren Monaten nach der summarischen Prüfung erfolgen.“

Begründung: Die verbindliche Aussage, innert welcher Frist die FINMA die materielle Prüfung durchführt, fehlt. Der Rechtssicherheit und dem Verhältnismässigkeitsprinzip folgend ist eine verbindliche Aussage zur Frist unabdingbar.

Zusätzliche Rz zwischen Rz 104 und Rz105

Wir schlagen folgende neue Rz (zwischen Rz 104 und Rz 105) vor:

„Bei neuen bzw. wesentlich überarbeiteten Standardmodellen wird eine Feldtest durchgeführt. Dieser orientiert sich am Prüfprozess für interne Modelle (siehe Rz 124, 126, 127, 129, 130, 132, ...) und wird analog dokumentiert“.

Begründung: Als Grundlage für die Entwicklung von Standardmodellen sollte die Finma die gleichen Qualitätsmerkmale anstreben, wie die Versicherungsunternehmen bei internen Modellen.

Rz 105

Die Rz ist mit folgendem Zusatz zu ergänzen: „Die Finma dokumentiert und veröffentlicht die Standardmodelle und die zugrundeliegenden Annahmen, unter einer sinngemässen Anwendung der Anforderungen nach Rz 113-141.“

Begründung: Die den Standardmodellen zugrundeliegenden Annahmen sind durch die Finma zu veröffentlichen, damit die Versicherungsunternehmen auch in der Lage sind, den Vergleich zwischen internen Modell und Standardmodell tief durchzuführen. Denn die Angemessenheit kann nicht einzig und allein durch den Vergleich der errechneten Zahlen erfolgen, sondern muss auf deren Grundlagen erfolgen.

Rz 106

Für wesentliche Änderungen (z.B. mehr als 10ppt Einfluss oder wesentliche Methodische Änderung) sollte die Finma früher als sechs Monate vor Abgabetermin informieren, sondern sechs Monate vor dem Stichtag der SST-Ermittlung (analog zu Rz 50).

Rz 107

Es ist klarzustellen, dass diese Anpassungen am Standardmodell nicht zu einem internen Modell mit entsprechendem Genehmigungsverfahren führen.

Rz 108-110

Für einen sinnvollen Versicherungerschutz ist eine derartige Regulierung nicht nötig.

Als Alternative zu Randziffer (108-110) schlagen wir vor:

„Die Finma gibt für eine Reihe von Parametern der Standardmodelle ausdrücklich feste Werte vor. Beabsichtigt das Versicherungsunternehmen, davon abzuweichen, dokumentiert es seine Verfahren zur Ermittlung dieser Parameter eingehend und reicht diese zusammen mit dem SST ein. Alle anderen Parameter müssen vom Versicherungsunternehmen selbst ermittelt werden. Die verschiedenen, auf der Website der Finma publizierten Wegleitungen zur Schätzung bestimmter Parameter können dabei eine Orientierungshilfe bieten“.

Rz 117

Die Rz ist wie folgt zu ergänzen: „die Zuständigkeiten, Verantwortlichkeiten und den Prozess für (Weiter-)Entwicklung, die Implementierung, den Betrieb und die Validierung des internen Modells;“

Begründung: Rz 117 nimmt Rz 119 auf, damit verständlich und klar geregelt ist, was die Modell Governance Dokumentation beschreiben soll. In der ursprünglichen Form waren die beiden Rz unklar.

Rz 118

Der Verweis auf den „Entscheidungsprozess“ ist zu streichen.

Begründung: Der Prozess des Betriebes wird bereits in Rz 117 abgedeckt. Daher bedarf es dieses Zusatzes nicht.

Rz 119

Die Rz ist zu streichen.

Begründung: Rz 119 ist mit Rz 117 zu kombinieren, damit verständlich und klar geregelt ist, was die Modell Governance Dokumentation beschreiben soll.

Rz 121

Der Teil „... , in sich geschlossen, eindeutig, lückenlos und widerspruchsfrei“ ist durch „und komplett“ zu ersetzen und der Teil „... innert angemessener Zeit“ ist zu streichen.

Begründung: Die technische Dokumentation soll klar und in sich geschlossen sein. Überhöhte Anforderungen an die Versicherungsunternehmen sollen nicht mit zusätzlichen Adjektiven „eindeutig, lückenlos und widerspruchsfrei“ eingeführt werden. Dass die Zeit als Qualitätskriterium einer Dokumentation hinzugezogen werden soll, erscheint hier fragwürdig. Dem Verhältnismäßigkeitsprinzip ist in jedem Falle Folge zu leisten.

Rz 125

Im 2. Satz ist der Teil „und zeigt auf, inwiefern es sich dabei um eine vollständige und konsistente Darstellung der Einjahresänderung handelt“ zu streichen.

Begründung: Unter inkonsistenten Run-Off Annahmen ist eine vollständige und konsistente Darstellung der Einjahresänderung nicht möglich.

Rz 128

Die Experteneinschätzungen müssen auf wesentliche Experteneinschätzungen eingeschränkt werden.

Rz 129

Die Rz soll wie folgt lauten: „die Aufstellung der Quellen für relevante Daten und Informationen, deren Eigenschaften und Verwendung im Modell;“.

Begründung: Daten und Informationen können allenfalls nur illustrativ aufgezeigt werden. Konkrete, stichtagsbezogene Daten gehören in die SST Berichterstattung und nicht in die technische Dokumentation.

Rz 133

Der Satzteil „zur Genehmigung“ ist zu streichen.

Begründung: Da unwesentliche Modelländerungen jederzeit implementiert werden können und in SST Bericht erläutert werden sollen (Rz 88), müssen bei einer wesentlichen Modelländerung nur die gegenüber der letzten eingereichten Berichterstattung kenntlich gemacht werden. Dies gewährleistet auch, dass die Finma nur für die Punkte der wesentlichen Modelländerungen ihre Zeit aufwenden muss. Eine andere Vorgehensweise ist nicht praktikabel, da allenfalls multiple Paralleldokumentationen nötig werden würden.

Rz 136

Die Rz ist mit „wesentlichen“ zu ergänzen, sodass die ganze Rz wie folgt lautet: „Die wesentlichen Annahmen, die dem Modell zugrunde liegen (z.B. in Bezug auf Modellstruktur, Abhängigkeiten, Methoden, Wahl von Verteilungen, Schätzung von Modellparametern, Experteneinschätzungen, Vereinfachungen) werden unter Berücksichtigung der Kriterien aus Rz 8–12 gewählt.“

Begründung: Dem Verhältnismässigkeitsprinzip auch im Sinne der Wesentlichkeit ist Folge zu leisten und dies ist im Text klar erkenntlich darzulegen.

Rz 137

Im ersten Satz ist der Teil „... beruht auf aktuellen und glaubwürdigen Informationen und“ ist zu streichen. Der letzte Satz der Rz ist ebenfalls zu streichen.

Begründung: Die Daten und Informationen werden bereits in Rz 140 abgedeckt und sind daher nicht noch einmal in Rz 137 zu erwähnen. Überhöhte Anforderungen an die Versicherungsunternehmen sollen nicht mit zusätzlichen Voraussetzungen an die Verantwortlichen eingeführt werden. Dem Verhältnismässigkeitsprinzip ist in jedem Falle Folge zu leisten.

Rz 143

Die Rz sollte wie folgt lauten: „Der Verwaltungsrat des Versicherungsunternehmens ist als Oberaufsichtsorgan grundsätzlich für die Einhaltung der aufsichtsrechtlichen Anforderungen zum SST verantwortlich.“

Begründung: Der 2. Satz ist obsolet, da dies in der Regel der Fall sein wird. Es bedarf nicht eines zusätzlichen administrativen Aufwands, der in der Praxis eh vorgesehen ist. Zudem ist dem Verhältnismässigkeitsprinzip in jedem Falle Folge zu leisten.

Rz 147

Die Rz ist zu streichen.

Begründung: Der Bereich der Auslagerung wird abschliessend im Corporate Governance Rundschreiben behandelt.

Rz 150-151

Die beiden Rz sind zu streichen.

Begründung: Ein Use Test kann für eine SST-Berechnung mit Zielkapital basierend auf Run Off Sicht nicht durchgeführt werden. Nach unserem Verständnis gilt das auch für eine SST-Berechnung mit dem Standardmodell. Weiter ist es nicht klar, warum diese Anforderung nur für interne Modelle gelten soll.

Rz 154

Der Aufwand für eine jährliche, vollständige Aktualisierung der Validierung inklusive der dort aufgeführten Schätzungen und Berechnungen stellt einen unverhältnismässig grossen Aufwand dar. Es sollten die Anforderungen zur jährlichen Aktualisierung präzisiert und die Anforderungen verkleinert werden.

Rz 155

Der Teil „... den zuständigen Leitungsorganen“ ist durch „der Geschäftsleitung“ zu ersetzen. Alternativ kann der letzte Satz auch ersatzlos gestrichen werden.

Begründung: Art. 53 Abs. 1 AVO legt abschliessend dar, dass der SST-Bericht von der Geschäftsleitung zu unterzeichnen ist. Das Rundschreiben kann aus Gesetzgebungshierarchie keine anderen Erfordernisse aufstellen.

Rz 159

Die Rz soll wie folgt lauten: „Risikosituation des Versicherungsunternehmens über die Einjahresperiode ab Stichtag;“

Begründung: Unklar, warum hier zwei Mal über die Risikosituation zu berichten ist. Einmal zum Stichtag und einmal über die Einjahresperiode. Die Risikosituation wird sowieso im ORSA abgefragt. Daher ist es ausreichend, wenn im SST-Bericht nur die Risikosituation über die Einjahresperiode ab Stichtag erläutert wird.

Rz 167

Der Teil „inklusive Überleitung von der geprüften Bilanz aus der Jahresrechnung“ sowie der zweite Satz „Aufstellung der Positionen, die in der geprüften Bilanz Ausserbilanzpositionen darstellen“ sollen gestrichen werden.

Begründung: Die Überleitung von der geprüften Bilanz wird bereits im Rahmen des Public Disclosure Rundschreiben gefordert, weshalb hier keine Notwendigkeit dazu besteht. Zudem ist die Überführung auch im Public Disclosure ausreichend ohne zusätzliche Aufführung der Ausserbilanzpositionen. Im SST Reporting gibt es keine Ausserbilanzpositionen, da sämtliches Vermögen sowie Verpflichtungen erfasst werden.

Rz 168

Diese Rz sollte gestrichen und durch eine Anforderung ersetzt werden, die die angewendeten Grundlagen und Methoden der Bewertung der wichtigsten Anlageklassen beschreibt sowie qualitative Beschreibungen enthält, wenn die Bewertungsgrundlage von der geprüften Bilanz abweicht (statutarisch/GAAP). Dies wäre konform zum Rundschreiben Offenlegung. Die Anforderung einer Veränderungsanalyse auf Positionsebene ist zu detailliert und komplex und sollte deshalb verworfen werden. Die Überleitung zur geprüften Bilanz mit den entsprechenden Kommentaren zur Veränderung des verfügbaren Kapitals sollte ausreichend sein. Die Anforderung zur Beschreibung des Einflusses und zur Risikokonzentration sollte ebenfalls gestrichen werden.

Rz 169

Diese Rz sollte gestrichen und durch eine Anforderung zur Beschreibung der erwarteten ökonomischen Ergebnisse aus Underwriting- und Investmentaktivitäten, welche für die Annahmen der projizierten 1-jahres Bilanz verwendet werden, ersetzt werden. Beschreibungen in diesem Detaillierungsgrad sind nicht verfügbar.

Rz 171

Die Rz ist ersatzlos zu streichen.

Begründung: Rz 88 umschreibt schon die Verwendung und Berücksichtigung von unwesentlichen Modelländerung in der Modelldokumentation und in der Berichterstattung. Dies sollte Teil der Methodikdokumentation sein, welche parallel mit der SST-Berichterstattung einzureichen ist und nicht Teil des SST-Berichts.

Rz 177

Der Verweis auf die Validierung ist zu streichen. Zudem sind die Annahmen nur bei materiellen Änderungen zu kommentieren. Daher ist der letzte Satz am Schluss mit „bei materiellen Änderungen“ zu ergänzen.

Begründung: Validierung ist ein separater Prozess. Dem Grundsatz der Wesentlichkeit ist Folge zu leisten.

Rz 178

Der Teil „verwendeten“ ist durch „zum Verständnis des SST-Berichtes notwendigen“ zu ersetzen. Begründung: Das Verhältnismässigkeitsprinzip ist zu berücksichtigen.

Rz 180

In der Rz ist „wesentlichen“ einzufügen, sodass sie wie folgt lautet: „Beschreibung der materiellen Kapital- und Risikotransferinstrumente, inklusive passive Rückversicherung und Retrozession, risikoabsorbierende Kapitalinstrumente und sonstige Kapital- und Risikotransferinstrumente inkl. Garantien und deren Berücksichtigung und Modellierung im SST;“

Begründung: Dem Prinzip der Verhältnismässigkeit ist Folge zu leisten. Daher ist diese Ergänzung notwendig. Zudem schreibt Art. 46 AVO vor, dass die Verträge zu berücksichtigen sind, sofern sie wesentlich sind. Aus Hierarchiegründen kann das Rundschreiben nicht strengere Regeln aufstellen als dies die AVO vorsieht.

Rz 182

Diese Rz sollte gestrichen werden. Es macht keinen Sinn Einhaltung von speziellen Anforderungen des SST-Rundschreibens zusätzlich explizit bestätigen zu lassen.

Rz 183

Diese Rz sollte gestrichen werden. Die Gestaltung des Berichts sollte von den Unternehmen durchgeführt werden, solange die Vorgaben (vorgeschriebenen Inhalte) der Finma eingehalten werden. Die Vorgaben der Finma sollten transparent und nicht über ein Template kommuniziert werden.

Rz 184

Diese Öffnungsklausel erlaubt die beliebige Anforderung von Daten im Zusammenhang mit dem SST-Bericht. Die Klausel sollte eingeschränkt werden (z.B. auf Situation mit niedriger Kapitalisierung oder spezifische Risikokonzentrationen etc.) bzw. sollte zweckgerichtet sein (Relevanz und Materialität muss bei den angefragten Daten gegeben sein).

Rz 185

Die Rz ist ersatzlos zu streichen.

Begründung: Dies ist nicht notwendiger Weise auch für interne Modelle richtig. Zudem Überhöhte Anforderungen an die Versicherungsunternehmen sollen nicht mit zusätzlichen Erfordernissen an die Granularität eingeführt werden. Dem Verhältnismässigkeitsprinzip ist in jedem Falle Folge zu leisten.

Rz 188

Die vorgesehene Frist von sechs Monaten soll durch drei Monate ersetzt werden. Zudem soll der folgende Satz hinzugefügt werden: „Abschläge auf das risikotragende Kapital oder Zuschläge auf dem Zielkapital im Sinne von Art. 50f AVO sind nur in Ausnahmefällen zulässig und nur wenn FINMA zu dem Schluss gelangt, dass das Risikoprofil des Versicherungsunternehmens erheblich von den Annahmen abweicht, die dem internen Modell zugrunde liegen.“

Begründungen: Eine Antwortzeit von drei Monaten würde dem Versicherungsunternehmen ermöglichen bis Ende August zu antworten und eine finale Rückmeldung von der Finma bis Ende September/Oktober zu erhalten, also sechs Monate vor der Einreichungsfrist des nächsten SST-Berichts (vgl. Rz 184).

Art. 50f AVO umschreibt abschliessend, wann Kapitalauf- oder -abschläge verfügt werden können. Weitergehende Kompetenz hat die FINMA nicht. Im Weiteren sind jegliche Auflagen, Korrekturen und Kapitalzu- oder -abschläge in jeder Prüfungsphase der Finma materiell zu begründen. Kapitalauf- oder -abschläge sollten nur als letztes Mittel und nach Ablauf einer Frist, in welcher das Versicherungsunternehmen noch Verbesserungen vornehmen kann, gegeben werden.

Rz 189

Die Limite von 190% soll durch 150% ersetzt werden (zwei Mal).

Begründung: Die Erhöhung der SST-Quotient-Limite stellt eine Verschärfung der heutigen Praxis dar. Sie ist nicht gerechtfertigt und nicht verhältnismässig.

Rz 190

Die vorgesehene Frist von zwei Wochen ist zu kurz. Unser Vorschlag: „innert vier Wochen“.

Begründung: Dadurch kann auf monatliche Reportingprozesse abgestützt werden.

Rz 196

Die Rz ist mit folgendem Zusatz zu ergänzen „die Gruppe muss darlegen, dass aufgrund des konsolidierten Gruppenmodells das risikotragende Kapital mindestens so gross wie das Zielkapital ist. In diesem Fall werden die Anforderungen an den Gruppen-SST erfüllt.“

Begründung: Das Rundschreiben sollte aus Rechtssicherheitsaspekten zumindest festhalten, wann der Gruppen-SST erfüllt ist. Daher ist der Zusatz einzufügen.

Rz 198

Der Teilsatz „und die Interessen der Versicherten“ ist zu streichen.

Begründung: Überhöhte Anforderungen an die Versicherungsgruppen sollen nicht mit zusätzlicher Einbettung des Gruppenmodells in das Risikomanagement eingeführt werden. Mit dem Erfüllen eines SST-Quotienten von 100% sind die Interessen der Versicherten gewahrt.

Rz 199

Die Rz ist ersatzlos zu streichen.

Begründung: Die Finma hat nicht die Rechtshoheit um Transaktionen, die im Ausland stattfinden, zu verbieten.

Rz 200

Das Wort „Anforderungen“ ist durch „Solvenzanforderungen“ zu ersetzen.

Begründung: Massnahmen und Interventionen rechtfertigen sich nur, wenn die Solvenzanforderungen nicht erfüllt werden.

Rz 206

Das Wort „insbesondere“ ist zu streichen.

Begründung: Aus Rechtssicherheitsaspekten muss die Genehmigungsliste abschliessend sein. „Insbesondere“ impliziert, dass diese Transaktionen auch im grünen Bereich genehmigungspflichtig sein können.

Rz 208

Anmerkung: Hier wurde die Terminologie geändert. Das alte SST-Rundschreiben hat von „Massnahmenplan“ im gelben und „Sanierungsplan“ im orangen Bereich gesprochen. Auswirkungen auf Recovery-Plan sind unklar. Unsere Interpretation war bis jetzt, dass ein Recovery-Plan bei Unterschreitung der 80%-Grenze notwendig ist (Recovery-Plan = Sanierungsplan). Mit der neuen Definition könnte ein Recovery-Plan schon ab 100% notwendig werden.

Rz 211

Nach „orangenen Bereich“ ist der Teil „(„Sanierungsplan““ einzufügen.

Begründung: Auswirkungen auf Recovery-Plan im Sinne des „Recovery and Resolution Planning“ sind unklar. Unsere Interpretation war bis jetzt, dass ein Recovery-Plan bei Unterschreitung der 80%-Grenze notwendig ist (Recovery-Plan = Sanierungsplan). Daher dient dieser Eintrag zur Klärung.

Rz 213

Nach „Massnahmenplan“ ist der Teil „resp. Sanierungsplan“ einzufügen.

Begründung: Vgl. Rz 211.

Rz 219

Nach „Massnahmenplan“ ist der Teil „resp. Sanierungsplan“ einzufügen.

Begründung: Vgl. Rz 211.

Rz 220

Nach „Massnahmenplan“ ist der Teil „resp. Sanierungsplan“ einzufügen.

Begründung: Vgl. Rz 211.

Rz 223

Mit der Streichung der Rz 33-41 soll auch die entsprechende Übergangsbestimmung gestrichen werden.

Folgender Satz ist bei den Übergangsbestimmungen aufzunehmen: „Die Implementierung des in Rz 91-103 angeführten Genehmigungsprozesses für interne Modelle erfolgt bis zum 1. Januar 2020. Interne Modelle, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Rundschreibens temporär genehmigt waren, können bis zum 1. Januar 2020 weiterhin verwendet werden“.

Begründung: Auf Grund der grossen Änderungen der SST Bestimmungen ist es nicht zielführend den mit der AVO Revision neu startenden SST-Genehmigungsprozess auf Basis des „alten“ Modells durchzuführen.

Wir bitten Sie um eine wohlwollende Prüfung unserer Vorschläge und Anliegen. Gerne stehen wir Ihnen für allfällige Fragen und Auskünfte zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Versicherungsverband SVV



Lucius Dürr
Direktor



Marc Chuard
Leiter Ressort Finanz & Regulierung

Eidgenössische Finanzmarktaufsicht Finma
Herr Renato Degli Uomini
Laupenstrasse 27
3003 Bern

Zürich, 12. Juli 2016

**Stellungnahme zum Entwurf des totalrevidierten Rundschreibens 2017/xx
„Verantwortlicher Aktuar“**

Sehr geehrter Herr Degli Uomini

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zum Entwurf des totalrevidierten Rundschreibens 2017/xx „Verantwortlicher Aktuar“ Stellung nehmen zu können, von der wir gerne Gebrauch machen. Nachfolgend unterbreiten wir Ihnen die kurze Stellungnahme des Schweizerischen Versicherungsverbands.

Die Rz 10 und 11 lehnen wir ab.

Begründung: Mit diesen Vorschriften wäre der verantwortliche Aktuar die einzige Funktion, bei welcher die Aufsicht eine Stellvertretung und ein Interview verlangt.

Wir haben Verständnis dafür, dass die Finma den geordneten Übergang bis zur definitiven Bestellung eines neuen verantwortlichen Aktuars sichergestellt haben möchte. Wir meinen aber, dass die Vorschrift, einen Stellvertreter zu benennen, weitaus mehr Probleme schafft, als sie löst (Beispiele: Ist der Stellvertreter mitverantwortlich?, wer benennt den Stellvertreter?, usw.).

Aus unserer Sicht wäre es sinnvoll, stärker auf die aktuarielle Funktion zu fokussieren statt auf die Einzelperson des verantwortlichen Aktuars und einen potentiellen Stellvertreter. Wir könnten uns eine Pflicht des Versicherungsunternehmens vorstellen, eine angemessene aktuarielle Funktion (angepasst an den jeweiligen Geschäftsbetrieb) sicherzustellen. Dazu gehört dann auch, dass die Funktionsfähigkeit der aktuariellen Funktion auch bei einem plötzlichen Ausfall des verantwortlichen Aktuars gewährleistet ist.

Wir bitten Sie um eine wohlwollende Prüfung unseres Anliegens. Gerne stehen wir Ihnen für allfällige Fragen und Auskünfte zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Versicherungsverband SVV



Lucius Dürr
Direktor



Marc Chuard
Leiter Ressort Finanz & Regulierung



Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA
Renato Degli Uomini
Laupenstrasse 27
CH-3003 Bern

FINMA		
ORG	13. JULI 2016	SE
V2		
Bemerkung:		<i>pu</i>

Zug, 12. Juli 2016

Anhörung
Diverse Rundschreiben 2017/x

Sehr geehrter Herr Degli Uomini

Wir bedanken uns, dass die FINMA die Möglichkeit zu einer Stellungnahme zu den Entwürfen der Rundschreiben über Geschäftsplan, Verantwortlicher Aktuar, SST und Compliance/Risikomanagement/IKS gegeben hat und machen gerne davon Gebrauch. Grundsätzlich möchten wir hier betonen, dass das Augenmerk dabei immer auch auf kleinere und mittlere Versicherungsunternehmen gelegt werden soll und dass Anforderungen, welche für grosse Versicherungen sinnvoll erscheinen, für kleine Rückversicherungsgesellschaften unnötig sind bzw. diese Gesellschaften die Freiheit haben sollten, die Anforderungen in eigenem Ermessen der Grösse, Komplexität und Besonderheit umzusetzen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

SIGNAL IDUNA Rückversicherungs AG

Andreas Gadmer
CRO

Adrian Suter
Leiter Finanz- und Rechnungswesen

Kontakt:
Direkt +41 41 709 05 16, andreas.gadmer@sire.ch

Stellungnahme der SIGNAL IDUNA Rückversicherungs AG (SI Re):

Anhörung

Rundschreiben „Verantwortlicher Aktuar“

Neu ist in Rz 10 ein Stellvertreter für den VA verlangt. Da der Stellvertreter - gemäss Medienmitteilung - nicht genehmigungspflichtig ist, wird er auch keine Kompetenzen haben, z.B. um den Aktuarbericht zu unterschreiben. Er bringt für kleine Rückversicherungsunternehmen keinen Mehrwert, lediglich zusätzliche Kosten und ist somit zu streichen.

Anhörung

Rundschreiben „Corporate Governance Versicherer“

Hier wird in Rz 29 auf die AVO verwiesen. Die dort verwendeten Begriffe („Limitensystem“, „Risikotoleranz“, etc.) werden allerdings im Rundschreiben nicht definiert. Unseres Erachtens müsste das Rundschreiben Definitionen der im AVO verwendeten Begriffe enthalten, damit Einigkeit herrscht und diese umgesetzt werden können.

Anhörung

Rundschreiben „Geschäftspläne Versicherer“

Für eine Stellungnahme wären Entwürfe der neuen Geschäftsplanformulare wünschenswert gewesen. Der Verweis in Rz 36 ist nicht nachvollziehbar im FINMA-RS 2017/xx „Corporate Governance Versicherer“. Zudem gehören die Ausführungen der Rz 71 bis 79 unserer Ansicht nach inhaltlich ins Rundschreiben zur Corporate Governance!?. Betreffend Rz 82 denken wir, dass etwas, das der Selbstregulierung unterliegt, nicht der Bewilligung im Rahmen des Geschäftsplans unterstehen kann. Während in Rz 37 die relevanten Rundschreiben alle erwähnt sind, fehlt dies in Rz 83 gänzlich.

Anhörung

Rundschreiben „SST“

Wie in den bisherigen Stellungnahmen zum StandRE und zum SST halten wir auch hier fest, dass es nicht im Interesse des Rückversicherungsmarkts Schweiz sein kann, die Solvenz der Rückversicherer mit einem einfachen „Template“ zu bestimmen.

Ein Nachweis, wie er in Rz 84 verlangt wird, wonach ein Standardmodell „genügend“ die Risikolage widerspiegelt, ist unserer Ansicht nach nicht zu erbringen. Zudem fehlt eine Definition von „genügend“ in diesem Zusammenhang.

Die Verwendung von unterschiedlichen Zinskurven gemäss Rz 44 darf nicht zu einer Ungleichbehandlung von Versicherungsunternehmen führen, welche kein internes Modell haben.

Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA
Herr Renato Degli Uomini
Laupenstrasse 27
3003 Bern

Bern, 7. Juli 2016

**Rundschreiben zur Versicherungsaufsicht
Stellungnahme Stiftung für Konsumentenschutz**

Sehr geehrter Herr Degli Uomini

Ich danke Ihnen für die Gelegenheit, zu den aktuellen Regulierungsprojekten Stellung nehmen zu können. Im Rahmen der Rundschreiben zur Versicherungsaufsicht scheinen die Interessen der Konsumentinnen und Konsumenten grundsätzlich gewahrt zu sein. Die vorgesehene Straffung der Regulierungen im Rahmen der Versicherungsaufsicht ist im Sinne einer grösseren Transparenz und einer besseren Kontrolle der Versicherungsunternehmen als positiv zu bewerten. Die Ausführungen zu den Corporate Governance-Prinzipien – zu erwähnen sind hier insbesondere die Grundsätze betr. klare Trennung zwischen operativen Tätigkeiten und Kontrolltätigkeiten mittels geeigneter Massnahmen sowie das Erfordernis einer ausgewogenen Zusammensetzung des Verwaltungsrates – unterstreichen, dass dem hohen Sicherheitsanspruch der Versicherten auch in unternehmensinternen Vorgängen und Strukturen Rechnung getragen werden muss.

Auch durch die statutarischen Anforderungen, welche neu an die Geschäftspläne der Versicherer gestellt werden, wird den Interessen der Versicherten in grundsätzlicher Art und Weise Rechnung getragen. Die Interessen der Versicherten müssen letztlich gewahrt sein - diesem Anliegen ist von unserer Seite her nachzukommen.

Ich danke Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehe Ihnen bei Rückfragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Sara Stalder
Geschäftsleiterin SKS

EINSCHREIBEN

Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA
Renato Degli Uomini
Laupenstrasse 27
CH-3003 Bern

Swiss Re AG
Mythenquai 50/60
P.O. Box
8022 Zurich
Switzerland
Phone +41 43 285 2121
Fax +41 43 285 2999
www.swissre.com

11. Juli 2016

Stellungnahme zur Anhörung eines neuen sowie drei totalrevidierten FINMA Rundschreiben

Sehr geehrter Herr Degli Uomini

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, unsere Kommentare zu einem neuen sowie drei totalrevidierten FINMA Rundschreiben einbringen zu können.

Wir haben unsere Stellungnahmen zu den Rundschreiben hauptsächlich über den Schweizerischen Versicherungsverband SVV eingebracht, möchten aber zusätzlich die Gelegenheit nutzen, insbesondere relevante Themen für die Rückversicherer zu kommentieren.

Die Umsetzung gewisser Vorschläge betreffend der Versicherungstätigkeit im Ausland im neuen Rundschreiben "2017/xx Geschäftspläne Versicherer" würde für die Rückversicherungsindustrie zu einem deutlich höheren Verwaltungsaufwand führen, ohne dass u.E. ein wesentlicher Nutzen für die Aufsicht dies rechtfertigen würde.

Im Anhang zu diesem Schreiben möchten wir unsere Überlegungen zum neuen Rundschreiben "2017/xx Geschäftspläne Versicherer" unterbreiten, zusammen mit entsprechenden Änderungsanträgen. Wir haben uns dabei auf die nach unserer Einschätzung wesentlichen Punkte konzentriert. Die Auflistung der Änderungsanträge ist anhand der Reihenfolge der Randziffern im entsprechenden Rundschreiben gegliedert.



Wir danken Ihnen für Ihre aufmerksame Prüfung unserer Anträge. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Swiss Re AG

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'P. Raaflaub'.

Patrick Raaflaub
Group Chief Risk Officer

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'Lutz Wilhelmy'.

Lutz Wilhelmy
Head Group Regulatory Risk Management

Anhang – FINMA Rundschreiben 2017/xx Geschäftspläne Versicherer

Die Swiss Re nimmt hiermit Stellung zur geplanten Neuregelung der Versicherungstätigkeit im Ausland und deren Auswirkungen vor allem auf international tätige Rückversicherer.

Aus Sicht der Swiss Re sind die vorgeschlagenen Änderungen nicht sachgerecht und führen zu einer unverhältnismässigen Einschränkung der Geschäftstätigkeit Schweizer (Rück)versicherer.

Insbesondere für Rückversicherer können

1. die Erweiterung der Definition der Versicherungstätigkeit im Ausland¹,
2. die gestiegenen Anforderungen an den Nachweis im Geschäftsplan² und
3. die strengen Übergangsbestimmungen³

Schweizer Rückversicherer praktisch von Neugeschäft abschneiden. Zumindest aber droht durch die beabsichtigte Verschärfung der Aufsichtspraxis ein unangemessener Wettbewerbsnachteil gegenüber nichtschweizerischen Versicherungsunternehmen aufgrund des Regulierungsgefälles: Ein Zulässigkeitsnachweis für Auslandstätigkeiten ist im internationalen Vergleich (z.B. USA, UK, Deutschland, Luxemburg, Bermuda), soweit ersichtlich, nur im schweizerischem Recht vorgesehen.

Zusammenfassend bitten wir die FINMA, die vorgeschlagenen Änderungen im Entwurf Rundschreiben folgendermassen zu überdenken:

- Die Risikobelegenheitsdefinition für Rückversicherer sollte alleine an den Sitz des Zedenten anknüpfen.
- Die Nachweispflicht sollte auf erforderliche Bewilligungen begrenzt werden. Ein Negativnachweiserfordernis für Rückversicherer ist unverhältnismässig und stellt im internationalen Vergleich eine Besonderheit dar.
- Die Übergangsbestimmungen sind zu kurz bemessen und angesichts des zusätzlichen operativen Aufwands sollten diese überdacht werden.

Rz 24

Änderungsantrag:

Die Belegenheit des Risikos bestimmt sich:

-
- bei allen übrigen Versicherungen **und der Rückversicherung**: nach dem Sitz bzw. Wohnsitz des Versicherungsnehmers beim Vertragsabschluss oder bei wesentlichen Änderungen des Deckungsumfangs.

Begründung:

Art. 4 Abs. 2 Bst. c VAG verlangt die Bewilligung der zuständigen ausländischen Aufsichtsbehörde (oder eine gleichwertige Bescheinigung) bei einer Versicherungstätigkeit im Ausland. Massgebend

¹ Rz. 19 bis 25 Entwurf Rundschreiben

² Rz. 26 bis 33 Entwurf Rundschreiben

³ Rz. 84 Entwurf Rundschreiben

zur Beurteilung der Bewilligungspflicht bei Rückversicherungen ist der Sitz des ausländischen Erstversicherers, da der vertragliche Risikotransfer ausschliesslich zwischen dem Zedenten und Rückversicherer stattfindet. Entsprechend kann nur der Sitz des Zedenten gemäss der Auffangregelung in Rz. 24 Entwurf Rundschreiben als alleiniger Anknüpfungspunkt im Rückversicherungsbereich gelten.

Hinzu kommt, dass im Rückversicherungsbereich die Definition der Risikobelegenheit gemäss Rz 21 bis 23 praktisch kaum durchführbar wäre. Beispielsweise werden bei Quotenrückversicherungen von den Zedenten oft keine Angaben zu den einzelnen Versicherungsverträgen an die Rückversicherer berichtet, wenn und weil dies zur Prämienfestsetzung und Schadensabwicklung nicht nötig ist. Die Sonderregeln für Immobilien, Fahrzeuge und Reiserisiken würden in den entsprechenden Produktbereichen Rückversicherer zwingen, ein Portfoliomanagement auf granularer Stufe der Erstversicherungs-policen einzuführen. Mittelbar würden die (ausländischen) Zedenten verpflichtet, auf dieser Detailstufe die Risiken an den Rückversicherer zu melden. Dies entspricht nicht den internationalen Gepflogenheiten im Rückversicherungsgeschäft, würde den administrativen Aufwand für Zedenten und Rückversicherer erheblich erhöhen und einen erheblichen Wettbewerbsnachteil für Schweizer Rückversicherer darstellen.

Rz 28

Änderungsantrag:

Der Nachweis nach Art. 4 Abs. 2 Bst. c VAG kann erbracht werden:

- ...
- Mittels einer Bescheinigung der Aufsichtsbehörde des Tätigkeitslandes, falls die Tätigkeit in jenem Land nicht bewilligungspflichtig und mit der Rechtsordnung des Tätigkeitslandes vereinbar ist; Rückversicherungsunternehmen mit Sitz in der Schweiz sind von der Erbringung eines negativen Nachweises befreit.

Begründung:

Rz. 26ff. Entwurf Rundschreiben enthalten eine Verschärfung gegenüber der gegenwärtigen Aufsichtspraxis, indem die in den Erläuterungen zum Geschäftsplan von Versicherungsunternehmen vom 25. Januar 2012 vorgesehenen Erleichterungen für Rückversicherer aufgehoben werden. Rückversicherer werden neu verpflichtet, einen Negativnachweis zu führen, wonach ihre Tätigkeit im jeweiligen Ausland nicht bewilligungspflichtig ist und mit der Rechtsordnung des Tätigkeitslandes im Einklang steht.

Das Negativnachweiserfordernis gemäss Rz. 28 Entwurf Rundschreiben ist angesichts des immer noch weitgehend liberalen Marktzugangs für Rückversicherer im internationalen Vergleich unverhältnismässig. Erst- und Rückversicherung unterliegen international unterschiedlichen Regulierungsstandards und dies sollte auch bei der Auslegung von Art. 4 Abs. 2 lit. c VAG anerkannt werden (siehe dazu auch die entsprechende Rechtsauslegung im Basler Kommentar zum Versicherungsaufsichtsgesetz, S. 106).

Der Geschäftsplan als relativ statisches Dokument scheint der ungeeignete Ort zu sein, durch Negativnachweise eine Vielzahl von ausländischen Rechtsordnungen abbilden zu wollen. Da nicht rechtzeitig erfolgte Meldungen nach Art. 87 VAG strafbewehrt sind, entsteht durch die vorgesehene Abschaffung der Ausnahme für Rückversicherer de facto ein neuer Straftatbestand.

In der Praxis besteht ein erheblicher Unterschied zwischen der Analyse und Anwendung des ausländischen Rechts und der prozessualen Pflicht, den (negativen) Nachweis gegenüber FINMA im Rahmen des Geschäftsplans zu führen. Beispielsweise unterhält die *Swiss Reinsurance Company Ltd*, Geschäftsbeziehungen mit Zedenten in mehr als 150 Ländern. Die Folgen der verschärften Aufsichtspraxis wären erhöhte Kosten und mögliche Betriebsunterbrüche bei der Zeichnung von Risiken. Der administrative Aufwand für Rückversicherer würde sich in Kombination mit der vorgesehenen Risikobeleghenheitsdefinition gemäss Rz. 20ff. Entwurf Rundschreiben sogar potenzieren.

Wir würden demgegenüber den Ansatz der FINMA im Positionspapier Rechtsrisiken unterstützen, die Compliance mit ausländischen Rechtsordnungen als Teil der allgemeinen Risikomanagementanforderungen zu begreifen und im Rahmen der laufenden Aufsicht zu thematisieren. Es bestünde dann eine klare Trennung zwischen der Vorlage von bestehenden Bewilligungen im Rahmen des Geschäftsplan und der Erfassung und Bewertungen von ausländischen Rechtsrisiken (einschliesslich der bewilligungsfreien Länder) im Rahmen des ordnungsgemässen Managements bzw. der laufenden Aufsicht. Dies wird u.E. gemäss RZ 25 des Entwurf-Rundschreibens entsprechend aufgenommen. D.h. die Versicherungsunternehmen (einschliesslich Rückversicherer) sind gehalten sicherzustellen, dass sie die jeweilige Rechtsordnung des Tätigkeitslandes einhalten.

Rz 85

Rz 19 ist nicht anwendbar auf vor Inkrafttreten des Rundschreibens abgeschlossene Versicherungsverträge, solange diese nicht in wesentlichen Punkten abgeändert werden

Kommentar

Wir verstehen Rz. 85 Entwurf Rundschreiben so, dass nach Inkrafttreten des Rundschreibens zum 1. Januar 2017 jeder Neuabschluss, jede Erneuerung eines bestehenden Vertrags oder wesentliche Vertragsänderung, der in den Anwendungsbereich der Auslandstätigkeit fällt, als Geschäftsplanänderung mitgeteilt werden muss. Für Altverträge, die nicht erneuert werden, greifen die Verschärfungen nicht. Je nachdem, wie eng oder weit die Auslandstätigkeit definiert wird, kann das Inkrafttreten erhebliche operationelle Risiken für Schweizer Erst- oder Rückversicherer bergen. Z.B. erneuert die *Swiss Reinsurance Company Ltd* ihr Buch schwerpunktmässig zum 1. Januar. Die Anwendung der Risikobeleghenheitsdefinition und das Einholen von Negativbescheinigungen auf der Grundlage des gegenwärtigen Entwurfs wäre zeitlich bis zum 1. Januar 2017 kaum vorstellbar.

Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA
Herr Renato Degli Uomini
Laupenstrasse 27
3003 Bern

Ihre Referenz

Unsere Referenz

Datum

12. Juli 2016

ZIG: Anhörung in Sachen Revision des FINMA Rundschreibens 2017/xx SST

Zurich Insurance Group Ltd

Mythenquai 2
Postfach
CH-8022 Zürich

Telefon +41 (0)1 625 25 25
<http://www.zurich.com>

Tel. direkt +41 44 625 21 67
Fax direkt +41 44 625 01 67
felix.kueng@zurich.com

Sehr geehrter Herr Degli Uomini

Wir möchten uns für die Möglichkeit der Stellungnahme im Zusammenhang mit der Anhörung in Sachen „FINMA Rundschreiben 17/xx SST“ („Rundschreiben SST“) bedanken und zum Rundschreiben SST wie folgt Stellung nehmen:

1. Kernpunkt Bewertung (Rz 32 - 41)

Hinsichtlich der Annahmen für die Bewertung und für die Einjahresperiode ab Stichtag sollten die Randziffern 32 – 41 wie folgt angepasst werden:

Randziffer 32 sollte wie folgt lauten: „Für die Bewertung zum Stichtag und für die Einjahresperiode ab Stichtag wird die Annahme getroffen, dass das Versicherungsunternehmen der eigenen Geschäftsplanung folgt, soweit die Annahmen der Geschäftsplanung bezogen auf die Situation des Versicherungsunternehmens zum Stichtag realistisch sind.“

Zusatzbegründung: Mit der Anforderung realistische Annahmen zu verwenden, gibt es keinen weiteren Bedarf, der FINMA Möglichkeiten der Einschränkung zu geben. Falls eine Annahme nicht realistisch ist, kann die FINMA auf Basis dieser RZ eingreifen.

Randziffer 33: „Für die Bewertung am Ende der Einjahresperiode ab Stichtag sind für die darauf folgenden Einjahresperioden realistische Modellannahmen zu treffen. Dies erfordert, unter Umständen eine situationspezifische Auswertung in Bezug auf den möglichen Eintritt einer Abwicklungssituation, wenn ein materielles Risiko eines solchen Eintritts am Ende der Einjahresperiode besteht.“

Einfügen neuer Randziffer 33a und 33b, die wie folgt lauten:

Rz 33a: „Die Einschätzung der Materialität des Eintritts in eine Abwicklungssituation sollte folgendes berücksichtigen:

- Die Anzahl der Simulationen, in welchen eine Abwicklungssituation auf Grund der projizierten Solvenzposition unvermeidbar ist,
- Die zusätzliche Kapitalanforderung, welche in einer solchen Situation, auftritt
- Die in Rz 16 aufgeführten Wesentlichkeitsgrenzen.

Rz 33b: „Wenn eine realistische, allenfalls situationsspezifische Modellierung nicht praktikabel ist, können folgende, eine Abwicklungssituation widerspiegelnde Annahmen vereinfachend in jeder Situation am Ende der Einjahresperiode ab Stichtag getroffen werden. Wo die im Folgenden aufgeführten Massnahmen nicht realistischen Annahmen entsprechen, sind die entsprechenden Vereinfachungen von der Wesentlichkeitsgrenze (Rz 16) ausgenommen.“

Randziffer 35 sollte wie folgt lauten: „Senkungen der Versicherungsleistungen werden, soweit durchsetzbar, realistisch und rechtlich möglich vorgenommen.“

Randziffer 36 sollte wie folgt lauten: „Die Annahmen zum Verhalten der Versicherungsnehmer und zu den finanziellen Aufwendungen (inkl. Kosten) und andere Annahmen sind realistisch bezogen auf die betrachtete Situation (insbesondere gegeben durch Rz 34–35 und Rz 37–39).“

Zusatzbegründung: Mit der vorgeschlagenen Streichung der Rz 40 und 41 ist auch die Rz 36 anzupassen.

Randziffer 38 sollte wie folgt lauten: „Das Versicherungsunternehmen folgt einem Plan zur Erfüllung der Versicherungsverpflichtungen, mit dem der Wert der Versicherungsverpflichtungen (Rz 46) auf ein realistisches und tragbares Niveau reduziert wird, welches die Massnahmen in Rz 35 widerspiegelt.“

Randziffer 39 sollte wie folgt lauten: „Portfolioumschichtungen werden im Hinblick auf die Erfüllung der Versicherungsverpflichtungen und realistisch entsprechend der betrachteten Abwicklungssituation vorgenommen.“

Randziffer 40 und 41 sind ersatzlos zu streichen.

Wir begründen diese Änderungen der Randziffern 32 – 41 wie folgt. Art. 41 AVO legt mit Bezug auf Art. 47-49, insb. Art. 48 AVO die Ermittlung des Zielkapitals fest. Danach muss das Risikotragende Kapital marktkonsistent und auf realistischen Annahmen bewertet werden. Das gilt sowohl am Anfang der Periode ($t=0$) als auch für die "möglichen Werte", die zur Berechnung des Expected Shortfall am Ende der Periode ($t=1$) herangezogen werden. Konsistent dazu verlangt dieses Rundschreiben in den Rz 8 - 12 eine realistische Modellierung der Veränderungen des risikotragenden Kapitals für das Zielkapital. Die seitens FINMA vorgeschlagenen Randziffern 32 - 41 weichen davon jedoch substantiell ab.

Insbesondere muss für interne Modelle, welche Use Test Aspekte erfüllen können sollten, die Möglichkeit bestehen, realistischere Annahmen zu treffen als die in diesem Paragraph (für alle Simulationen) postulierten Annahmen.

Auf dieser Basis beantragen wir für die Randziffern 32 – 41 die oben erwähnten Anpassungen, welche eine solche, realistischere Modellierung ermöglichen.

2. "Transfervalue" Ansatz

Wir begrüßen, dass die FINMA den „Transfervalue“ Ansatz in der Revision des Rundschreibens SST so insbesondere in Rz 30 im Einklang mit Art. 51 Abs. 1 lit. d VAG und Art. 62 VAG einbezieht. Um der Konsistenz innerhalb des Rundschreibens sowie in der Hierarchiestufe übergeordneten VAG Rechnung zu tragen, erachten wir es als sinnvoll, insbesondere die Randziffern 4, 46 und 49 mit dem Verweis auf den Transfer resp. Transfervalue Ansatz zu ergänzen.

3. Detaillierte Stellungnahme

Unsere detaillierte Stellungnahme mit den Änderungsvorschlägen inkl. deren Begründungen zu den einzelnen Randziffer finden Sie in der angehängten Beilage.

Wir ersuchen Sie höflich um wohlwollende Prüfung und Berücksichtigung unserer Stellungnahme in der Revision des Rundschreibens SST.

Freundliche Grüsse
Zurich Insurance Group Ltd


Stephan Unterberger
Head of Economic Capital Management


Felix Küng
Group Regulatory Relations

Beilage: erwähnt

LSI/EINSCHREIBEN
Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA
Herr Renato Degli Uomini
Laupenstrasse 27
3003 Bern

Ihre Referenz
Unsere Referenz
Datum

12. Juli 2016

**ZIG: Anhörung in Sachen Revision des FINMA Rundschreibens 17/xx
Verantwortlicher Aktuar**

Zurich Insurance Group Ltd

Mythenquai 2
Postfach
CH-8022 Zürich

Telefon +41 (0)1 625 25 25
<http://www.zurich.com>

Tel. direkt +41 44 625 21 67
Fax direkt +41 44 625 01 67
felix.kueng@zurich.com

Sehr geehrter Herr Degli Uomini

Wir möchten uns für die Möglichkeit der Stellungnahme im Zusammenhang mit der Anhörung in Sachen „FINMA Rundschreiben 17/xx Verantwortlicher Aktuar“ („Rundschreiben VA“) bedanken und zum Rundschreiben VA wie folgt Stellung nehmen:

1. Vertiefte Kenntnisse (Rz 6)

Randziffer 6 sollte angepasst werden und wie folgt lauten: „[...]“. Dies setzt insbesondere vertiefte Kenntnisse über die Rückstellungen und Versicherungsrisiken (Zeichnungs- und Rückstellungsrisiken) sowie ein Gesamtverständnis über die Finanzrisiken (Markt- und Kreditrisiken), die Szenarien und deren Aggregation im Zusammenhang mit dem SST voraus. [...]“

Wir begründen diese Ergänzung wie folgt. Es ist unklar, was mit „Gesamtverständnis über die Finanzrisiken (Markt- und Kreditrisiken), die Szenarien und deren Aggregation voraus“ gemeint ist. Der Klarheit dienend erachten wir es als sinnvoll, den Verweis auf den SST hinzuzufügen.

2. Stellvertretung (Rz 10)

Randziffer 10 sollte unseres Erachtens wie folgt lauten: „Die Versicherungsgesellschaft hat einen Plan, der bei der Abberufung des verantwortlichen Aktuars einen geordneten Übergang bis zur definitiven Bestellung des neuen verantwortlichen Aktuars gewährleistet.“

Begründung: Die neue Anforderung nach einem stellvertretenden verantwortlichen Aktuar scheint etwas ausufernde Erfordernisse zu postulieren, nur um einen geordneten Übergang bis zur Bestellung des neuen verantwortlichen Aktuars zu gewährleisten.

Randziffer 10 könnte insbesondere für kleine Gesellschaften oder Gesellschaften mit externen Verantwortlichen Aktuaren relativ teuer sein. Aus unserer Sicht gibt es Alternativen, die einen geordneten Übergang ebenfalls gewährleisten würden.

3. Anforderung an das Studium (Rz 4)

Die Randziffer 4 ist ersatzlos zu streichen.

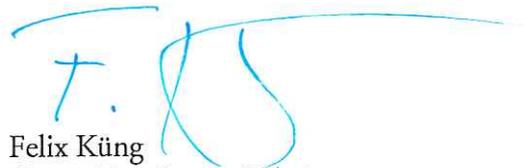
Wir begründen dies wie folgt. Die Anforderung 'Mathematik oder Physik Studium' ist im Wesentlichen bereits schon in der Anforderung 'Aktuar/in SAV oder gleichwertig' enthalten: Die meisten SAV Aktuare haben ein Mathematik- oder Physikstudium absolviert. Von Kandidaten ohne mathematisches Grundstudium verlangt die SAV zusätzliche Basisprüfungen, um den Titel Aktuar SAV zu erlangen. Daher ist die Randziffer 4 bereits in Randziffer 2 resp. 3 abgedeckt.

Wir ersuchen Sie höflich um wohlwollende Prüfung und Berücksichtigung unserer Stellungnahme in der Revision des Rundschreibens VA.

Freundliche Grüsse
Zurich Insurance Group Ltd



Hans Heldner
Verantwortlicher Aktuar ZIC



Felix Küng
Group Regulatory Relations

FINMA Anhörung:
 Rundschreiben 2017/xx SST:
 Schweizer Solvenztest (SST)

RZ	Inhalt	Bemerkungen
I. Zweck und Geltungsbereich		
1	Dieses Rundschreiben konkretisiert die aufsichtsrechtlichen Bestimmungen zu den Grundlagen, der Durchführung und der Berichterstattung zum SST.	Auf der ersten Seite des Rundschreibens im Bereich „Konkordanz“ sind unter „vormals“ auch noch folgende Wegleitungen aufzuführen: „Wegleitung für Modelländerungen im SST“ vom 24. April 2014 und „Wegleitung zum Genehmigungsprozess eines internen Modells eines SST-pflichtigen Versicherungsunternehmens“ vom 26. Februar 2016, wie dies am Industriemeeting vom 4. März 2016 auch von der FINMA bestätigt wurde.
2	Dieses Rundschreiben gilt für alle Versicherungsunternehmen nach Art. 2 Abs. 1 Bst. a des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG; SR 961.01) und für die der Gruppen- bzw. Konglomeratsaufsicht unterstellten Versicherungsgruppen und Versicherungskonglomerate („Gruppen“) nach Art. 2 Abs. 1 Bst. d VAG in Verbindung mit Art. 65 und 73 VAG. Das Rundschreiben gilt nicht für Versicherungsunternehmen nach Art. 2 Abs. 1 Bst. b VAG (Zweigniederlassungen ausländischer Versicherungsunternehmen).	
3	Bei der Anwendung der Solvenzbestimmung <u>und insbesondere dieses Rundschreibens</u> ist auf die Besonderheiten, die Grösse und die Komplexität des Versicherungsunternehmens Rücksicht zu nehmen und dem Verhältnismässigkeitsprinzip Rechnung zu tragen.	Die Bestimmung ist mit dem Zusatz „und insbesondere dieses Rundschreibens“ zu ergänzen. Rz 3 sollte wie folgt lauten: „Bei der Anwendung der Solvenzbestimmung und insbesondere dieses Rundschreibens ist auf die Besonderheiten, [...].“ Begründung: Proportionalität ist nicht primär für die Solvenzbestimmung sondern für alle Aspekte des Rundschreibens (Annahmen, Dokumentation ...)
II. Grundlagen		
A. Solvabilität im SST		

RZ	Inhalt	Bemerkungen
4	<p>Mit dem SST wird eine quantitative Solvenzbedingung in der Form eines Vergleichs zwischen risikotragendem Kapital (verfügbarem Kapital) und Zielkapital (benötigtem Kapital) anhand eines Modells ermittelt. Die Solvenzbedingung soll ein einheitliches Sicherheitsniveau im Hinblick auf die Erfüllung der Ansprüche der Versicherungsnehmer sicherstellen. Dabei wird das Kapital ermittelt, welches mit hoher Wahrscheinlichkeit ausreicht, um im Falle einer Notlage am Ende der Einjahresperiode eine geordnete Abwicklung der bestehenden Versicherungsverpflichtungen <u>oder die Übertragung der Versicherungsverpflichtungen an eine andere Gesellschaft</u> sicherzustellen, wobei für die Dauer der Einjahresperiode ab Stichtag angenommen wird, dass das Versicherungsunternehmen gemäss seiner eigenen – realistischen Geschäftsplanung vorgeht.</p>	<p>Der letzte Satz dieser Rz ist mit „oder die Übertragung der Versicherungsverpflichtungen an eine andere Gesellschaft“ zu ergänzen, so dass er wie folgt lautet: „Dabei wird das Kapital ermittelt, welches mit hoher Wahrscheinlichkeit ausreicht, um im Falle einer Notlage am Ende der Einjahresperiode eine geordnete Abwicklung der bestehenden Versicherungsverpflichtungen oder die Übertragung der Versicherungsverpflichtungen an eine andere Gesellschaft sicherzustellen, [...].“</p> <p>Begründung: SST basiert grundsätzlich sowohl auf Fulfillment als auch für Transfervalue Bewertung (siehe RZ 30). Es gibt keinen Grund zu $t=1$ von diesem Grundsatz abzuweichen.</p>
B. Grundsätze der SST-Ermittlung		
5	<p>Die SST-Ermittlung umfasst die Bestimmung des risikotragenden Kapitals und des Zielkapitals (Kapitel V).</p>	
6	<p>Die SST-Ermittlung deckt alle ökonomisch relevanten Bilanzpositionen und die sich daraus ergebenden Risiken ab. Risiken umfassen grundsätzlich alle möglichen Wertänderungen in den Positionen der SST-Bilanz über die Einjahresperiode ab Stichtag. Für die Abdeckung dieser Risiken untersucht das Versicherungsunternehmen die Ergebnisse der relevanten internen Analysen, insbesondere in Bezug auf die Anforderungen von Art. 96, und 96a und 111a der Aufsichtsverordnung (AVO; SR 961.011). <u>Operationelle Risiken sind im Generellen im SST nicht zu quantifizieren.</u></p>	<p>Der Verweis auf Art. 111a AVO ist zu streichen, so dass der Schluss der Rz wie folgt lautet: „[...]insbesondere in Bezug auf die Anforderungen von Art. 96 und 96a der Aufsichtsverordnung (AVO; SR 961.011).“</p> <p>Zudem ist folgender Satz am Ende des Absatzes einzufügen: „Operationelle Risiken sind im Generellen im SST nicht zu quantifizieren.“</p> <p>Begründung: Art. 111a AVO umschreibt das Kriterium der Erstellung eines Finanzlageberichtes. Dieses Kriterium ist in diesem Zusammenhang nicht relevant.</p> <p>Wie seitens FINMA am 4. März 2016 bestätigt, sind Op Risks im SST nicht zu quantifizieren und dies sollte entsprechend auch im Rundschreiben klargestellt werden. Wie seitens FINMA kommuniziert, können Risikokonzentrationen in operationellen Risiken eine Ausnahme bilden, welche allenfalls mittels Szenarien modelliert werden können gemäss Randziffer 76.</p>

RZ	Inhalt	Bemerkungen
7	Die in der SST-Ermittlung verwendeten Informationen und Daten sind aktuell und glaubwürdig.	
8	Die SST-Ermittlung wird so ausgestaltet, dass für die <u>wesentlichen</u> Annahmen, die der SST-Ermittlung zugrunde liegen (d.h. die Annahmen an die reale Welt, unter denen die SST-Ermittlung die reale Welt richtig abbilden würde) folgende Kriterien berücksichtigt werden:	In Rz 8 – 14 ist der Verweis auf die Wesentlichkeit einzuarbeiten. Begründung: Dem Verhältnismässigkeitsprinzip auch im Sinne der Wesentlichkeit ist Folge zu leisten und dies ist im Text klar erkenntlich darzulegen.
9	<ul style="list-style-type: none"> Die <u>wesentlichen</u> Annahmen können vom Versicherungsunternehmen identifiziert werden. 	In Rz 8 – 14 ist der Verweis auf die Wesentlichkeit einzuarbeiten. Begründung: Dem Verhältnismässigkeitsprinzip auch im Sinne der Wesentlichkeit ist Folge zu leisten und dies ist im Text klar erkenntlich darzulegen.
10	<ul style="list-style-type: none"> Die <u>wesentlichen</u> Annahmen sind realistisch bezogen auf die jeweils betrachtete Situation zum jeweils betrachteten Zeitpunkt. 	In Rz 8 – 14 ist der Verweis auf die Wesentlichkeit einzuarbeiten. Begründung: Dem Verhältnismässigkeitsprinzip auch im Sinne der Wesentlichkeit ist Folge zu leisten und dies ist im Text klar erkenntlich darzulegen.
11	<ul style="list-style-type: none"> Die <u>wesentlichen</u> Annahmen stehen nicht im Widerspruch zu relevanten Daten und Informationen bzw. bestehende Widersprüche lassen sich erklären. 	In Rz 8 – 14 ist der Verweis auf die Wesentlichkeit einzuarbeiten. Begründung: Dem Verhältnismässigkeitsprinzip auch im Sinne der Wesentlichkeit ist Folge zu leisten und dies ist im Text klar erkenntlich darzulegen.
12	<ul style="list-style-type: none"> Die <u>wesentlichen</u> Annahmen sind soweit möglich untereinander konsistent; Inkonsistenzen zwischen den Annahmen können identifiziert werden. 	In Rz 8 – 14 ist der Verweis auf die Wesentlichkeit einzuarbeiten. Begründung: Dem Verhältnismässigkeitsprinzip auch im Sinne der Wesentlichkeit ist Folge zu leisten und dies ist im Text klar erkenntlich darzulegen.
13	Im Rahmen der SST-Ermittlung getroffene <u>wesentliche</u> Experteneinschätzungen sind aktuell und werden von fachlich kompetenten Personen hergeleitet. Sie werden so begründet, dass Nichtexperten die Herleitung der Experteneinschätzungen nachvollziehen können, einschliesslich verwendeter Daten und Informationen und den zugrundeliegenden Annahmen. Die Materialität und Unsicherheit der Experteneinschätzungen sowie allfällige Anpassungen (beispielsweise durch das Management) werden transparent ge-	In Rz 8 – 14 ist der Verweis auf die Wesentlichkeit einzuarbeiten. Begründung: Dem Verhältnismässigkeitsprinzip auch im Sinne der Wesentlichkeit ist Folge zu leisten und dies ist im Text klar erkenntlich darzulegen.

RZ	Inhalt	Bemerkungen
	macht.	
14	In der Ausgestaltung des Modells zur SST-Ermittlung wird folgende Eigenschaft berücksichtigt: Tatsächliche und relevante hypothetische Änderungen der Risikosituation des Versicherungsunternehmens haben realistische Auswirkungen auf die (Teil-) Ergebnisse des Modells, <u>sofern sie wesentlich sind</u> .	In Rz 8 – 14 ist der Verweis auf die Wesentlichkeit einzuarbeiten. Begründung: Dem Verhältnismässigkeitsprinzip auch im Sinne der Wesentlichkeit ist Folge zu leisten und dies ist im Text klar erkenntlich darzulegen.
C. Wesentlichkeit und Vereinfachungen		
15	Im Rahmen des SST sind Informationen (einschliesslich Bilanzpositionen, relevante Risiken, Daten, Annahmen, Experteneinschätzungen und Vereinfachungen) wesentlich, wenn sie die Entscheidungen oder das Urteil ihrer Adressaten, einschliesslich der FINMA , <u>erheblich</u> beeinflussen könnten. Nicht wesentliche Informationen können im Rahmen des SST vernachlässigt werden.	Die Rz 15 ist dahingehend zu ergänzen, dass nur Informationen als wesentlich gelten, wenn diese die Entscheidung auch erheblich beeinflussen können. Der Text ist daher mit „erheblich“ zu ergänzen. Zudem ist der Verweis auf die FINMA zu streichen. Begründung: Das Verhältnismässigkeitsprinzip muss auch bei den Informationen gewahrt werden. Daher muss auch die Beeinflussung erheblich sein. Ansonsten ist dieser Absatz uferlos. Denn erstens ist die Umschreibung nicht abschliessend sondern allumfassend, was der Rechtssicherheit nicht dienlich ist. Die FINMA sollte nicht als Gradmesser für die Beeinflussung gelten, sondern nur die Adressaten der in Frage stehenden Information.
16	Die Gesamtheit sowie jede Jede einzelne Vernachlässigung und vereinfachte Modellierung von Bilanzpositionen und Risiken im SST überschreiten die quantitative Wesentlichkeitsgrenze einer relativen Änderung von 10 % des SST-Quotienten nicht und führen von sich aus zu keiner Über- oder Unterschreitung einer Interventionsschwelle (Kapitel XVI). Die Vernachlässigungen und Vereinfachungen sowie die Analysen zur Abschätzung der Wesentlichkeit werden dokumentiert.	Der Verweis auf die Gesamtheit ist zu streichen. Begründung: Würde der Ansatz, dass auch die Gesamtheit der einzelnen Vernachlässigungen oder Vereinfachen die Wesentlichkeitsgrenze von 10% nicht überschreiten darf, beibehalten, wäre z.B. ein modularer Model Approval Approach, wie von der FINMA stets als möglich taxiert, mit diesem Grundsatz schwer vereinbar. Zudem wäre eine solche Erweiterung des Wesentlichkeitsbegriffes praktisch kaum sauber nachzukommen.
III. SST-Bilanz		
17	Die SST-Bilanz zum Stichtag bildet den Ausgangspunkt für die Ermittlung des risikotragenden Kapitals. Für das Zielkapital werden zusätzlich die modellierten SST- Bilanzen und der Mindestbetrag	

RZ	Inhalt	Bemerkungen
	am Ende der Einjahresperiode ab Stichtag verwendet.	
A. Umfang		
18	Die SST-Bilanz beruht auf einem Gesamtbilanzansatz, d.h. sie enthält sämtliche ökonomisch relevanten Bilanzpositionen des Versicherungsunternehmens einschliesslich ausserbilanzieller Positionen gemäss buchhalterischer Terminologie, insbesondere Eventualverbindlichkeiten.	
19	Die SST-Bilanz zu einem gegebenen Zeitpunkt enthält insbesondere alle Verpflichtungen und Ansprüche im Umfang der Versicherungsverträge, zu denen sich das Versicherungsunternehmen zu diesem Zeitpunkt rechtlich verpflichtet hat, sowie alle weiteren zu diesem Zeitpunkt rechtlich verbindlichen Ansprüche und Verpflichtungen des Versicherungsunternehmens <u>inkl. Unternehmenssteuerpositionen</u> .	Am Ende der Rz sollte folgender Teil hinzugefügt werden: „inkl. Unternehmenssteuerpositionen,“ Begründung: Steuerverpflichtungen sind SST-Bilanz relevante Positionen im Sinne von rechtlich verbindlichen Ansprüchen und Verpflichtungen und sind daher im SST zu berücksichtigen.
20	Als Neugeschäft zu einem Zeitpunkt über eine Zeitperiode gelten jene Versicherungsverträge, deren Verpflichtungen sich nicht in der Bilanz zu diesem Zeitpunkt befinden, sich aber in der Bilanz am Ende der Zeitperiode befinden würden.	
B. Stichtag		
21	Als Stichtag gilt das Datum, auf das sich die SST-Ermittlung bezieht.	
22	Für die SST-Ermittlung werden in der Regel nur zum Stichtag bekannte Informationen und Daten verwendet.	
23	Für die jährliche SST-Ermittlung wird zum Stichtag in der Regel die Bilanz vom 31. Dezember herangezogen.	
C. Währung		
24	Die Währung zur Erstellung der SST-Bilanz richtet sich <u>grundsätzlich</u> nach der Währung der <u>Mehrheit der Aktiven und Verbindlichkeiten am Ende der Einjahresperiode ab Stichtag</u> Berichterstattung.	Die Währung zur Erstellung der SST-Bilanz sollte sich auf die Währung der Berichterstattung beziehen. Dementsprechend sollte die Rz wie folgt lauten: „Die Währung zur Erstellung der SST-Bilanz richtet sich grundsätzlich nach der Währung der Berichterstattung.“

RZ	Inhalt	Bemerkungen
		<p>Begründung: Dies stellt andernfalls eine deutliche Komplikation zur bisherigen Praxis dar. Die Währung sollte sich grundsätzlich nach der Währung des Berichterstattung der Geschäftszahlen richten (IFRS). Es ist ebenfalls unklar ob das Ende der Einjahresperiode in Bezug auf eine Run-Off oder eine Going-Concern Sicht gemeint ist. Zirkularitäten zur Erstellung der t = 0 Bilanz in der relevanten Währung mit Referenz auf die t = 1 Bilanz sollten unbedingt vermieden werden.</p>
25	Im Rahmen eines internen Modells kann auch ein aus mehreren Währungen zusammengestellter Währungskorb verwendet werden.	
<p>D. Granularität und Verrechnung</p>		
26	Die minimale Gliederung der SST-Bilanz entspricht der Gliederung des Fundamentaldatenblattes (<i>Fundamental Data Sheet</i> , FDS), das auf der Webseite der FINMA aufgeschaltet ist.	
27	Bilanzpositionen dürfen in der SST-Bilanz in der Regel nicht miteinander verrechnet werden.	
<p>IV. Bewertung</p>		
<p>A. Marktnahe Bewertung</p>		
28	Eine marktnahe Bewertung richtet sich nach und ist nicht im Widerspruch zu den jeweils aktuellsten Informationen, die aus dem Handel an liquiden und transparenten Finanzmärkten gewonnen werden können, und berücksichtigt insbesondere Rz 11.	
29	Ein Aktivum oder Passivum hat einen verlässlichen („sicheren“) Marktwert, wenn dafür genügend Transaktionen zwischen unabhängigen, sachkundigen Geschäftspartnern stattfinden oder eine ausreichende Anzahl von Effekthändlern oder Brokern, als Geschäftspartner, Preise für einen potenziellen Geschäftsabschluss für signifikante Volumina offerieren. Sind nicht alle diese Bedingungen erfüllt, so wird bei Verwendung beobachteter	

RZ	Inhalt	Bemerkungen
	Transaktionspreise deren Angemessenheit plausibilisiert.	
30	Die marktnahe Bewertung von Aktiven mittels Bewertungsmodellen wird so gestaltet, dass unabhängige, sachverständige und vertragswillige Geschäftspartner die Aktiven in der Regel zu diesem Preis erwerben oder verkaufen würden. Die marktnahe Bewertung von Verbindlichkeiten orientiert sich am finanziellen Aufwand des Versicherungsunternehmens zur Erfüllung oder zum Transfer der Verbindlichkeiten.	
31	Bewertungsmodelle erfüllen sinngemäss Rz 137 und 140 und sind ausreichend dokumentiert und in die internen Abläufe des Versicherungsunternehmens eingebunden.	<p>Der Teil „ausreichend dokumentiert“ ist zu streichen.</p> <p>Begründung: Entweder die Bewertungsmodelle sind Teil des internen Modells und dann folgt die Dokumentation derjenigen des internen Modells oder sie sind nicht Teil des internen Modells und dann ist es im Entscheid des Unternehmens, wie Bewertungsmodelle zu behandeln sind.</p>
	B. Annahmen für die Bewertung und für die Einjahresperiode ab Stichtag	<p>Begründung zu Rz 32 - 41: Art. 41 AVO legt mit Bezug auf Art. 47-49, insb. Art. 48 AVO die Ermittlung des Zielkapitals fest. Danach muss das Risikotragende Kapital marktkonsistent und auf realistischen Annahmen bewertet werden. Das gilt sowohl am Anfang der Periode (t=0) als auch für die "möglichen Werte", die zur Berechnung des Expected Shortfall am Ende der Periode (t=1) herangezogen werden. Konsistent dazu verlangt dieses Rundschreiben in den Rz 8 - 12 eine realistische Modellierung der Veränderungen des risikotragenden Kapitals für das Zielkapital. Die seitens FINMA vorgeschlagenen Randziffern 32 - 41 weichen davon jedoch substantiell ab.</p> <p>Insbesondere muss für interne Modelle, welche Use Test Aspekte erfüllen können sollten, die Möglichkeit bestehen, realistischere Annahmen zu treffen als die in diesem Paragraph (für alle Simulationen) postulierten Annahmen.</p>
32	Für die Bewertung zum Stichtag und für die Einjahresperiode ab Stichtag wird die Annahme getroffen, dass das Versicherungsunternehmen der eigenen Geschäftsplanung folgt, soweit die Annahmen der Geschäftsplanung bezogen auf die Situation des Versicherungsunternehmens zum Stichtag realistisch sind. Die	<p>Der Satz „Die FINMA kann die möglichen Annahmen für den SST einschränken.“ ist ersatzlos zu streichen.</p> <p>Zusatzbegründung: Mit der Anforderung realistische Annahmen zu verwenden, gibt es keinen weiteren Bedarf, der FINMA Mög-</p>

RZ	Inhalt	Bemerkungen
	<p>FINMA kann die möglichen Annahmen für den SST einschränken.</p>	<p>lichkeiten der Einschränkung zu geben. Falls eine Annahme nicht realistisch ist, kann die FINMA auf Basis dieser RZ eingreifen.</p>
33	<p>Für die Bewertung am Ende der Einjahresperiode ab Stichtag werden sind folgende Annahmen für die darauf folgenden Einjahresperioden getroffen <u>realistische Modellannahmen zu treffen. Dies erfordert, unter Umständen eine situationsspezifische Auswertung in Bezug auf den möglichen Eintritt einer Abwicklungssituation-, wenn ein materielles Risiko eines solchen Eintritts am Ende der Einjahresperiode besteht:</u></p>	<p>Rz 33 sollte wie folgt lauten: „Für die Bewertung am Ende der Einjahresperiode ab Stichtag sind für die darauf folgenden Einjahresperioden realistische Modellannahmen zu treffen. Dies erfordert, unter Umständen eine situationsspezifische Auswertung in Bezug auf den möglichen Eintritt einer Abwicklungssituation, wenn ein materielles Risiko eines solchen Eintritts am Ende der Einjahresperiode besteht.“</p> <p>Begründung: Siehe generelle Begründung oben</p>
33a	<p><u>Die Einschätzung der Materialität des Eintritts in eine Abwicklungssituation sollte folgendes berücksichtigen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>Die Anzahl der Simulationen, in welchen eine Abwicklungssituation auf Grund der projizierten Solvenzposition unvermeidbar ist,</u> • <u>Die zusätzliche Kapitalanforderung, welche in einer solchen Situation, auftritt</u> • <u>Die in Rz 16 aufgeführten Wesentlichkeitsgrenzen.</u> 	<p>Eine neue Rz 33a mit entsprechendem Wortlaut sollte eingefügt werden.</p> <p>Begründung: Siehe generelle Begründung oben</p>
33b	<p><u>Wenn eine realistische, allenfalls situationsspezifische Modellierung nicht praktikabel ist, können folgende, eine Abwicklungssituation widerspiegelnde Annahmen vereinfachend in jeder Situation am Ende der Einjahresperiode ab Stichtag getroffen werden. Wo die im Folgenden aufgeführten Massnahmen nicht realistischen Annahmen entsprechen, sind die <u>entsprechenden Vereinfachungen von der Wesentlichkeitsgrenze (Rz 16) ausgenommen.</u></u></p>	<p>Eine neue Rz 33b mit entsprechendem Wortlaut sollte eingefügt werden.</p> <p>Begründung: Siehe generelle Begründung oben</p>
34	<ul style="list-style-type: none"> • Das Versicherungsunternehmen schreibt kein Neugeschäft. 	
35	<ul style="list-style-type: none"> • Rechtlich durchsetzbare Senkungen der Versicherungsleistungen werden, <u>soweit durchsetzbar, realistisch und rechtlich möglich</u> vorgenommen. 	<p>Der Wortlaut der Rz 35 sollte wie folgt lauten: „Senkungen der Versicherungsleistungen werden, soweit durchsetzbar, realistisch und rechtlich möglich vorgenommen.“</p> <p>Begründung: Siehe generelle Begründung oben</p>
36	<ul style="list-style-type: none"> • Die Annahmen zum Verhalten der Versicherungsnehmer und 	<p>Der Verweis auf Rz 37-41 ist durch den Verweis auf „Rz 37-39“ zu</p>

RZ	Inhalt	Bemerkungen
	<p>zu den finanziellen Aufwendungen (inkl. Kosten) und andere Annahmen sind realistisch bezogen auf die betrachtete Situation (insbesondere gegeben durch Rz 34–35 und Rz 37–3941).</p>	<p>ersetzen, sodass Rz 36 wie folgt lautet: „Die Annahmen zum Verhalten der Versicherungsnehmer und zu den finanziellen Aufwendungen (inkl. Kosten) und andere Annahmen sind realistisch bezogen auf die betrachtete Situation (insbesondere gegeben durch Rz 34–35 und Rz 37–39).“</p> <p>Zusatzbegründung: Mit der vorgeschlagenen Streichung der Rz 40 und 41 ist auch die Rz 36 anzupassen.</p>
37	<ul style="list-style-type: none"> Zu Beginn jeder Einjahresperiode ist das risikotragende Kapital gleich dem Zielkapital. 	
38	<ul style="list-style-type: none"> Das Versicherungsunternehmen folgt einem Plan zur Erfüllung der Versicherungsverpflichtungen, mit dem der Wert der Versicherungsverpflichtungen (Rz 46) möglichst minimiert auf ein realistisches und tragbares Niveau reduziert wird, <u>welches die Massnahmen in Rz 35 widerspiegelt.</u> 	<p>Rz. 38 sollte wie folgt lauten: „Das Versicherungsunternehmen folgt einem Plan zur Erfüllung der Versicherungsverpflichtungen, mit dem der Wert der Versicherungsverpflichtungen (Rz 46) auf ein realistisches und tragbares Niveau reduziert wird, welches die Massnahmen in Rz 35 widerspiegelt.“</p> <p>Begründung: Siehe generelle Begründung oben</p>
39	<ul style="list-style-type: none"> Portfolioumschichtungen werden im Hinblick auf die Erfüllung der Versicherungsverpflichtungen und realistisch entsprechend der betrachteten Abwicklungssituation vorgenommen. Unter dem Plan dürfen in jeder Einjahresperiode nur Aktiven mit verlässlichem Marktwert gekauft und/oder verkauft werden. 	<p>Der Wortlaut der Rz 39 sollte wie folgt sein: „Portfolioumschichtungen werden im Hinblick auf die Erfüllung der Versicherungsverpflichtungen und realistisch entsprechend der betrachteten Abwicklungssituation vorgenommen.“</p> <p>Begründung: Siehe generelle Begründung oben</p>
40	<ul style="list-style-type: none"> Abweichend von Rz 39 können am Ende der Einjahresperiode ab Stichtag, aber zu keinem späteren Zeitpunkt, auch Aktiven ohne verlässlichen Marktwert verkauft werden, mit Ausnahme von bestehender ausgehender (passiver) Rückversicherung und Retrozession. Die Annahmen zum Verkaufserlös entsprechen Rz 36. 	<p>Rz 40 – 41 sind ersatzlos zu streichen oder eventuell vereinfacht dazustellen und dies insofern, dass realistische Annahmen getroffen werden müssen.</p>
41	<ul style="list-style-type: none"> Abweichend von Rz 39 können am Ende der Einjahresperiode 	<p>Rz 40 – 41 sind ersatzlos zu streichen oder eventuell vereinfacht</p>

RZ	Inhalt	Bemerkungen
	<p>ab Stichtag existierende ausgehende Rückversicherungs- oder Retrozessionsdeckungen in der folgenden Ein-jahresperiode einmalig zu realistischen Konditionen erneuert werden.</p>	<p>dazustellen und dies insofern, dass realistische Annahmen getroffen werden müssen.</p>
<p>C. Berücksichtigung des Ausfallrisikos</p>		
42	<p>Ein mittels Bewertungsmodell ermittelter Wert eines Aktivums oder von eingehenden Zahlungsströmen berücksichtigt das Ausfallrisiko allfälliger Gegenparteien und allfällige weitere Risiken.</p>	
43	<p>Die Bewertung von Versicherungsverpflichtungen, übrigen Verbindlichkeiten und ausgehenden Zahlungsströmen berücksichtigt nicht das eigene Ausfallrisiko des Versicherungsunternehmens. Davon ausgenommen sind Verbindlichkeiten, die als ergänzendes Kapital an das risikotragende Kapital angerechnet werden.</p> <p><u>Für gruppeninterne Kapital- und Risikotransferinstrumente kann vereinfachend eine symmetrische Bewertung angenommen werden, bei der die Transaktionen für beide Gegenparteien identisch bewertet wird.</u></p>	<p>Rz 43 ist mit folgendem Zusatz zu ergänzen: „Für gruppeninterne Kapital- und Risikotransferinstrumente kann vereinfachend eine symmetrische Bewertung angenommen werden, bei der die Transaktionen für beide Gegenparteien identisch bewertet wird.“</p> <p>Begründung: Das Verhältnismässigkeitsprinzip ist zu berücksichtigen. Der Zusatz dient zudem der Klarstellung.</p>
<p>D. Zinskurven</p>		
44	<p>Zur Bewertung von Bilanzpositionen mit Bewertungsmodellen werden, soweit vorhanden, grundsätzlich die von der FINMA vorgegebenen risikolosen Zinskurven verwendet. Die Verwendung eigener anstelle vorgegebener risikoloser Zinskurven ist nur im Rahmen eines internen Modells möglich.</p>	
45	<p>Für Währungen, für die keine von der FINMA vorgegebenen Zinskurven vorliegen, werden selbst ermittelte oder gewählte risikolose Zinskurven verwendet. Die Methodik zu deren Ermittlung richtet sich sinngemäss nach Rz 31.</p>	
<p>E. Versicherungsverpflichtungen</p>		
46	<p>Der Wert der Versicherungsverpflichtungen entspricht dem (künftigen) finanziellen Aufwand des Versicherungsunternehmens zu deren Erfüllung <u>oder zu dessen Transfer</u>. Die Bewertung verwendet die jeweils anwendbaren Annahmen von Kapitel B und in der</p>	<p>Der erste Satz der Rz 46 ist am Ende mit „oder zu dessen Transfer“ zu ergänzen.</p> <p>Begründung: Alignment mit Rz 30.</p>

RZ	Inhalt	Bemerkungen
	Regel ein Bewertungsmodell.	
47	In den bestmöglichen Schätzwert der Versicherungsverpflichtungen werden sämtliche zur Erfüllung der Verpflichtungen anfallenden künftigen Kosten mit Ausnahme von Kapitalkosten einbezogen, unter Berücksichtigung künftiger Inflation in den Leistungen, Prämien und Kosten.	
48	Der bestmögliche Schätzwert wird ohne Berücksichtigung ausgehender (passiver) Rückversicherung und Retrozession ermittelt. Der bestmögliche Schätzwert der Ansprüche aus ausgehender (passiver) Rückversicherung und Retrozession wird separat ermittelt und als Aktivum ausgewiesen.	
49	Der Mindestbetrag gemäss Art. 41 Abs. 3 AVO zu einem Zeitpunkt wird berechnet als Summe der Erwartungswerte zu diesem Zeitpunkt der Barwerte der Kapitalkosten der Einjahresrisikokapitale über alle künftigen Jahre der Abwicklung der Versicherungsverpflichtungen <u>oder zu dessen Transfer</u> .	Der letzte Satz der Rz 49 ist am Ende mit „oder zu dessen Transfer“ zu ergänzen. Begründung: Alignment mit Rz 30.
50	Die Kapitalkosten für ein Einjahresrisikokapital in Rz 49 sind gleich dem Einjahresrisikokapital gemäss Rz 57 multipliziert mit dem Kapitalkostensatz. Ohne abweichende Mitteilung der FINMA spätestens sechs Monate vor dem Stichtag der SST- Ermittlung beträgt der Kapitalkostensatz 6 %.	
F. Beteiligungen an Versicherungsunternehmen		
51	Der Wert einer Beteiligung an einem Versicherungsunternehmen wird bei Verwendung eines Bewertungsmodells, soweit möglich, als Differenz aus dem Kernkapital nach Art. 48 AVO und dem Mindestbetrag unter Berücksichtigung allfälliger beschränkter Haftung des Beteiligungshalters ermittelt.	
V. Risikotragendes Kapital, Solvenzbedingung und Zielkapital		
A. Risikotragendes Kapital		
52	Das risikotragende Kapital nach Art. 47 Abs. 1 AVO wird auf	

RZ	Inhalt	Bemerkungen
	Grundlage der SST-Bilanz (Kapitel III) ermittelt. Angaben zum ergänzenden Kapital finden sich in Kapitel IV.B.	
	B. Solvenzbedingung	
53	Ein Versicherungsunternehmen erfüllt die Solvenzbedingung des SST zu einem Zeitpunkt, wenn zu diesem Zeitpunkt das risikotragende Kapital mindestens so gross wie das Zielkapital ist.	
54	Das Zielkapital entspricht dem risikotragenden Kapital, das zum Stichtag der SST- Ermittlung mindestens vorhanden sein muss, damit der <i>Expected Shortfall</i> des Negativen der Differenz von risikotragendem Kapital am Ende der Einjahresperiode und Mindestbetrag am Ende der Einjahresperiode kleiner oder gleich null ist. Der <i>Expected Shortfall</i> ist in Gleichung (3) von Anhang 2 AVO und in Rz 55 definiert und wird bei der vorgegebenen Eintrittswahrscheinlichkeit ausgewertet.	
55	Der <i>Expected Shortfall</i> bei der vorgegebenen Eintrittswahrscheinlichkeit α ist für stetige Zufallsvariablen X gegeben durch $ES_{\alpha}[X] = E[X X > q_{1-\alpha}]$, wobei $q_{\alpha} = q_{\alpha}(X)$ den Schwellenwert gemäss Anhang 2 AVO bezeichnet.	
56	Die FINMA kündigt das Konfidenzniveau (1 minus Eintrittswahrscheinlichkeit) spätestens zwölf Monate vor dem Stichtag der SST-Ermittlung an. Ohne abweichende Mitteilung beträgt es 99 %.	
	C. Zielkapital, Einjahresrisikokapital und SST-Quotient	
57	Sofern begründet wird, dass keine wesentlichen Abweichungen durch die vereinfachende Annahme entstehen, dass der Mindestbetrag am Ende der Einjahresperiode zum Stichtag deterministisch ist, kann das Zielkapital (ZK_0) gleich der Summe aus dem Einjahresrisikokapital und der Diskontierung des erwarteten Mindestbetrags (MVM_1) am Ende der Einjahresperiode gesetzt werden. Das Einjahresrisikokapital ist definiert als der <i>Expected Shortfall</i> (ES_{α}) der Differenz aus dem risikotragenden Kapital zum Stichtag	Der letzte Satz der Rz 57 ist ersatzlos zu streichen. Begründung: MVM Diskontierung sollte in der Währung des MVM der Reporting Unit erfolgen nicht in Reporting Currency der Gruppe / Gesamt-legal Entity.

RZ	Inhalt	Bemerkungen
	<p>(RTK₀) und dem diskontierten risikotragenden Kapital am Ende der Einjahresperiode (RTK₁).</p> <p>[Formel fehlt]</p> <p>Dabei ist r_0 in der Regel der risikolose Einjahreszinssatz in der Währung der SST-Bilanz.</p>	
58	Das Einjahresrisikokapital wird unter den Annahmen von Kapitel IV.B ermittelt.	
59	Der SST-Quotient ist der Quotient aus dem risikotragenden Kapital (RTK ₀) abzüglich dem diskontierten Mindestbetrag $MVM_1/(1 + r_0)$ im Zähler und dem Einjahresrisikokapital im Nenner, falls das Einjahresrisikokapital positiv ist. Andernfalls kann kein SST-Quotient ausgewiesen werden.	Anmerkung: Hier wäre eine saubere Lösung im Rahmen der AVO zu begrüssen, bei der risikotragendes Kapital und Zielkapital entsprechend definiert werden. Damit erübrigt sich diese (etwas konstruierte) Definition des Quotienten.
VI. Kapital- und Risikotransferinstrumente		
A. Allgemeines		
60	Im SST werden nur Kapital- und Risikotransferinstrumente berücksichtigt, die rechtlich bindend und durchsetzbar sind und zum Stichtag als schriftliche Verträge vorliegen. Davon abweichend werden, unter Berücksichtigung von Rz 32, für die Ermittlung des Zielkapitals zusätzlich ausgehende (passive) Rückversicherungs- oder Retrozessionsverträge berücksichtigt, die gemäss realistischer Geschäftsplanung des Versicherungsunternehmens in der Einjahresperiode ab Stichtag gezeichnet werden. Für Kapital- und Risikotransferinstrumente nach der Einjahresperiode ab Stichtag, siehe Rz 33–41.	
61	Die Modellierung von Kapital- und Risikotransferinstrumenten im SST erfolgt im Einklang mit den Bewertungs- und Risikomodellierungsgrundsätzen des SST unter Berücksichtigung der Risikosituation und Beteiligungsstruktur der Gegenparteien.	
B. Risikoabsorbierende Kapitalinstrumente		

RZ	Inhalt	Bemerkungen
62	<p>Ein Antrag zur Genehmigung der Anrechenbarkeit von risikoabsorbierenden Kapitalinstrumenten im SST enthält eine eindeutige Angabe im Sinne von Art. 46 Abs. 4 AVO, ob das risikoabsorbierende Kapitalinstrument im risikotragenden Kapital oder im Zielkapital berücksichtigt werden soll. Eine Anrechnung im Zielkapital kann nur dann erfolgen, wenn das Instrument im zugelassenen SST-Modell (Kapitel IX.A) abgebildet ist.</p>	
63	<p>In der Ermittlung des Zielkapitals werden risikoabsorbierende Kapitalinstrumente, die nicht von der FINMA zur Berücksichtigung im Zielkapital genehmigt sind oder nicht an das Zielkapital angerechnet werden, unter Ausschluss ihrer risikoabsorbierenden Eigenschaften modelliert.</p>	
64	<p>Das Versicherungsunternehmen beschreibt im SST-Bericht, welche der nach Art. 22a AVO genehmigten risikoabsorbierenden Kapitalinstrumente im aktuellen SST im risikotragenden Kapital und welche im Zielkapital angerechnet werden und wie die Anrechenbarkeitsbeschränkungen erfüllt werden.</p>	
65	<p>Ohne abweichende Genehmigung der FINMA ist die betragsmässige Auswirkung risikoabsorbierender Kapitalinstrumente im Zielkapital gleich der Differenz des Zielkapitals ohne sonstige Kapital- und Risikotransferinstrumente mit und unter Ausschluss der risikoabsorbierenden Eigenschaften der risikoabsorbierenden Kapitalinstrumente. Die betragsmässige Auswirkung eines risikoabsorbierenden Kapitalinstruments auf das Zielkapital kann dadurch reduziert werden, dass in der Modellierung zur Ermittlung des Zielkapitals in jedem modellierten Zustand der SST-Bilanz am Ende der Einjahresperiode ab Stichtag die risikoabsorbierende Auswirkung des Instruments reduziert wird.</p>	
<p>C. Sonstige Kapital- und Risikotransferinstrumente</p>		
66	<p>Ein Vertrag zwischen wirtschaftlich verbundenen Einheiten, durch den eine Einheit der anderen eine Zahlung verspricht, deren Fälligkeit oder Höhe von der Situation im SST des Zahlungsempfängers (Garantieempfängers) abhängt, wird für Zwecke des SST <u>nur unter allen folgenden Voraussetzungen im Sinne von Art. 22a AVO resp. Art. 46 AVO</u> im Zielkapital berücksichtigt:</p>	<p>Rz 66 ist mit dem Verweis auf Art. 22a AVO resp. Art. 46 AVO zu ergänzen.</p> <p>Begründung: Aus der Hierarchie der Gesetzgebung geht die AVO dem Rundschreiben vor.</p>

RZ	Inhalt	Bemerkungen
67	<ul style="list-style-type: none"> Vor dem SST-Stichtag liegt der FINMA der schriftliche und von beiden Vertragsparteien unterzeichnete Vertrag vor. Falls Trigger oder sonstige Parameter regelmässig an-gepasst werden, sind Änderungen des Vertrags der FINMA vorzulegen. 	<p>Rz 67 ist ersatzlos zu streichen.</p> <p>Begründung: Art. 22a AVO resp. Art. 46 AVO führt die Voraussetzungen der Genehmigung der Berücksichtigung vor. Das SST Rundschreiben kann die Genehmigung nicht noch weiter einschränkend als die AVO dies vorsieht.</p>
68	<ul style="list-style-type: none"> Die Fälligkeit einer Zahlung aus dem Vertrag wird bei Vorliegen der im Vertrag spezifizierten Voraussetzungen an die Zahlung unbedingt zugesagt. 	<p>Rz. 68 ist ersatzlos zu streichen.</p> <p>Begründung: Rz 68 steht im Widerspruch zu Art. 22a Abs. 1 lit. d AVO resp. Art. 46 AVO. Aus der Hierarchie der Gesetzgebung geht die AVO dem Rundschreiben vor.</p>
69	<ul style="list-style-type: none"> Der Vertrag untersagt rückwirkende Anpassungen von Triggern oder sonstigen für den Garantieempfänger nachteiligen Parametern. 	<p>Rz. 69 ist ersatzlos zu streichen.</p> <p>Begründung: Aus der Hierarchie der Gesetzgebung geht die AVO dem Rundschreiben vor.</p>
70	<ul style="list-style-type: none"> Der Vertrag sieht vor, dass Anpassungen oder Kündigungen des Vertrags für die Zeitperiode ausgeschlossen sind, für die der Vertrag im SST risikomindernd berücksichtigt wird. 	<p>Rz. 70 ist ersatzlos zu streichen.</p> <p>Begründung: Rz 70 steht im Widerspruch zu Art. 22a Abs. 1 lit. g AVO resp. Art. 46 AVO. Aus der Hierarchie der Gesetzgebung geht die AVO dem Rundschreiben vor.</p>
71	<p>Ohne abweichende Genehmigung der FINMA gilt: Zur Ermittlung der betragsmässigen Auswirkung sonstiger Kapital- und Risikotransferinstrumente im Zielkapital werden die für das Zielkapital genehmigten risikoabsorbierenden Kapitalinstrumente zu ihren gewählten Anteilen, mit denen die Anrechenbarkeitsbeschränkungen an risikoabsorbierende Kapitalinstrumente erfüllt werden, berücksichtigt. Die betragsmässige Auswirkung ist die Differenz aus dem Zielkapital mit diesen Anteilen der risikoabsorbierenden Kapitalinstrumente mit und ohne sonstige Kapital- und Risikotransferinstrumente.</p>	<p>Rz 71 ist ersatzlos zu streichen.</p> <p>Begründung: Rz 71 ist bereits in Art. 22b AVO geregelt.</p>
VII. Szenarien		
72	Die FINMA kann vorgegebene Szenarien für alle oder spezifisch für einzelne Versicherungsunternehmen definieren.	
73	Die eigenen Szenarien des Versicherungsunternehmens nach Art.	

RZ	Inhalt	Bemerkungen
	<p>44 Abs. 2 AVO werden in Bezug auf seine aktuelle Risikosituation und deren Abdeckung durch das verwendete Modell gewählt. Dies umfasst insbesondere die Wahrscheinlichkeiten von Extremereignissen, auch über mehrere Risikoklassen, und die Abdeckung von Risikokonzentrationen (Rz 76). Die eigenen Szenarien werden dokumentiert, ihre Wahl und Annahmen werden begründet, und sie werden jährlich überprüft und gegebenenfalls angepasst.</p>	
74	<p>Das Versicherungsunternehmen ermittelt die Auswirkungen der vorgegeben und eigenen Szenarien auf das risikotragende Kapital am Ende der Einjahresperiode ab Stichtag unter Verwendung der entsprechenden Annahmen von Kapitel IV.B und unter der Annahme, dass ab Eintreten des spezifizierten Ereignisses keine Massnahmen durch das Versicherungsunternehmen getroffen werden.</p>	
75	<p>Die Ergebnisse der vorgegebenen und eigenen Szenarien werden im Risikomanagement analysiert und einbezogen. Falls das verwendete Modell Szenarien nicht genügend abbildet, werden diese Szenarien im Zielkapital durch Aggregation, Anpassung des Modells oder über Aufschläge berücksichtigt.</p>	
76	<p>Eine Risikokonzentration liegt dann vor, wenn ein einzelnes mögliches Ereignis (oder mehrere gemeinsam auftretende Ereignisse), gegebenenfalls über Folgeeffekte, zu einer erheblichen Änderung der Solvenzsituation führen kann. Relevante Risikokonzentrationen können beispielsweise in Bezug auf Gegenparteien von Aktiven, Immobilien, aber auch in Bezug auf operationelle, Liquiditäts-, Rechts- und politische Risiken bestehen.</p>	
	<p>VIII. Stresstests</p>	
77	<p>Mittels Stresstests werden die quantitativen Auswirkungen vorgegebener (adverser) Ereignisse auf das risikotragende Kapital von Versicherungsunternehmen untersucht. Die Versicherungsunternehmen erstellen einen Bericht über die Auswirkungen und erläutern darin die Konsequenzen für sich aus einem allfälligen Eintreten der Ereignisse und die diesbezüglich geplanten Massnahmen.</p>	<p>Rz 77 ist ersatzlos zu streichen.</p> <p>Begründung: Unklar, warum das im SST Rundschreiben behandelt wird. Sollte wohl eher im Risikomanagement Rundschreiben Platz finden.</p>

RZ	Inhalt	Bemerkungen
IX. Modelle für die SST-Ermittlung		
A. SST-Modelle		
78	Ein SST-Modell ist ein Modell zur Ermittlung der relevanten Grössen für die SST-Berichterstattung, insbesondere des risikotragenden Kapitals und des Zielkapitals, gemäss den aufsichtsrechtlichen Anforderungen. Dies umfasst sowohl Standardmodelle als auch partielle oder vollständige interne Modelle, jeweils mit allfälligen Anpassungen.	
79	Ein von der FINMA zugelassenes SST-Modell ist ein von der FINMA angeordnetes Standardmodell oder ein von der FINMA zur Verwendung im SST freigegebenes SST-Modell.	
80	Für spezifische in der SST-Ermittlung verwendete Modellierungsverfahren entscheidet die FINMA im Einzelfall, ob diese ein internes Modell darstellen, das vor der weiteren Verwendung von der FINMA freigegeben werden muss, <u>begründet ihren Entscheid und informiert frühzeitig das Versicherungsunternehmen entsprechend.</u>	<p>Am Ende der Rz 80 sollte der folgende Zusatz eingefügt werden: „[...]begründet ihren Entscheid und informiert frühzeitig das Versicherungsunternehmen entsprechend.“</p> <p>Begründung: Die Rechtssicherheit sowie das rechtliche Gehör verlangen, dass dem Unternehmen frühzeitig und begründet mitgeteilt wird, sollte ein Teil des Modellierungsverfahrens einer Genehmigung bedürfen.</p>
B. Wechsel und Änderungen zugelassener SST-Modelle		
81	Die FINMA kann in der Regel nur aufgrund einer materiellen Prüfung oder wesentlich veränderten Verhältnissen ein Versicherungsunternehmen zum Wechsel eines freigegebenen internen Modells, bei dem Bedarfsnachweis und summarische Prüfung (Kapitel C) durchgeführt worden sind, zwingen. <u>Der verlangte Wechsel ist von der FINMA zu begründen.</u>	<p>Rz 81 ist mit folgendem Satz „Der verlangte Wechsel ist von der FINMA zu begründen.“ zu ergänzen.</p> <p>Begründung: Ein erzwungener Wechsel muss detailliert begründet dem Versicherungsunternehmen eröffnet werden. Dies basiert auf dem rechtlichen Gehör und sollte klar niedergeschrieben sein.</p>
82	Wechsel und wesentliche Änderungen des zugelassenen SST-Modells durch das Versicherungsunternehmen sind von der FINMA vorgängig genehmigen zu lassen. <u>Innerhalb von drei Monaten nach der Eingabe der Modelländerung durch das Versicherungsunternehmen entscheidet die FINMA und begründet dem Versicherungsunternehmen fundiert ihren Entscheid.</u>	<p>Rz 82 ist mit folgendem Satz „Innerhalb von drei Monaten nach der Eingabe der Modelländerung durch das Versicherungsunternehmen entscheidet die FINMA und begründet dem Versicherungsunternehmen fundiert ihren Entscheid.“ zu ergänzen.</p> <p>Begründung: Der Rechtssicherheit dienend soll die Zeitleiste auch</p>

RZ	Inhalt	Bemerkungen
		für die FINMA festgelegt sein.
83	<ul style="list-style-type: none"> Die Freigabe eines internen Modells bzw. wesentlicher Änderungen eines freigegebenen internen Modells erfolgt nach dem in Kapitel C erläuterten Genehmigungsprozess. 	
84	<ul style="list-style-type: none"> Für den Wechsel von einem von der FINMA angeordneten internen Modell auf ein Standardmodell weist das Versicherungsunternehmen insbesondere nach, dass dieses die Risikosituation genügend widerspiegelt. 	
85	<p>Änderungen an einem internen Modell (Modelländerungen) sind wesentlich, wenn eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:</p>	
86	<ul style="list-style-type: none"> die Änderung führt zu einer relativen Änderung des SST-Quotienten von mindestens <u>5-10</u> % in der Regel auf Basis der letzten SST-Berichterstattung. Die Schwelle gilt für jede einzelne Änderung und für die Kombination aller Änderungen seit der letzten <u>Freigabe-Berichterstattung des internen Modells durch die FINMA</u> <u>an die FINMA</u>; oder 	<p>Die Prozentzahl soll an die Wesentlichkeitsdefinition des Rundschreibens angepasst werden. Daher ist „5%“ durch „10%“ zu ersetzen. Zudem ist der letzte Satz der Rz wie folgt zu verfassen: „Die Schwelle gilt für jede einzelne Änderung und für die Kombination aller Änderungen seit der letzten Berichterstattung an die FINMA; oder“.</p> <p>Begründung: Die Wesentlichkeitsschwelle auf 10% ist der Materialitätsgrenze in Rz 16 anzupassen, damit keine unterschiedlichen Wesentlichkeitskriterien bestehen.</p> <p>Anpassung des Referenzpunkts. Referenzieren auf die letzte Freigabe funktioniert in der Praxis nicht, da sonst immer das letzte freigegebene Modell parallel gerechnet werden müsste.</p> <p>Zudem könnten nicht materielle Modelländerungen nach Jahren dann materiell werden, was in keinster Weise praktikabel erscheint.</p>
87	<ul style="list-style-type: none"> die Änderung enthält im Vergleich zum freigegebenen internen Modell in der Einschätzung der FINMA <u>materielle</u> konzeptuelle Änderungen, neuartige Methoden oder berücksichtigt grundsätzlich neue Daten oder Geschäftsbereiche. Eingeschlossen sind <u>Vernachlässigungen bisher verwendeter Modellelemente und</u> Änderungen in den qualitativen und organisatorischen Aspekten der SST-Ermittlung (Kapitel XII). 	<p>Rz 87 sollte wie folgt verfasst werden: „die Änderung enthält im Vergleich zum freigegebenen internen Modell in der Einschätzung der FINMA <u>materielle</u> konzeptuelle Änderungen, neuartige Methoden oder berücksichtigt grundsätzlich neue Daten oder Geschäftsbereiche. Eingeschlossen sind Änderungen in den qualitativen und organisatorischen Aspekten der SST-Ermittlung (Kapitel XII).“</p>

RZ	Inhalt	Bemerkungen
		<p>Begründung: Vernachlässigungen bisher verwendeter Modellelemente sollten ebenfalls im Rahmen der Wesentlichkeitsgrenze behandelt werden und nicht per se eine materielle Modelländerung darstellen. Andernfalls stellt z.B. jeder Wegfall einer Vereinfachung eine materielle Modelländerung dar. Dem Verhältnismässigkeitsprinzip ist Folge zu leisten.</p>
88	<p>Nicht wesentliche Änderungen an einem freigegebenen, internen Modell werden der FINMA spätestens bei erstmaliger Verwendung im Rahmen der SST-Berichterstattung mitgeteilt, zusammen mit einer Beschreibung und Begründung, einer Darstellung der quantitativen Auswirkungen auf die SST-Ergebnisse gegenüber dem freigegebenen internen Modell und deren wichtigste Treiber, in der Regel auf Basis der letzten SST-Berichterstattung, sowie einer aktualisierten Dokumentation des internen Modells, in der die Modelländerungen kenntlich gemacht werden.</p>	
89	<p>Das Versicherungsunternehmen führt die in Art. 50d Abs. 3 AVO vorgeschriebene regelmässige Überprüfung des zugelassenen SST-Modells so durch, dass in der Regel für die jährliche SST-Ermittlung ein von der FINMA zugelassenes SST-Modell verwendet werden kann.</p>	<p>Rz 89 ist ersatzlos zu streichen.</p> <p>Begründung: Unklar, inwiefern die Überprüfung mit der Freigabe zusammenhängt. Entweder sind die Änderungen wesentlich, dann sind diese zu genehmigen. Sind sie hingegen unwesentlich, kann das Versicherungsunternehmen diese im Sinne von Rz 88 gleich umsetzen und implementieren.</p>
90	<p>Die FINMA teilt dem Versicherungsunternehmen in der Regel sechs Monate vor dem Abgabetermin des SST-Berichts mit, wenn für die nächste SST-Ermittlung das zugelassene SST-Modell mit von der FINMA vorgegebenen Anpassungen oder Abschlägen auf dem risikotragenden Kapital oder Aufschlägen auf dem Zielkapital zu verwenden ist. Sie räumt dem Versicherungsunternehmen eine Möglichkeit zur Stellungnahme innerhalb von 30 Tagen ein.</p>	<p>Der Teil „in der Regel“ ist zu streichen.</p> <p>Begründung: Die Versicherungsunternehmen müssen Klarheit haben, welches SST-Modell zur Berechnung benutzt werden soll. Mit 6 Monaten Vorlaufzeit ist auch gewährleistet, dass, sofern notwendig, Anpassungen in der Produktion des SST umgesetzt und implementiert werden können.</p>
<p>C. Genehmigungsprozess für interne Modelle</p>		
<p>a) Bedarfsnachweis</p>		
91	<p>Das Versicherungsunternehmen meldet der FINMA das Vorhaben zur Verwendung eines internen Modells. Es erläutert schriftlich</p>	

RZ	Inhalt	Bemerkungen
	den Umfang, das zugrundeliegende Konzept und seine Beweggründe zusammen mit der Begründung, weshalb keines der Standardmodelle der FINMA seine Risikosituation genügend widerspiegelt.	
92	Die FINMA meldet dem Versicherungsunternehmen <u>zeitnah innerhalb von 30 Tagen</u> und mit der Möglichkeit zur Stellungnahme innerhalb von 30 Tagen, ob der Bedarfsnachweis erfüllt ist und das Gesuch auf Verwendung eines internen Modells zugelassen wird. Bei ablehnendem Entscheid kann sie Anpassungen am zugelassenen SST-Modell anordnen.	Der Begriff „zeitnah“ ist durch „innerhalb von 30 Tagen“ zu ersetzen. Begründung: Der Rechtssicherheit dienend soll die Zeitleiste auch für die FINMA festgelegt sein.
	b) Genehmigungsantrag und summarische Prüfung	
93	Erfüllt ein Versicherungsunternehmen den Bedarfsnachweis und liegen internes Modell und Modelldokumentation vollständig vor, so meldet es sich bei der FINMA und stellt Modell, Umfang und Struktur der Modelldokumentation vor.	
94	Das Versicherungsunternehmen reicht der FINMA innert drei Monaten nach der Vorstellung gemäss Rz 93 einen Antrag auf Genehmigung zur Verwendung des internen Modells ein. Dazu reicht es folgende Unterlagen ein:	
95	<ul style="list-style-type: none"> in einer Amtssprache abgefasster Antrag mit Beilagenverzeichnis. Der Antrag muss klar und nachvollziehbar sein. Er gibt insbesondere Zweck, Umfang und Geltungsbereich des internen Modells an; 	
96	<ul style="list-style-type: none"> die Modelldokumentation (Kapitel XI.A). Bei einem Antrag auf wesentliche Modelländerungen werden in der Modelldokumentation die Änderungen seit dem letzten relevanten Entscheid <u>der letzten SST Berichterstattung an die</u> FINMA kenntlich gemacht; 	Rz 96 sollte wie folgt lauten: „die Modelldokumentation (Kapitel XI.A). Bei einem Antrag auf wesentliche Modelländerungen werden in der Modelldokumentation die Änderungen seit der letzten SST Berichterstattung an die FINMA kenntlich gemacht;“ Begründung: Da unwesentliche Modelländerungen jederzeit implementiert werden können und in SST Bericht erläutert werden sollen (Rz 88), müssen bei einer wesentlichen Modelländerung nur die gegenüber den letzten eingereichten Berichterstattung kenntlich gemacht werden. Dies gewährleistet auch, dass die FINMA nur für die Punkte der wesentlichen Modelländerungen ihre Zeit aufwenden muss.

RZ	Inhalt	Bemerkungen
97	<ul style="list-style-type: none"> den Bericht einer Validierung des internen Modells; 	
98	<ul style="list-style-type: none"> das ausgefüllte Formular „summarische Prüfung“ (Webseite der FINMA); 	
99	<ul style="list-style-type: none"> eine Auswirkungsanalyse in der Form eines kommentierten quantitativen Vergleichs des ausgefüllten Fundamentaldatenblattes (<i>Fundamental Data Sheet</i>, FDS) zwischen dem aktuell zugelassenen SST-Modell (falls vorhanden) und dem beantragten internen Modell. Auf begründeten Antrag kann die FINMA ein Versicherungsunternehmen vom Vergleich mit einem Standardmodell dem aktuell zugelassenen SST Modell entbinden. 	<p>Der Verweis auf das Standardmodell ist durch „dem aktuell zugelassenen SST Modell“ zu ersetzen.</p> <p>Begründung: Verweis auf Standardmodell ist systemfremd und nicht richtig. Da mit Abschluss des Bedarfsnachweises festgestellt wurde, dass kein Standardmodell angemessen ist, kann das Standardmodell in der Auswirkungsanalyse keine Rolle mehr spielen.</p>
100	<p>Die FINMA prüft den Antrag nach Rz 94 auf Vollständigkeit <u>innerhalb von 30 Tagen</u>. Genügt der Antrag den formellen Anforderungen nicht, so weist ihn die FINMA an das Versicherungsunternehmen zur Nachbesserung zurück.</p>	<p>Rz 100 ist mit „innerhalb von 30 Tagen“ zu ergänzen.</p> <p>Begründung: Die verbindliche Aussage, innert welcher Frist die FINMA die Vollständigkeit überprüfen muss, fehlt. Der Rechtssicherheit und dem Verhältnismässigkeitsprinzip folgend ist eine verbindliche Aussage zur Frist unabdingbar.</p>
101	<p>In der summarischen Prüfung fokussiert die FINMA auf die wesentlichen Risiken und schliesst die Prüfung in der Regel zeitnah ab innerhalb von 3 Monaten nach Einreichung des Antrags nach RZ 93 ab, Wenn die FINMA das Versicherungsunternehmen nach RZ 100 zur Nachbesserung auffordert, verlängert sich die Frist um den Zeitraum, den das Versicherungsunternehmen benötigt, um die geforderte Nachbesserung durchzuführen. Der Entscheid wird dem Versicherungsunternehmen - mit der Möglichkeit zur Stellungnahme innerhalb von 30 Tagen - gestellt. Die FINMA legt dabei ein zugelassenes SST-Modell fest. Sie kann insbesondere <u>materiell begründet</u> das beantragte interne Modell unter Nebenbestimmungen, Anpassungen, Abschlägen Anpassungen am auf dem risikotragenden Kapital oder Aufschlägen auf dem Zielkapital freigeben.</p> <p><u>Abschläge auf das risikotragende Kapital oder Zuschläge auf dem Zielkapital im Sinne von Art. 50f AVO sind nur in Ausnahmefällen zulässig und nur wenn FINMA zu dem Schluss gelangt, dass das Risikoprofil des Versicherungsunternehmens erheblich von den</u></p>	<p>Rz 101 sollte wie folgt lauten: „In der summarischen Prüfung fokussiert die FINMA auf die wesentlichen Risiken und schliesst die Prüfung innerhalb von 3 Monaten nach Einreichung des Antrags nach RZ 93 ab, Wenn die FINMA das Versicherungsunternehmen nach RZ 100 zur Nachbesserung auffordert, verlängert sich die Frist um den Zeitraum, den das Versicherungsunternehmen benötigt, um die geforderte Nachbesserung durchzuführen. Der Entscheid wird dem Versicherungsunternehmen - mit der Möglichkeit zur Stellungnahme innerhalb von 30 Tagen - gestellt. Die FINMA legt dabei ein zugelassenes SST-Modell fest. Sie kann insbesondere materiell begründet das beantragte interne Modell unter Nebenbestimmungen, Anpassungen, Anpassungen am risikotragenden Kapital oder Zielkapital freigeben.“</p> <p>Abschläge auf das risikotragende Kapital oder Zuschläge auf dem Zielkapital im Sinne von Art. 50f AVO sind nur in Ausnahmefällen zulässig und nur wenn FINMA zu dem Schluss gelangt, dass das Risikoprofil des Versicherungsunternehmens erheblich von den Annahmen abweicht, die dem internen Modell zugrunde liegen.“</p>

RZ	Inhalt	Bemerkungen
	<p><u>Annahmen abweicht, die dem internen Modell zugrunde liegen.</u></p>	<p>Begründung: Die verbindliche Aussage, innert welcher Frist die FINMA die summarische Prüfung durchführt, fehlt. Der Rechtssicherheit und dem Verhältnismässigkeitsprinzip folgend ist eine verbindliche Aussage zur Frist unabdingbar.</p> <p>Art. 50f AVO umschreibt abschliessend, wann Kapitalauf- oder –abschläge verfügt werden können. Weitergehende Kompetenz hat die FINMA nicht. Im Weiteren sind jegliche Auflagen, Korrekturen und Kapitalzu- oder -abschläge in jeder Prüfungsphase der FINMA materiell zu begründen. Kapitalauf- oder –abschläge sollten nur als letztes Mittel und nach Ablauf einer Frist, in welcher das Versicherungsunternehmen noch Verbesserungen vornehmen kann, gegeben werden.</p>
	<p>c) Materielle Prüfung</p>	
<p>102</p>	<p>Leitet die FINMA eine materielle Prüfung ein, so teilt sie dem Versicherungsunternehmen Umfang, Zweck und vorläufig geplantes Format der Prüfung mit (insbesondere geplante Vor-Ort-Prüfungen oder Delegation der Prüfung an Externe).</p>	
<p>103</p>	<p>Der Entscheid der FINMA aus der materiellen Prüfung wird dem Versicherungsunternehmen zugestellt, mit der Möglichkeit zur Stellungnahme innerhalb von 30 Tagen. <u>Die materielle Prüfung muss spätestens innerhalb von 9 weiteren Monaten nach der summarischen Prüfung erfolgen.</u></p>	<p>Rz 103 ist mit folgendem Zusatz zu ergänzen: „Die materielle Prüfung muss spätestens innerhalb von 9 weiteren Monaten nach der summarischen Prüfung erfolgen.“</p> <p>Begründung: Die verbindliche Aussage, innert welcher Frist die FINMA die materielle Prüfung durchführt, fehlt. Der Rechtssicherheit und dem Verhältnismässigkeitsprinzip folgend ist eine verbindliche Aussage zur Frist unabdingbar.</p>
	<p>X. Standardmodelle</p>	
<p>104</p>	<p>Ein Standardmodell ist in der Regel modular aufgebaut, d.h. es besteht aus Teilmodellen, die beispielsweise spezifische Risikoklassen, die Aggregation der Ergebnisse von Teilmodellen oder Aspekte der Bewertung modellieren. Diese Teilmodelle werden auch als Standardmodelle bezeichnet (z.B. „Marktrisikostandardmodell“).</p>	

RZ	Inhalt	Bemerkungen
105	<p>Die Bekanntgabe der Standardmodelle erfolgt durch Mitteilung auf der Webseite der FINMA. Für die Anwendung eines Standardmodells stellt die FINMA auf ihrer Webseite Erläuterungsdokumente und verbindliche Vorlagen zur Verfügung.</p> <p><u>Die FINMA dokumentiert und veröffentlicht die Standardmodelle und die zugrundeliegenden Annahmen, unter einer sinngemässen Anwendung der Anforderungen nach RZ 113-141.</u></p>	<p>Rz 105 ist mit folgendem Zusatz zu ergänzen: „Die FINMA dokumentiert und veröffentlicht die Standardmodelle und die zugrundeliegenden Annahmen, unter einer sinngemässen Anwendung der Anforderungen nach RZ 113-141.“</p> <p>Begründung: Die den Standardmodellen zugrunde liegenden Annahmen sind durch die FINMA zu veröffentlichen, damit die Versicherungsunternehmen auch in der Lage sind, den Vergleich zwischen internen Modell und Standardmodell profund durchzuführen. Denn die Angemessenheit kann nicht einzig und allein durch den Vergleich der errechneten Zahlen erfolgen, sondern muss auf deren Grundlagen erfolgen.</p>
106	<p>Änderungen an Standardmodellen, die über eine Aktualisierung der Parameter hinausgehen, und die Termine für die Veröffentlichung aktualisierter Parameter kündigt die FINMA mindestens sechs Monate vor Abgabetermin der SST-Berichterstattung an, für die diese erstmals anzuwenden sind.</p>	
107	<p>Die FINMA kann in der Spezifizierung eines Standardmodells bestimmte Anpassungsmöglichkeiten an diesem Standardmodell definieren.</p>	
108	<p>Unternehmensindividuelle Anpassungen an einem Standardmodell, d.h. spezifische Anpassungen, die nicht in der Spezifikation des Standardmodells explizit erlaubt oder verlangt sind, werden der FINMA vor ihrer Verwendung im Sinne von Rz 80 zur Genehmigung vorgelegt, einschliesslich</p>	
109	<ul style="list-style-type: none"> einer Beschreibung der beantragten unternehmensindividuellen Anpassungen und deren Frequenz, der dazu verwendeten Methoden, Datenquellen und Prozesse, sowie deren Implementierung; und 	
110	<ul style="list-style-type: none"> einer Begründung für die Anpassungen einschliesslich der verfügbaren Daten und relevanten Analysen und einer Untersuchung der Vor- und Nachteile gegenüber dem bestehenden Vorgehen. 	<p>In Rz 110 ist der letzte Teil „[...] und einer Untersuchung der Vor- und Nachteile gegenüber dem bestehenden Vorgehen“ zu streichen.</p> <p>Begründung: Mit der Begründung für die Anpassung hat die FINMA die notwendigen Informationen, welche für den Entscheid be-</p>

RZ	Inhalt	Bemerkungen
		nötigt., Eine Untersuchung der Vor- und Nachteile gegenüber dem bestehenden Vorgehen ist nicht noch zusätzlich erforderlich.
111	Die FINMA überprüft regelmässig, inwiefern Standardmodelle als Folge neuer Erkenntnisse weiterentwickelt und/oder ergänzt werden sollen. Weiterentwicklungen und Ergänzungen von Standardmodellen sind in der Regel für alle Anwender der entsprechenden Standardmodelle wirksam. Die Rz 105 und 106 gelten für Weiterentwicklungen und Ergänzungen sinngemäss.	
112	Die FINMA arbeitet bei der Überprüfung und der Weiterentwicklung der Standardmodelle in geeigneter Form mit den betroffenen Versicherungsunternehmen direkt oder indirekt über entsprechende Verbände (z.B. den Schweizerischen Versicherungsverband) zusammen.	
XI. Interne Modelle		
A. Modelldokumentation		
113	Die Dokumentation des internen Modells enthält folgende Dokumente:	
114	<ul style="list-style-type: none"> die Beschreibung des Risikoprofils des Versicherungsunternehmens und der wesentlichen für den SST relevanten Risikotreiber; 	
115	<ul style="list-style-type: none"> die technische Dokumentation des internen Modells; 	
116	<ul style="list-style-type: none"> die Modell Governance-Dokumentation. Sie beschreibt: 	
117	<ul style="list-style-type: none"> die <u>Zuständigkeiten, Verantwortlichkeiten und den Prozess für</u> (Weiter-)Entwicklung, die Implementierung, den Betrieb und die Validierung des internen Modells; 	<p>Rz 117 ist wie folgt zu ergänzen: „die Zuständigkeiten, Verantwortlichkeiten und den Prozess für (Weiter-)Entwicklung, die Implementierung, den Betrieb und die Validierung des internen Modells;“</p> <p>Begründung: Rz 117 nimmt Rz 119 auf, damit verständlich und klar geregelt ist, was die Modell Governance Dokumentation beschreiben soll. In der ursprünglichen Form waren die beiden Rz unklar.</p>

RZ	Inhalt	Bemerkungen
118	<ul style="list-style-type: none"> den Prozess der SST-Ermittlung, einschliesslich Ermittlung der Modellparameter und Entscheidungsprozess; 	<p>Der Verweis auf den „Entscheidungsprozess“ ist zu streichen.</p> <p>Begründung: Der Prozess des Betriebes wird bereits in Rz 117 abgedeckt. Daher bedarf es dieses Zusatzes nicht.</p>
119	<ul style="list-style-type: none"> die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten; 	<p>Rz 119 ist zu streichen.</p> <p>Begründung: Rz 119 ist mit Rz 117 zu kombinieren, damit verständlich und klar geregelt ist, was die Modell Governance Dokumentation beschreiben soll.</p>
120	<ul style="list-style-type: none"> die Prozesse, mit denen die qualitativen und organisatorischen Anforderungen (Kapitel XII) erfüllt werden. 	
121	<p>Die technische Dokumentation des internen Modells ist klar und im Einklang mit der Struktur des Modells strukturiert, verständlich und komplett, in sich geschlossen, eindeutig, lückenlos und widerspruchsfrei. Aus ihr kann eine sachverständige Person innert angemessener Zeit Zweck, Umfang, Geltungsbereich und Funktionsweise des Modells verstehen, die Begründung für die Modellwahl nachvollziehen und einschätzen, ob die qualitativen, quantitativen und organisatorischen Anforderungen der FINMA erfüllt sind.</p>	<p>Der Teil „[...] in sich geschlossen, eindeutig, lückenlos und widerspruchsfrei“ ist durch „und komplett“ zu ersetzen und der Teil „[...] innert angemessener Zeit“ ist zu streichen.</p> <p>Begründung: Die technische Dokument soll klar und in sich geschlossen sein. Überhöhte Anforderungen an die Versicherungsunternehmen sollen nicht mit zusätzlichen Adjektiven „eindeutig, lückenlos und widerspruchsfrei“ eingeführt werden. Dass die Zeit als Qualitätskriterium einer Dokumentation hinzugezogen werden soll, erscheint hier fragwürdig. Dem Verhältnismässigkeitsprinzip ist in jedem Falle Folge zu leisten.</p>
122	Die technische Dokumentation des internen Modells enthält insbesondere:	
123	<ul style="list-style-type: none"> eine Liste aller Dokumente und Unterlagen, die zur technischen Dokumentation des internen Modells gehören; 	
124	<ul style="list-style-type: none"> die Beschreibung und Begründung von Zweck, Umfang und Geltungsbereich des internen Modells. Die Beschreibung von Umfang und Geltungsbereich des internen Modells beschreibt insbesondere die Situationen, in denen das interne Modell verwendbar bzw. nicht verwendbar ist, und begründet dies; 	
125	<ul style="list-style-type: none"> die Beschreibung der Berechnung des Zielkapitals, respektive des risikotragenden Kapitals; auch dann, wenn das interne Modell diese selbst nicht direkt bestimmt, z.B. weil das 	<p>Im 2. Satz ist der Teil „und zeigt auf, inwiefern es sich dabei um eine vollständige und konsistente Darstellung der Einjahresänderung handelt“ zu streichen.</p>

RZ	Inhalt	Bemerkungen
	<p>interne Modell mit Standardmodellen kombiniert wird. Die Beschreibung legt insbesondere dar, wie die Einjahresänderung des risikotragenden Kapitals über die Einjahresperiode berechnet wird und zeigt auf, inwiefern es sich dabei um eine vollständige und konsistente Darstellung der Einjahresänderung handelt. Die dabei verwendeten Vereinfachungen werden dokumentiert und deren Materialität kommentiert;</p>	<p>Begründung: Unter inkonsistenten Run-Off Annahmen ist eine vollständige und konsistente Darstellung der Einjahresänderung nicht möglich.</p>
126	<ul style="list-style-type: none"> die Beschreibung von Aufbau und Struktur des internen Modells und von dessen Elementen (z.B. Teilmodelle, Risikofaktoren, Verteilungen etc.) einschliesslich der verwendeten Methoden und Modellparameter; 	
127	<ul style="list-style-type: none"> die Beschreibung der Verfahren zur Schätzung der Modellparameter (verwendete Methoden, Prozesse, Experteneinschätzungen, Daten und Informationen) und der Bestimmung der künftigen Zeitpunkte, zu denen die einzelnen Parameter (neu) geschätzt werden. Wo zutreffend, Beschreibung der konkreten Schätzung der Modellparameter; 	
128	<ul style="list-style-type: none"> die Aufstellung der Experteneinschätzungen, die in jeder einzelnen SST-Ermittlung getroffen werden können, sowie die Beschreibung der Verfahren (Methodik, Daten und Informationen und Prozess) zur Erstellung und Verwendung dieser Experteneinschätzungen oder den Verweis auf entsprechende interne Leitlinien; 	
129	<ul style="list-style-type: none"> die Aufstellung der <u>Quellen für relevante</u> Daten und Informationen, mit Datenquelle, deren Eigenschaften und Verwendung im Modell; 	<p>Rz 129 soll wie folgt lauten: „die Aufstellung der Quellen für relevante Daten und Informationen, deren Eigenschaften und Verwendung im Modell;“.</p> <p>Begründung: Daten und Informationen können allenfalls nur illustrativ aufgezeigt werden. Konkrete, stichtagsbezogene Daten gehören in die SST Berichterstattung und nicht in die technische Dokumentation.</p>
130	<ul style="list-style-type: none"> die Beschreibung der Theorie, der mathematischen Basis und der Annahmen, die dem internen Modell zugrunde liegen. Die Annahmen werden, soweit möglich, identifiziert und begründet und deren Materialität wird abgeschätzt; 	

RZ	Inhalt	Bemerkungen
131	<ul style="list-style-type: none"> die Beschreibung und Begründung der Wahl des internen Modells (Wahl der Annahmen, die dem internen Modell zugrunde liegen) und der verwendeten Datenquellen im Hinblick auf die Risikosituation, sowie der Kriterien, nach denen die Modellwahl getroffen wurde; 	
132	<ul style="list-style-type: none"> die Beschreibung der Limitationen und Schwächen des internen Modells und die Selbsteinschätzung des Versicherungsunternehmens zur Übereinstimmung des internen Modells mit den aufsichtsrechtlichen Anforderungen; 	
133	<ul style="list-style-type: none"> die Beschreibung aller Modelländerungen seit der letzten der FINMA zur Genehmigung eingereichten Version der technischen Modelldokumentation. 	<p>Der Satzteil „zur Genehmigung“ ist zu streichen.</p> <p>Begründung: Da unwesentliche Modelländerungen jederzeit implementiert werden können und in SST Bericht erläutert werden sollen (Rz 88), müssen bei einer wesentlichen Modelländerung nur die gegenüber den letzten eingereichten Berichterstattung kenntlich gemacht werden. Dies gewährleistet auch, dass die FINMA nur für die Punkte der wesentlichen Modelländerungen ihre Zeit aufwenden muss.</p> <p>Eine andere Vorgehensweise ist nicht praktikabel, da allenfalls multiple Paralleldokumentationen nötig werden würden.</p>
B. Modelldesign		
134	<p>Das interne Modell, allenfalls zusammen mit bestimmten Standardmodellen der FINMA, ist ein SST-Modell nach Rz 78. Dazu gehört insbesondere die Ermittlung der modellierten Wahrscheinlichkeitsverteilung der Einjahresänderung des risikotragenden Kapitals ab Stichtag und die Ermittlung des Mindestbetrags am Ende der Einjahresperiode ab Stichtag.</p>	
135	<p>Das interne Modell deckt die wesentlichen Bilanzpositionen und Risiken in seinem Umfang nach Rz 6 ab. Dazu ist es in der Regel nötig, wesentliche unbekannte Grössen als Zufallsvariablen zu modellieren.</p>	
136	<p>Die <u>wesentlichen</u> Annahmen, die dem Modell zugrunde liegen (z.B. in Bezug auf Modellstruktur, Abhängigkeiten, Methoden,</p>	<p>Rz 136 ist mit „wesentlichen“ zu ergänzen, sodass die ganze Rz wie folgt lautet: „Die wesentlichen Annahmen, die dem Modell zu-</p>

RZ	Inhalt	Bemerkungen
	<p>Wahl von Verteilungen, Schätzung von Modellparametern, Experteneinschätzungen, Vereinfachungen) werden unter Berücksichtigung der Kriterien aus Rz 8–12 gewählt.</p>	<p>grunde liegen (z.B. in Bezug auf Modellstruktur, Abhängigkeiten, Methoden, Wahl von Verteilungen, Schätzung von Modellparametern, Experteneinschätzungen, Vereinfachungen) werden unter Berücksichtigung der Kriterien aus Rz 8–12 gewählt.“</p> <p>Begründung: Dem Verhältnismässigkeitsprinzip auch im Sinne der Wesentlichkeit ist Folge zu leisten und dies ist im Text klar erkenntlich darzulegen.</p>
137	<p>Die Wahl der Methoden des internen Modells beruht auf aktuellen und glaubwürdigen Informationen und berücksichtigt fundierte versicherungsmathematische und finanzmathematische Techniken und generelle Fortschritte in Modellierungstechniken. Die Verantwortlichen für Entwicklung, Validierung oder Anwendung des internen Modells haben ein gründliches Verständnis der zugrundeliegenden Theorie und der Annahmen der gewählten Methoden.</p>	<p>Im ersten Satz ist der Teil „[...] beruht auf aktuellen und glaubwürdigen Informationen und“ ist zu streichen. Der letzte Satz der Rz 137 ist ebenfalls zu streichen.</p> <p>Begründung: Die Daten und Informationen werden bereits in Rz 140 abgedeckt und sind daher nicht noch einmal in Rz 137 zu erwähnen.</p> <p>Überhöhte Anforderungen an die Versicherungsunternehmen sollen nicht mit zusätzlichen Voraussetzungen an die Verantwortlichen eingeführt werden. Dem Verhältnismässigkeitsprinzip ist in jedem Falle Folge zu leisten.</p>
138	<p>Die Ausgestaltung des internen Modells berücksichtigt die Eigenschaft von Rz 14. Die funktionale Beziehung zwischen den im Modell gewählten Risikofaktoren, dem Portfolio des Versicherungsunternehmens, den Werten der Aktiven und Passiven in der SST-Bilanz und der Einjahresänderung des risikotragenden Kapitals lässt sich nachvollziehen und begründen.</p>	
139	<p>Die Schätzung der Modellparameter erfolgt im Hinblick auf den Zweck des Modells und verwendet, falls möglich und angemessen, fundierte statistische Schätzmethoden und andernfalls Experteneinschätzungen (Rz 13).</p>	
140	<p>Die verwendeten Daten und Informationen sind so aktuell und objektiv beobachtbar wie möglich, glaubwürdig und vollständig.</p>	
141	<p>Vereinfachungen in der Modellierung erfüllen insbesondere das Wesentlichkeitskriterium (Kapitel II.C). Die Situationen, in denen die Vereinfachungen nicht zulässig sind, können identifiziert wer-</p>	

RZ	Inhalt	Bemerkungen
	den.	
	XII. Qualitative und organisatorische Aspekte	
142	Für den SST gelten die Bestimmungen des FINMA-Rundschreibens 2017/xx "Corporate Governance Versicherer", für die SST-Ermittlung und die SST-Berichterstattung an die FINMA insbesondere die anwendbaren Corporate Governance Prinzipien.	
	A. Verantwortlichkeiten	
143	Der Verwaltungsrat des Versicherungsunternehmens ist <u>als Oberaufsichtsorgan grundsätzlich</u> für die Einhaltung der aufsichtsrechtlichen Anforderungen zum SST verantwortlich. Er kann die Zuständigkeit für die Entwicklung eines internen Modells und die Implementierung und Anwendung des zugelassenen SST-Modells an die Geschäftsleitung delegieren.	Rz 143 sollte wie folgt lauten: „Der Verwaltungsrat des Versicherungsunternehmens ist als Oberaufsichtsorgan grundsätzlich für die Einhaltung der aufsichtsrechtlichen Anforderungen zum SST verantwortlich.“ Begründung: Der 2. Satz ist obsolet, da dies in der Regel der Fall sein wird. Es bedarf nicht eines zusätzlichen administrativen Aufwand, der in der Praxis eh vorgesehen ist. Zudem ist dem Verhältnismässigkeitsprinzip in jedem Falle Folge zu leisten.
144	Geschäftsleitung und Verwaltungsrat verfügen über ein hinreichendes Verständnis über	
145	<ul style="list-style-type: none"> die Ergebnisse des SST und die wesentlichen Risiken und Risikotreiber des Versicherungsunternehmens in Bezug auf den SST; und 	
146	<ul style="list-style-type: none"> Zweck, Geltungsbereich, Grundzüge, Limitierungen und Schwächen des verwendeten SST-Modells. 	
	B. Auslagerung der SST-Ermittlung	
147	Bei vollständiger oder teilweiser Auslagerung der SST-Ermittlung an andere Unternehmen (Dienstleister), einschliesslich anderer Einheiten derselben Versicherungsgruppe, bleibt die Verantwortung beim Versicherungsunternehmen. Die Auslagerung richtet sich nach Kapitel VI des FINMA-Rundschreibens 2017/xx "Corporate Governance Versicherer". Das Versicherungsunternehmen über-	RZ 147 ist zu streichen. Begründung: Der Bereich der Auslagerung wird abschliessend im Corporate Governance Rundschreiben behandelt.

RZ	Inhalt	Bemerkungen
	prüft die ausgelagerten Bestandteile anlässlich der Erstellung des jährlichen SST-Berichts und dokumentiert dies.	
	C. Datenerfassung	
148	Das Versicherungsunternehmen verwendet dokumentierte und geprüfte Verfahren, um die Qualität der verwendeten Daten zu gewährleisten, insbesondere für die vollständige, korrekte und zeitnahe Erfassung der relevanten Transaktionen und Vertragsabschlüsse und deren Aufbereitung für die SST-Ermittlung.	
149	Die physische Sicherheit der Datenhaltung ist ausreichend gewährleistet, um insbesondere Vollständigkeit, Korrektheit und Aktualität der für die SST-Ermittlung verwendeten und der in der SST-Berichterstattung an die FINMA gemeldeten Daten sicherzustellen.	
	D. Use Test für interne Modelle	
150	Das Versicherungsunternehmen berücksichtigt die Ergebnisse und Erkenntnisse aus dem internen Modell im Risikomanagement einschliesslich der Selbstbeurteilung der Risikosituation und des Kapitalbedarfs (ORSA; Art. 96a AVO).	
151	Die Geschäftsleitung und der Verwaltungsrat verfügen über ein ausreichendes Verständnis der Ergebnisse des internen Modells, dessen Limitierungen und den daraus folgenden Aussagen zu Risikosituation und Kapitalbedarf und berücksichtigen diese bei ihren Entscheidungsprozessen.	Rz 151 ist ersatzlos zu streichen. Begründung: Rz 151 ist bereits in Rz 144 – 146 abgedeckt und daher redundant.
	E. Validierung	
152	Das Versicherungsunternehmen prüft die Einhaltung der qualitativen und organisatorischen Anforderungen des SST in regelmässigen Zeitabständen und insbesondere anlässlich der Erstellung des jährlichen SST-Berichts.	
153	Die Eignung des verwendeten internen Modells für den SST wird vom Versicherungsunternehmen regelmässig risikobasiert überprüft (validiert) und dokumentiert. Die Überprüfungen führen, wenn nötig, zu Änderungen oder zum Wechsel des Modells.	

RZ	Inhalt	Bemerkungen
154	Das Versicherungsunternehmen verfügt über dokumentierte Leitlinien zum Prozess zur Validierung des internen Modells, einschliesslich Umfang und verwendete Validierungsinstrumente, Frequenz und Auslöser für eine Validierung, Dokumentation der Durchführung sowie Definition der Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten.	
XIII. SST-Bericht		
A. Durchführung und Berichterstattung		
155	Das Versicherungsunternehmen ermittelt jährlich das Zielkapital und das risikotragende Kapital für den anwendbaren Stichtag (Rz 21) und teilt dies der FINMA in der SST-Berichterstattung mit. Der SST-Bericht wird von den zuständigen Leitungsorganen <u>der Geschäftsleitung</u> unterzeichnet.	Der Teil „[...] den zuständigen Leitungsorganen“ ist durch „der Geschäftsleitung“ zu ersetzen. Begründung: Art. 53 Abs. 1 AVO legt abschliessend dar, dass der SST-Bericht von der Geschäftsleitung zu unterzeichnen ist. Das Rundschreiben kann aus Gesetzgebungshierarchie keine andere Erfordernisse aufstellen.
156	Die jährliche SST-Ermittlung und SST-Berichterstattung an die FINMA erfolgt jeweils bis zum 30. April. Eine spätere Abgabe erfordert die vorgängige Genehmigung der FINMA.	
B. Inhalt		
157	Der SST-Bericht versetzt eine sachverständige Person in die Lage, folgende Aspekte verstehen und einschätzen zu können:	
158	<ul style="list-style-type: none"> • Ermittlung des risikotragenden Kapitals und des Zielkapitals zum Stichtag; 	
159	<ul style="list-style-type: none"> • Risikosituation des Versicherungsunternehmens <u>zum Stichtag</u> und über die Einjahresperiode ab Stichtag; 	Rz 159 soll wie folgt lauten: „Risikosituation des Versicherungsunternehmens über die Einjahresperiode ab Stichtag;“ Begründung: Unklar, warum hier zwei Mal über die Risikosituation zu berichten ist. Einmal zum Stichtag und einmal über die Einjahresperiode. Die Risikosituation wird sowieso im ORSA abgefragt. Daher ist es ausreichend, wenn im SST-Bericht nur die Risikosituation über die Einjahresperiode ab Stichtag erläutert wird.

RZ	Inhalt	Bemerkungen
160	<ul style="list-style-type: none"> Zusammenhang zwischen SST-Ermittlung und Risikosituation und Vertretbarkeit der SST-Ermittlung bezogen auf die Risikosituation; 	
161	<ul style="list-style-type: none"> Änderungen in der SST-Ermittlung, deren Ergebnissen und der Risikosituation gegen- über der letzten jährlichen SST-Berichterstattung; 	
162	<ul style="list-style-type: none"> Erfüllung von Kapitel XII in der Zeitperiode seit dem Stichtag der letzten jährlichen SST-Berichterstattung. 	
163	Der SST-Bericht enthält insbesondere folgende Informationen:	
164	<ul style="list-style-type: none"> <i>Management Summary</i>; 	
165	<ul style="list-style-type: none"> Aufstellung aller die SST-Berichterstattung umfassenden Dokumente und Unterlagen; 	
166	<ul style="list-style-type: none"> Bestätigung der Verwendung des zugelassenen SST-Modells und, falls anwendbar, Bezeichnung der aktuellen Version der Dokumentation des internen Modells; 	
167	<ul style="list-style-type: none"> Darstellung und Erläuterung der SST-Bilanz zum Stichtag inklusive Überleitung von der geprüften Bilanz aus der Jahresberichterstattung. Aufstellung der Positionen, die in der geprüften Bilanz Ausserbilanzpositionen darstellen; 	
168	<ul style="list-style-type: none"> Quantitative und qualitative Beschreibung der wesentlichen Positionen der SST-Bilanz zum Stichtag mit Auswirkung auf die Risikosituation des Versicherungsunternehmens inklusive Risikokonzentrationen. Erläuterung der Veränderungen gegenüber und Überleitung von der letzten jährlichen SST-Berichterstattung, inklusive Kapitalanlageergebnis, Versicherungsergebnis und Schadenerfahrung; 	<p>Der Teil „[...]inklusive Kapitalanlageergebnis, Versicherungsergebnis und Schadenerfahrung;“ ist zu streichen.</p> <p>Begründung: Keine Notwendigkeit die Veränderungsanalyse so zu strukturieren. Überhöhte Anforderungen an die Versicherungsunternehmen sollen nicht mit zusätzlichen Erfordernissen an die Veränderungsanalyse eingeführt werden. Dem Verhältnismässigkeitsprinzip ist in jedem Falle Folge zu leisten.</p>
169	<ul style="list-style-type: none"> Quantitative und qualitative Beschreibung der gemäss Geschäftsplanung des Versicherungsunternehmens vorgesehenen wesentlichen Entwicklungen der einzelnen Bilanzpositionen über die Einjahresperiode ab Stichtag; 	<p>Der Teil „[...] der einzelnen Bilanzpositionen“ ist zu streichen.</p> <p>Begründung: Nicht notwendig pro Bilanzposition. Überhöhte Anforderungen an die Versicherungsunternehmen sollen nicht mit zusätzlichen Erfordernissen an die Beschreibung eingeführt wer-</p>

RZ	Inhalt	Bemerkungen
		den. Dem Verhältnismässigkeitsprinzip ist in jedem Falle Folge zu leisten.
170	<ul style="list-style-type: none"> Aufstellung der SST-Ergebnisse, insbesondere risikotragendes Kapital, Zielkapital und dessen Zerlegung nach Risikokategorien, Kernkapital, ergänzendes Kapital, Mindestbetrag, Auswertung der Szenarien und der Stresstests. Kommentierter Vergleich mit den entsprechenden Ergebnissen der letzten jährlichen SST-Ermittlung; 	
171	<ul style="list-style-type: none"> Soweit nicht durch das zugelassene SST-Modell festgelegt, Darstellung und Erläuterung (einschliesslich verwendeter Methoden, deren Annahmen und Limitationen) der Ermittlung 	<p>Rz 171 ist ersatzlos zu streichen.</p> <p>Begründung: Rz 88 umschreibt schon die Verwendung und Berücksichtigung von unwesentlichen Modelländerung in der Modell-dokumentation und in der Berichterstattung.</p> <p>Dies sollte Teil der Methodikdokumentation sein, welche parallel mit der SST Berichterstattung einzureichen ist und nicht Teil des SST Berichts.</p>
172	<ul style="list-style-type: none"> der Bewertung der Positionen der SST-Bilanz, 	
173	<ul style="list-style-type: none"> des risikotragenden Kapitals, 	
174	<ul style="list-style-type: none"> des Einjahresrisikokapitals, 	
175	<ul style="list-style-type: none"> der vorgegebenen und der eigenen Szenarien, 	
176	<ul style="list-style-type: none"> des Mindestbetrags. 	
177	<ul style="list-style-type: none"> Aufstellung der wesentlichen in der spezifischen SST-Ermittlung ermittelten und verwendeten Parameter und getroffenen Experteneinschätzungen. Beschreibung und Validierung der Kalibrierung der Parameter und Angaben zu Experteneinschätzungen gemäss Rz 13. Kommentierter Vergleich mit den entsprechenden Annahmen der letzten jährlichen SST-Berichterstattung <u>bei materiellen Änderungen</u>; 	<p>Der Verweis auf die Validierung ist zu streichen. Zudem sind die Annahmen nur bei materiellen Änderungen zu kommentieren. Daher ist der letzte Satz am Schluss mit „bei materiellen Änderungen“ zu ergänzen.</p> <p>Begründung: Validierung ist ein separater Prozess.</p> <p>Dem Grundsatz der Wesentlichkeit ist Folge zu leisten.</p>
178	<ul style="list-style-type: none"> Beschreibung und Erläuterung der in der spezifischen SST- 	Der Teil „verwendeten“ ist durch „zum Verständnis des SST-

RZ	Inhalt	Bemerkungen
	Ermittlung verwendeten zum Verständnis des SST-Berichtes <u>notwendigen</u> Daten und Informationen. Kommentierter Vergleich mit der letzten jährlichen SST- Berichterstattung;	Berichtes notwendigen“ zu ersetzen. Begründung: Das Verhältnismässigkeitsprinzip ist zu berücksichtigen.
179	<ul style="list-style-type: none"> Begründung für die Wahl der selbst definierten Szenarien bezogen auf die Risikosituation des Versicherungsunternehmens zum Stichtag; 	
180	<ul style="list-style-type: none"> Beschreibung der <u>wesentlichen</u> Kapital- und Risikotransferinstrumente, inklusive passive Rückversicherung und Retrozession, risikoabsorbierende Kapitalinstrumente und sonstige Kapital- und Risikotransferinstrumente inkl. Garantien und deren Berücksichtigung und Modellierung im SST; 	<p>In Rz 180 ist „wesentlichen“ einzufügen, sodass sie wie folgt lautet: „Beschreibung der materiellen Kapital- und Risikotransferinstrumente, inklusive passive Rückversicherung und Retrozession, risikoabsorbierende Kapitalinstrumente und sonstige Kapital- und Risikotransferinstrumente inkl. Garantien und deren Berücksichtigung und Modellierung im SST;“</p> <p>Begründung: Dem Prinzip der Verhältnismässigkeit ist Folge zu leisten. Daher ist diese Ergänzung notwendig. Zudem schreibt Art. 46 AVO vor, dass die Verträge zu berücksichtigen sind, sofern sie wesentlich sind. Aus Hierarchiegründen kann das Rundschreiben nicht strengere Regeln aufstellen als dies die AVO vorsieht.</p>
181	<ul style="list-style-type: none"> Erläuterungen zu nicht berücksichtigten Bilanzpositionen und nicht berücksichtigten relevanten Risiken; 	
182	<ul style="list-style-type: none"> Bestätigung und Beschreibung der Einhaltung von Kapitel XII in der Zeitperiode seit dem Stichtag der letzten jährlichen SST-Berichterstattung. 	<p>Der Teil „Bestätigung und“ ist zu streichen.</p> <p>Begründung: Mit der Beschreibung der in Rz.142 – 154 umschriebenen Erfordernissen ist der Einhaltung derselben genüge getan. Das Verhältnismässigkeitsprinzip ist zu berücksichtigen.</p>
183	Das Versicherungsunternehmen verwendet für die SST-Berichterstattung die von der FINMA vorgegebenen Vorlagen.	<p>Rz 183 ist ersatzlos zu streichen.</p> <p>Begründung: Nicht notwendig, insbesondere für interne Modelle.</p>
184	Die FINMA teilt den betroffenen Versicherungsunternehmen weitere Vorgaben zu Inhalt und Struktur der SST-Berichterstattung und zusätzlich einzureichenden Unterlagen und Daten spätestens sechs Monate vor dem Abgabetermin mit.	
185	Die FINMA legt für jede der allgemein für den SST relevanten	Rz 185 ist ersatzlos zu streichen.

RZ	Inhalt	Bemerkungen
	<p>Risikokategorien Markt , Kredit – und Versicherungsrisiko eine minimale Granularität fest, die für die SST-Berichterstattung einzuhalten ist. Diese Granularität gilt auch für interne Modelle.</p>	<p>Begründung: Dies ist nicht notwendiger Weise auch für interne Modelle richtig. Zudem Überhöhte Anforderungen an die Versicherungsunternehmen sollen nicht mit zusätzlichen Erfordernissen an die Granularität eingeführt werden. Dem Verhältnismässigkeitsprinzip ist in jedem Falle Folge zu leisten.</p>
<p>C. Prüfung</p>		
<p>186</p>	<p>Auf Basis des SST-Berichts nimmt die FINMA eine Einschätzung der SST-Ermittlung des Versicherungsunternehmens vor. Dabei prüft sie insbesondere, ob das zugelassene SST- Modell angemessen verwendet wird und die Anforderungen an die SST-Berichterstattung erfüllt sind.</p>	
<p>187</p>	<p>Stellt die FINMA Mängel in der SST-Berichterstattung fest, so kann sie diese zur Überarbeitung zurückweisen.</p>	
<p>188</p> <p>Die FINMA teilt dem Versicherungsunternehmen schriftlich innerhalb von sechs Monaten <u>Wochen</u> nach Einreichung des SST-Berichts, bzw. nach Einreichung des überarbeiteten SST- Berichts nach Rz 187 mit, falls sie in der Prüfung Mängel festgestellt hat und/oder Abschlüsse am risikotragenden Kapital oder Aufschlüsse am Zielkapital vornimmt. Auf- oder Abschlüsse werden nur vorgenommen, wenn sie gemäss Kapitel II.C wesentlich sind.</p> <p><u>Abschlüsse auf das risikotragende Kapital oder Zuschüsse auf dem Zielkapital im Sinne von Art. 50f AVO sind nur in Ausnahmefällen zulässig und nur wenn FINMA zu dem Schluss gelangt, dass das Risikoprofil des Versicherungsunternehmens erheblich von den Annahmen abweicht, die dem internen Modell zugrunde liegen.</u></p>	<p>„Sechs Monate“ ist durch „sechs Wochen“ zu ersetzen. Zudem soll der folgende Satz hinzugefügt werden: „Abschlüsse auf das risikotragende Kapital oder Zuschüsse auf dem Zielkapital im Sinne von Art. 50f AVO sind nur in Ausnahmefällen zulässig und nur wenn FINMA zu dem Schluss gelangt, dass das Risikoprofil des Versicherungsunternehmens erheblich von den Annahmen abweicht, die dem internen Modell zugrunde liegen.“</p> <p>Begründung: Sollten sich Änderungen aufgrund der Prüfung der FINMA ergeben, welche in die nächste SST-Berichterstattung einfließen sollen, sind diese den Versicherungsunternehmen frühzeitig anzuzeigen. 6 Monate nach Eingabe ist bereits 6 Monate vor der erneuten Eingabe. Diese Zeitspanne ist zu kurz. Daher sind die Versicherungsunternehmen bereits nach 6 Wochen zu informieren.</p> <p>Art. 50f AVO umschreibt abschliessend, wann Kapitalauf- oder –abschlüsse verfügt werden können. Weitergehende Kompetenz hat die FINMA nicht. Im Weiteren sind jegliche Auflagen, Korrekturen und Kapitalzu- oder -abschlüsse in jeder Prüfungsphase der FINMA materiell zu begründen. Kapitalauf- oder –abschlüsse sollten nur als letztes Mittel und nach Ablauf einer Frist, in welcher das Versicherungsunternehmen noch Verbesserungen vornehmen kann, ge-</p>	

RZ	Inhalt	Bemerkungen
		ben werden.
XIV. Meldung besonderer Ereignisse		
189	<p>Versicherungsunternehmen melden der FINMA unverzüglich eine seit der letzten SST-Ermittlung auftretende Änderung der Risikosituation, die zu einer relativen Reduktion des SST-Quotienten von zuvor über 190-150% um mindestens 33 %, von zuvor unter 190-150% um mindestens 20 % oder zur Über- oder Unterschreitung einer Interventionsschwelle (Kapitel XVI) führt. Als letzte SST-Ermittlung gilt die letzte jährliche SST-Ermittlung oder die letzte SST-Schätzung nach einem meldepflichtigen Ereignis.</p>	<p>Die Prozentzahl von „190%“ ist durch „150%“ zu ersetzen.</p> <p>Begründung: Eine Erhöhung der Basis für die Meldeschwelle von bisherigen 150% auf 190% ist nicht gerechtfertigt und nicht verhältnismässig.</p>
190	<p>Das Versicherungsunternehmen reicht der FINMA innert zwei Wochen Schätzungen des risikotragenden Kapitals nach dem Ereignis und der Auswirkung auf das Zielkapital ein.</p>	
XV. Gruppen-SST		
191	<p>Für die Ermittlung der Gruppensolvvenz werden zwei Ansätze unterschieden:</p>	
192	<ul style="list-style-type: none"> • Konsolidierter Gruppen-SST: Die Gruppe wird unter der Annahme abgebildet, dass die Aktiven und Passiven aller Gruppengesellschaften in einer einzigen fiktiven juristischen Einheit (konsolidierte Einheit) zusammengefasst (konsolidiert) sind. 	
193	<ul style="list-style-type: none"> • Granularer Gruppen-SST: Die Gruppe wird als Netzwerk von granularen Einheiten mit gruppeninternen Beteiligungen und gruppeninternen Transaktionen zwischen den granularen Einheiten abgebildet. Eine granulare Einheit ist eine einzelne juristische Einheit oder ein Cluster in der Form einer Subkonsolidierung mehrerer juristischer Einheiten der Gruppe. 	
194	<p>Im granularen Gruppen-SST werden die granularen Einheiten gemeinsam modelliert, unter Berücksichtigung der gruppeninternen Wechselwirkungen und der jeweiligen Risikosituationen der granularen Einheiten.</p>	
195	<p>Die Ermittlung der Gruppensolvvenz und die Berichterstattung an</p>	

RZ	Inhalt	Bemerkungen
	die FINMA richten sich sinngemäss nach der AVO und diesem Rundschreiben	
196	<ul style="list-style-type: none"> für die konsolidierte Einheit, falls die Solvenz mit dem konsolidierten Gruppen-SST ermittelt wird; <u>die Gruppe muss darlegen, dass aufgrund des konsolidierten Gruppenmodells ein SST-Quotient von mindestens 100% erreicht wird. In diesem Fall werden die Anforderungen an den Gruppen-SST erfüllt.</u> 	<p>Rz 196 ist mit folgendem Zusatz zu ergänzen „die Gruppe muss darlegen, dass aufgrund des konsolidierten Gruppenmodells ein SST-Quotient von mindestens 100% erreicht wird. In diesem Fall werden die Anforderungen an den Gruppen-SST erfüllt.“</p> <p>Begründung: Das Rundschreiben sollte aus Rechtssicherheitsaspekten zumindest festhalten, wann der Gruppen-SST erfüllt ist. Daher ist der Zusatz einzufügen.</p>
197	<ul style="list-style-type: none"> für die einzelnen granularen Einheiten, falls die Solvenz mit dem granularen Gruppen- SST ermittelt wird. 	
198	Die Gruppe legt dar, wie ihr Gruppenmodell im Risikomanagement eingebettet ist, um die finanzielle Stabilität der Gruppe und die Interessen der Versicherten zu wahren.	<p>Der Teil „und die Interessen der Versicherten“ ist zu streichen.</p> <p>Begründung: Überhöhte Anforderungen an die Versicherungsgruppen sollen nicht mit zusätzlichen Einbettung des Gruppenmodells in das Risikomanagement eingeführt werden. Mit dem Erfüllen eines SST-Quotienten von 100% sind die Interessen der Versicherten gewahrt. Dem Verhältnismässigkeitsprinzip ist in jedem Falle Folge zu leisten.</p>
199	Transaktionen, die unmittelbar zur Folge haben, dass die Gruppensolvvenz nicht mehr erfüllt ist, sind genehmigungspflichtig.	
XVI. Massnahmen und Interventionen		
A. Grundlagen		
200	Erfüllt ein Versicherungsunternehmen die Solvenz Aanforderungen des SST nicht, so kann die FINMA Auskünfte und Unterlagen nach Art. 29 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes (FINMAG; SR 956.1) einholen und erforderliche sichernde Massnahmen nach Art. 51 VAG ergreifen. Inhalt und Ausmass der sichernden Massnahmen und Umfang und Frequenz der SST-Berichterstattung richten sich nach der Solvenzsituation des Versicherungsunternehmens, insbesondere der Höhe des SST-Quotienten.	<p>Das Wort „Anforderungen“ ist durch „Solvenzanforderungen“ zu ersetzen.</p> <p>Begründung: Massnahmen und Interventionen rechtfertigen sich nur, wenn die Solvenzanforderungen nicht erfüllt werden. Das Verhältnismässigkeitsprinzip ist zu wahren.</p>

RZ	Inhalt	Bemerkungen
B. Interventionsschwellen		
201	Die FINMA definiert drei Interventionsschwellen auf Basis des aktuellen SST-Quotienten und damit folgende vier Bereiche, in denen sich ein Versicherungsunternehmen befinden kann:	
202	<ul style="list-style-type: none"> „grüner Bereich“: der SST-Quotient übersteigt die Schwelle von 100 %; 	
203	<ul style="list-style-type: none"> „gelber Bereich“: der SST-Quotient liegt zwischen den Schwellen 100 % und 80 %; 	
204	<ul style="list-style-type: none"> „oranger Bereich“: der SST-Quotient liegt zwischen den Schwellen 80 % und 33 %; 	
205	<ul style="list-style-type: none"> „roter Bereich“: der SST-Quotient liegt unter der Schwelle von 33 %. 	
206	Folgende Beschlüsse eines Versicherungsunternehmens sind der FINMA zur Genehmigung <i>insbesondere</i> dann vorzulegen, wenn sich das Versicherungsunternehmen unmittelbar danach nicht im grünen Bereich, <i>d.h. im gelben oder tieferen Bereich</i> , befinden würde: Dividendenzahlungen, freiwillige Ablösungen von eigenen Anleihen, Ablösung von passiven Rückversicherungsdeckungen, gruppeninterne Transaktionen, insbesondere die Abgabe von Garantien, Zuteilung von Überschüssen an Versicherungsnehmer, sowie andere ähnliche Transaktionen.	<p>Das Wort „insbesondere“ ist zu streichen. Zudem ist der Teil „[...]“, d.h. im gelben oder tieferen Bereich,“ einzufügen.</p> <p>Begründung: Aus Rechtssicherheitsaspekten muss die Genehmigungsliste abschliessend sein. „Insbesondere“ impliziert, dass diese Transaktionen auch im grünen Bereich genehmigungspflichtig sein können.</p>
207	Versicherungsunternehmen im orangen und roten Bereich sind Dividendenzahlungen untersagt.	
C. Massnahmen		
a) Massnahmen im gelben und im orangen Bereich		
208	Fällt das Versicherungsunternehmen in den gelben oder orangen Bereich, so stellt es, soweit von der FINMA nichts anderes festgelegt wird, innerhalb von zwei Monaten nach dieser Feststellung einen auf realistischen Annahmen beruhenden Massnahmenplan auf und legt diesen der FINMA zur Genehmigung vor. Die FINMA kann Elemente des Massnahmenplans festlegen.	<p>Anmerkung: Hier wurde die Terminologie geändert. Das alte SST Rundschreiben hat von „Massnahmenplan“ im gelben und „Sanierungsplan“ im orangen Bereich gesprochen. Auswirkungen auf „recovery“ Plan sind unklar. Unsere Interpretation war bis jetzt, dass ein Recovery-Plan bei Unterschreitung der 80% Grenze notwendig ist (recovery-plan = Sanierungsplan). Mit der neuen Defini-</p>

RZ	Inhalt	Bemerkungen
		tion könnte ein Recovery Plan schon ab 100% notwendig werden.
209	Der Massnahmenplan wird so gestaltet, dass mit hoher Wahrscheinlichkeit	
210	<ul style="list-style-type: none"> ausgehend vom gelben Bereich der grüne Bereich innerhalb von in der Regel drei Jahren erreicht wird; 	
211	<ul style="list-style-type: none"> ausgehend vom orangen Bereich („Sanierungsplan“) vorgelagert der gelbe Bereich innerhalb von in der Regel zwei Jahren erreicht wird. 	<p>Der Teil „(„Sanierungsplan“)“ ist einzufügen.</p> <p>Begründung: Auswirkungen auf „recovery“ Plan im Sinne des „Recovery and Resolution Planning“ sind unklar. Unsere Interpretation war bis jetzt, dass ein Recovery-Plan bei Unterschreitung der 80% Grenze notwendig ist (recovery-plan = Sanierungsplan). Daher dient dieser Einfug zur Klärung.</p>
212	Massgeblich ist der Zeitpunkt der Genehmigung des Massnahmenplans durch die FINMA.	
213	Der Massnahmenplan <u>resp. Sanierungsplan</u> enthält mindestens:	<p>Der Teil „resp. Sanierungsplan“ ist einzufügen.</p> <p>Begründung: Auswirkungen auf „recovery“ Plan im Sinne des „Recovery and Resolution Planning“ sind unklar. Unsere Interpretation war bis jetzt, dass ein Recovery-Plan bei Unterschreitung der 80% Grenze notwendig ist (recovery-plan = Sanierungsplan). Daher dient dieser Einfug zur Klärung.</p>
214	<ul style="list-style-type: none"> eine Beschreibung der getätigten und geplanten Sofortmassnahmen und eine Abschätzung deren jeweiligen Auswirkungen auf den SST-Quotienten; 	
215	<ul style="list-style-type: none"> eine Darlegung des Vorgehens zur Erreichung der Ziele aus Rz 209–211 in der verlangten Zeitperiode; 	
216	<ul style="list-style-type: none"> eine Angabe von zu festgelegten Zeitpunkten zu erreichenden Zielgrössen, mit denen die Erreichung der Ziele aus Rz 209–211 nachvollzogen werden kann; 	
217	<ul style="list-style-type: none"> eine Aufstellung der Massnahmen und deren zeitlicher Umsetzung; 	

RZ	Inhalt	Bemerkungen
218	<ul style="list-style-type: none"> eine Abschätzung der Entwicklung des SST-Quotienten unter verschiedenen Szenarien über die gesamte Zeitperiode des Massnahmenplans. Die Szenarien werden so gewählt, dass damit die Erreichung der Ziele aus Rz 209–211 begründet wird. 	
219	<p>Das Versicherungsunternehmen informiert die FINMA mindestens halbjährlich, nach Massgabe der FINMA auch häufiger über den Stand der Erreichung der Zielgrössen nach Rz 216. Es stellt sicher, dass der Massnahmenplan resp. Sanierungsplan über die Zeit aktualisiert wird, wenn dies zur Erreichung der Ziele von Rz 209–211 und der Zielgrössen von Rz 216 nötig ist, und legt die Anpassungen der FINMA vor.</p>	<p>Der Teil „resp. Sanierungsplan“ ist einzufügen.</p> <p>Begründung: Auswirkungen auf „recovery“ Plan im Sinne des „Recovery and Resolution Planning“ sind unklar. Unsere Interpretation war bis jetzt, dass ein Recovery-Plan bei Unterschreitung der 80% Grenze notwendig ist (recovery-plan = Sanierungsplan). Daher dient dieser Einzug zur Klärung.</p>
220	<p>Erstellt das Versicherungsunternehmen keinen von der FINMA genehmigten Massnahmenplan resp. Sanierungsplan oder erweitern sich die im Massnahmenplan definierten Zielgrössen nach Rz 216 während der Zeitperiode nach Rz 209–211 als nicht erreichbar, so ergreift die FINMA Massnahmen nach Art. 51 VAG.</p>	<p>Der Teil „resp. Sanierungsplan“ ist einzufügen.</p> <p>Begründung: Auswirkungen auf „recovery“ Plan im Sinne des „Recovery and Resolution Planning“ sind unklar. Unsere Interpretation war bis jetzt, dass ein Recovery-Plan bei Unterschreitung der 80% Grenze notwendig ist (recovery-plan = Sanierungsplan). Daher dient dieser Einzug zur Klärung.</p>
b) Massnahmen im roten Bereich		
221	<p>Fällt ein Versicherungsunternehmen in den roten Bereich, so legt es der FINMA unverzüglich Sofortmassnahmen zum Schutz der Versicherten zur Genehmigung vor. Es muss für die FINMA unmittelbar erkennbar sein, ob die Sofortmassnahmen innerhalb kurzer Zeit zu einem Verlassen des roten Bereichs führen.</p> <p>Insbesondere folgende Massnahmen des Versicherungsunternehmens können im roten Bereich geeignet sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> eine umgehende Erhöhung des RTK oder eine Verringerung des ZK; ein freiwilliges Übertragen des Versicherungsbestands; ein teilweises Übertragen des Versicherungsbestands mit dem Resultat, dass sich der SST-Quotient nach der Transaktion ausserhalb des roten Bereichs befindet. 	<p>Rz 221 sollte mit folgendem Zusatz am Ende der Randziffer ergänzt werden: „Insbesondere folgende Massnahmen des Versicherungsunternehmens können im roten Bereich geeignet sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> eine umgehende Erhöhung des RTK oder eine Verringerung des ZK; ein freiwilliges Übertragen des Versicherungsbestands; ein teilweises Übertragen des Versicherungsbestands mit dem Resultat, dass sich der SST-Quotient nach der Transaktion ausserhalb des roten Bereichs befindet.“ <p>Begründung: Die im bestehenden Rundschreiben 2008/44 angefügten Massnahmen sollten wieder eingefügt werden, da kein Grund ersichtlich ist, warum diese hier nicht explizit aufgeführt werden sollten. Insbesondere sind diese Massnahmen allenfalls für die Modellierung der Run-Off Situation relevante Anhaltspunkte.</p>
222	<p>Kann das Versicherungsunternehmen keine voraussichtlich wirk-</p>	

RZ	Inhalt	Bemerkungen
	<p>samen Sofortmassnahmen ergreifen, und sind auch von der FINMA angeordnete Massnahmen nach Art. 51 VAG nicht innerhalb kurzer Zeit wirksam, so entzieht die FINMA dem Versicherungsunternehmen die Bewilligung.</p>	
	<h2 data-bbox="197 336 696 379">XVII. Übergangsbestimmung</h2>	
<p data-bbox="107 405 159 432">223</p>	<p data-bbox="197 405 981 464">Die Implementierung der in Rz 33–41 erwähnten Annahmen in den zugelassenen SST- Modellen erfolgt bis zum 1. Januar 2020.</p> <p data-bbox="197 496 987 647"><u>Die Implementierung des in Rz 91-103 angeführten Genehmigungsprozesses für interne Modelle erfolgt bis zum 1. Januar 2020. Interne Modelle, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Rundschreibens temporär genehmigt waren, können bis zum 1. Januar 2020 weiterhin verwendet werden.</u></p>	<p data-bbox="1016 405 1794 587">Folgender Zusatz ist bei den Übergangsbestimmungen aufzunehmen: „Die Implementierung des in Rz 91-103 angeführten Genehmigungsprozesses für interne Modelle erfolgt bis zum 1. Januar 2020. Interne Modelle, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Rundschreibens temporär genehmigt waren, können bis zum 1. Januar 2020 weiterhin verwendet werden.“</p> <p data-bbox="1016 619 1787 740">Begründung: Auf Grund der grossen Änderungen der SST Bestimmungen ist es nicht zielführend den mit der AVO Revision neu startenden SST Genehmigungsprozess auf Basis des „alten“ Modells durchzuführen, welches i.d.R. auf Going Concern Basis ist.</p>